VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

NR. 18 „SONDERGEBIET TIERHALTUNG L65 / AM KOHLENWEG“

DER STADT ASCHERSLEBEN

ORTSTEIL SCHACKENTHAL

BEGRÜNDUNG

August 2017

Planung:

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN
Dipl.-Ing (FH) K. Schragow

Telefon: 036453 / 865 –0 Fax: 036453 / 86515

Grünordnung:

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN
Dipl.-Ing (FH) A. Hölzer

Telefon: 036453 / 865 –0 Fax: 036453 / 86515

Auftraggeber:

Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG
Fabrikhof 1
06449 Aschersleben / OT Schackenthal

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG ... 3
1.1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL ... 3
1.2 DAS PLANGEBIET ... 5
1.2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes ... 5
1.2.2 Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen ... 6
1.2.3. Kartenmaterial ... 6
1.3. VERFAHRENSABLAUF ... 7
1.4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH ... 8
1.5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN ... 8
1.5.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ... 8
1.5.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz), 2009 ... 9
1.5.3 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) - 1. Entwurf, 2016 ... 10
1.5.4 Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben OT Schackenthal ... 12
1.6. BESTANDSDARSTELLUNG ... 14
1.6.1 Baubestand / Nutzung ... 14
1.6.2 Freiraumbestand ... 15
1.6.3 Eigentumsverhältnisse ... 15
1.6.4 Umweltsituation ... 15
1.7. ALLGEMEINE PLANUNGSZIELE ... 16
1.7.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens ... 16
1.7.2 Begründung der Standortwahl ... 16
2. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG ... 18
2.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG ... 18
2.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG ... 18
2.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ... 19
2.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN ... 19
2.5 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND ... 19
2.6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND BAULICHEN ANLAGEN ... 19
3. VERKEHRSERSCHLIEßUNG ... 20
3.1. STRAßENVERKEHR ... 20
4. VER- UND ENTSORGUNG ... 21
4.1 ENERGIEVERSORGUNG ... 21
4.2 WASSERVERSORGUNG / ABWASSERENTSORGUNG ... 21
4.3 MÜLLENTSORGUNG ... 22
4.4 TELEKOMMUNIKATION ... 22
5. HINWEISE ... 23
6. PLANUNGSSTATISTIK ... 24
6.1 Flächenbilanz ... 24
7. KOSTEN ... 24
8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG ... 24

9. UMWELTBERICHT 26
9.1 Einleitung 26
9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 26
9.3 Ziele des Umweltschutzes 26
9.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 27
9.4.1 Methodik 27
9.4.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 28
9.5 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Plans 49
9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung) 49
9.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich 50
9.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring gem. § 4c BauGB) 51
9.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 52
10. GRÜNORDNUNGSPLAN 53
10.1 Einleitung 53
10.2 Flächenbilanz 53
10.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 53
10.4 Grünordnerische Festsetzungen 57
10.5 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen 61
10.6 Maßnahmenblätter 62
11. QUELLEN 85

ANLAGEN:

Anlage 1: Lageplan der Anlage inkl. geplanter und mit der Landesstraßenbaubehörde abgestimmter Zufahrt und Darstellung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Anlage 2: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB
(wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt)

1. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

1.1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG mit Sitz in 06449 Aschersleben OT Schackenthal beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal. Die geplanten Baumaßnahmen umfassen die Errichtung von sechs Doppelstock-Stallgebäuden mit je 75.000 Tierplätzen, den Verpackungs- und Sozialbereich, einer Kotlagerhalle, Futtersilos und technische Nebeneinrichtungen (Flüssiggaslagerbehälter, Sammelgrube für Sanitärabwasser und Reinigungswasser, Löschwasserbecken und Löschwasserteich, Notstromaggregate etc.) Die notwendigen Anlagen für die verkehrstechnische Erschließung des Standortes und eine Feuerwehrumfahrung im Anlagengelände werden ebenfalls errichtet.

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG hat am 07.05.2015 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen am Standort Schackenthal erhalten. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den Genehmigungsbescheid nach einem umfangreichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und der Abwägung aller Interessen und Einwände unter verschiedenen Auflagen erlassen. Der Bescheid ist rechtskräftig vom 03.05.2015, Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399. Die Stadt Aschersleben ist im Verfahren beteiligt worden und hat das städtebauliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, weil an diesem Standort keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstanden.

Das Grundstück zwischen Schackenthal und Bründel, auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass das Bauvorhaben nur genehmigt werden durfte, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

Der vorbezeichnete Genehmigungsbescheid umfasst auch das für die Errichtung der Anlage notwendige Baurecht nach § 35 BauGB. Gleichwohl sind die Inhaber der Genehmigung an einer bauleitplanerischen Erfassung und Berücksichtigung interessiert.

Zwar darf sich eine Gemeinde auf die planersetzende Vorschrift des § 35 BauGB zurückziehen, ist aber bei eigenem planerischem Gestaltungswillen nicht darauf beschränkt.
Insgesamt liegt aus der Sicht der Stadt Aschersleben eine Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB vor. Die Erforderlichkeit resultiert aus den dadurch eröffneten Möglichkeiten, zukünftig beschränkend Einfluss auf die weitere Entwicklung des Anlagenstandortes nehmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme besser regulieren zu können.

Das Kriterium der Erforderlichkeit ergibt sich vorliegend aus den beschränkenden Möglichkeiten, welche sich für die Stadt Aschersleben im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eröffnen. Die Stadt Aschersleben macht aus diesem Grund von seiner Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung gebrauch.

Es ist der Stadt Aschersleben mit dem Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich, weitreichenden Einfluss in die - optische - Gestaltung und das Maß der baulichen Anlage zu nehmen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die farbliche Gestaltung der Außenwände derart eingeschränkt werden, dass ausschließlich matte und dunkle Farben, welche sich in die nähere Umgebung - Landschaft - einfügen, verwendet werden müssen,
Zudem sollen optische Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen und dergleichen durch die vorgeschriebene Verwendung nicht-reflektierender bzw. reflexionsarmer Stahlbeschichtungen vermieden werden.

Solche Einschränkungen sind über eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB, welche in der Genehmigung nach BImSchG inkludiert ist, in dieser Weite nicht realisierbar.

Weiter sollen die Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubare Fläche, der maximale Höhe der Gebäude und weitere Festsetzungen eine Begrenzung der Anlage ermöglichen.

Dies hat die Beschränkung der Anlage auf die nunmehr tatsächlich genehmigte Größe zur Folge. So können auch kleine Änderungen der Anlage, welche einer Genehmigung nach BImSchG nicht benötigen, unterbunden werden. Zwar sind für bauliche Änderungen der Anlage, welche keine Genehmigung nach § 16 BImSchG bedürfen, trotzdem bauordnungsrechtliche Genehmigungen notwendig, da insoweit die Freistellungsanzeige nach § 15 BImSchG keine Konzentrationswirkung besitzt, *(vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 15, Rn. 40.*)

Solche Änderungen und Erweiterungen, die keine wesentlichen Änderungen der Anlage darstellen und somit lediglich nach § 15 BImSchG anzeigepflichtig sind, können jedoch auf der Grundlage eines erlassenen - vorhabenbezogenen - Bebauungsplanes durch die Gemeinde leichter versagt werden, denn eine entsprechende Begründung einer Ablehnung gestaltet sich im Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB wesentlich schwieriger. Die Stadt Aschersleben schafft sich daher umfangreiche Einwirkungsmöglichkeiten auch für die Zukunft.

Darüber hinaus ist es für die Stadt Aschersleben durch den Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich, ökologische Ausgleichsmaßnahmen besser zu steuern, zu intensivieren und entsprechend der gemeindlichen Bedürfnisse durchführen zu lassen. So sollen die Verpflichtungen zum Bepflanzen durch den Anlagenbetreiber sowie die diesbezügliche bestehende Fürsorgepflicht deutlich ausgeweitet werden, als es in der Genehmigung nach dem BImSchG der Fall war.

Ergibt sich das Baurecht für die Anlage ausschließlich aus der Genehmigung nach BImSchG und basiert es daher lediglich auf § 35 BauGB, ist eine Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde nicht möglich. Durch eine entsprechende Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Durchführung bestimmter - von der Gemeinde gesteuerter - Ausgleichsmaßnahmen im Durchführungsvertrag, ist die Stadt zur Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen in der Lage (Forderung der Umsetzung).

Daneben besteht für die Stadt Aschersleben die Möglichkeit, die Ausführung und die Kosten der umfangreichen Erschließungsmaßnahmen samt notwendiger Nebenanlagen (Löschwasserteich, Feuerwehrzufahrten und -straßen) vollständig inklusive aller mit der Planaufstellung verbundenen Kosten auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um eine positive Planungskonzeption der Stadt Aschersleben, auch wenn der Anstoß der Planung vom Vorhabenträger ausgeht *(vgl. OVG NRW, Urteil v. 13.09.3012 - 2 D 38/11.NE, m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99.)* Dabei ist insbesondere auch der Belang der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8, lit. a) du c) BauGB und damit die Förderung der regionalen und kommunalen Wirtschaftskraft mit dem Ziel der Sicherung der unternehmerischen Tätigkeit im Gebiet der Kommune ein gesetzlich anerkannter, städtebaulicher, legitimer Zweck, *(vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.06.2012 - 2 B 379/12.NE..)*

Der planerischen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB steht es mithin auch nicht entgegen, wenn die Gemeinde zur Erhaltung der unternehmerischen Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet und somit zur Stärkung und Förderung der Wirtschaft und der Wirtschaftskraft der Gemeinde eine planerische Festsetzung schafft, welche eine gewerbliche Nachnutzung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage auf dem Gemeindegebiet mittels der Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung ermöglicht. Gerade darin liegt der anerkannte öffentliche Belang der Wirtschaft.

Für die Stadt Aschersleben besteht somit durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Möglichkeit, durch die Festsetzung eines Sondergebietes Tierhaltung auch einen weiterführenden Betrieb der Anlage durch einen nicht landwirtschaftlichen Betreiber zu ermöglichen. Städtebaulich versetzt dies die Stadt Aschersleben in die Lage, einer Verwahrlosung der Anlage nach einer womöglich frühzeitigen Einstellung des Betriebes zu vermeiden und dadurch wertvollen Grundbesitz langfristig nutzbar zu erhalten.
Denn im Falle einer frühzeitigen Aufgabe des Betriebes, beispielsweise durch die Insolvenz des Investors, läge die Anlage brach, da eine Nachnutzung nur durch einen Landwirt mit gleichem Betrieb fortführt oder neu gründet werden könnte. Ein - die Wirtschaftswerte erhaltender - Verkauf an einen Nicht-Landwirt wäre nicht möglich, da ein solcher Käufer die notwendige Privilegierung nach § 35 BauGB nicht besitzt. Durch das Sondergebiet Tierhaltung wäre eine Übertragung des Betriebes auch auf einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber möglich und eine Änderung der Anlage - bspw. durch eine andere Tierart - wäre unter Umständen bei Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen und der Anpassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich.

1.2 DAS PLANGEBIET

1.2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Der Standort der geplanten Stallanlage liegt ca. 145 m über HN und befindet sich östlich der Ortschaft Schackenthal. Schackenthal ist ein Ortsteil der Stadt Aschersleben im Salzlandkreis im Land Sachsen-Anhalt.
Die Lage der Ortschaft Schackenthal ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich:

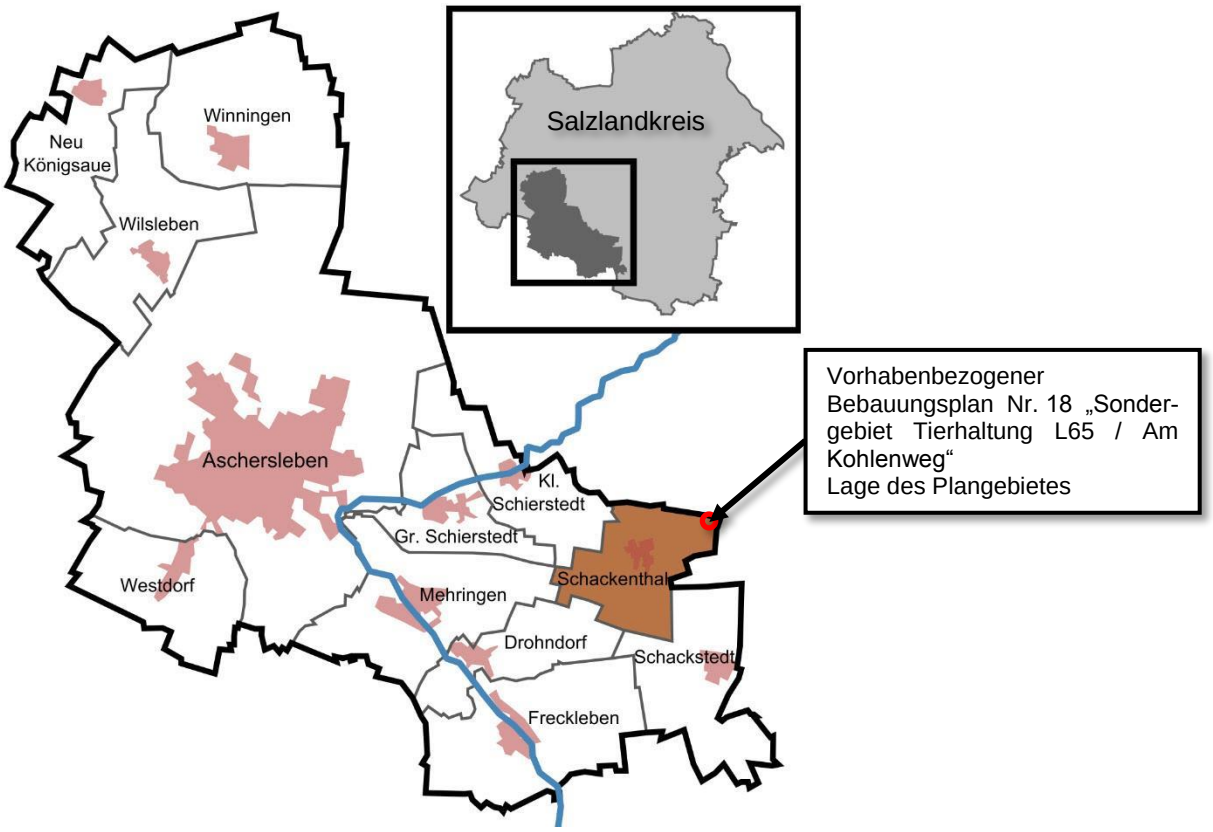

Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – Quelle: wikipedia.org, Urheber: Pomfuttge (Zugriff:2016-08-23)

Die vorgesehene Stallanlage liegt östlich der Ortslage Schackenthal im Außenbereich an der Gemarkungsgrenze zu den Nachbargemeinden Güsten und Plötzkau nahe der Bundesautobahn A 14. Die Anschlussstelle Plötzkau ist nur rund 5 km entfernt. Der geplante Anlagenstandort ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die geplante Legehennenanlage liegt nördlich der Landesstraße L65, welche die Ortschaften Schackenthal und Bründel verbindet. Östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein ländlicher Weg, der in Richtung Norden bis nach Osmarsleben führt.
Großräumig betrachtet, liegt das Plangebiet:

- zwischen den Ortslagen Schackenthal (OT der Stadt Aschersleben) und Bründel (OT der Gemeinde Plötzkau, sowie zwischen Schackstedt (OT der Stadt Aschersleben) und Amesdorf bzw. Osmarsleben (OT der Stadt Güsten)
- zwischen den klassifizierten Straßen L65, L72 und K2108

Das Plangebiet ist ca. 6,4 ha groß und liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen.
Das Gebiet um den Anlagenstandort kann als leicht hügelig beschrieben werden.

Es befindet sich auf einer Fläche mit Gefälle in Richtung Westen und Nordwesten. Der Höhenunterschied von Südost nach Nordwest beträgt ca. 4,5m.

Es wird begrenzt:
- im Norden durch das Flurstück 18, Flur 5, Gemarkung Amesdorf, Stadt Güsten
- im Osten durch den ländlichen Weg auf dem Flurstück 32, Flur 2, Gemarkung Schackenthal bzw. der Gemarkungsgrenze
- im Süden durch das Straßengrundstück bzw. der Fahrbahn der L65 zwischen Schackenthal und dem OT Bründel auf Flurstück 21 Flur 2, Gemarkung Schackenthal,
- im Westen durch das Flurstück 4, Flur 2, Gemarkung Schackenthal,

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2.2 Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Der Anlagenmittelpunkt wird mit den folgenden Gauß-Krüger-Koordinaten (bezogen auf Bessel-Ellipsoid, Datum Potsdam / Rauenberg) beschrieben:
Rechtswert: 4473.407 km
Hochwert: 5734.475 km

Die Umgebungsnutzung des weiteren Standortumfeldes ist durch eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit einer Siedlungsstruktur ohne größere Waldflächen gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von überwiegend mittleren bis großflächigen Acker- und Grünlandbereichen dominiert im großräumigen Umfeld des Standortes.
Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich Gehölzbereiche.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ein Teich (2.000 m westlich) in der Ortslage Schackenthal. Das nächstgelegene Fließgewässer „Bach von Schackenthal“ verläuft ca. 1.900 m vom geplanten Anlagenstandort entfernt.

Die infrastrukturelle Erschließung des Standortes erfolgt über die Landesstraße L65.
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über den ländlichen Weg, der für die Zufahrt der geplanten Tierhaltungsanlage auf Kosten des Vorhabenträgers in diesem Bereich ausgebaut wird, an die Landesstraße L65.
Über die L65 in Richtung Osten und die L74 ist die BAB 14, Anschlussstelle Plötzkau, in wenigen Kilometern erreichbar. Das Plangebiet ist somit optimal an das Fernstraßennetz angeschlossen.

Der Abstand zu den Randlagen der bebauten Ortslagen beträgt:
- Schackenthal ca. 1.300 m
- Bründel ca. 2.200 m
- Schackstedt ca. 2.900 m
- Amesdorf ca. 3.700 m
- Osmarsleben ca. 4.600 m

Die Zuwegung zu vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets auch während der Bauphase zu gewährleisten. Die Anpflanzungen und die begrünten Flächen sind zu pflegen, um negative Auswirkungen auf benachbarte Ackerflächen zu vermeiden.

1.2.3. Kartenmaterial

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ wurde unter Verwendung der amtlichen Unterlagen vom 02.03.2010 und einer örtlichen Aufnahme des Vermessungsbüros Torsten Kindt aus Aschersleben (Sachsen-Anhalt) erstellt.
Die Plandarstellung erfolgt im Maßstab 1:1000.
Weiterhin wurde der vom Vermessungsbüro erstellte Lage- und Höhenplan herangezogen und der Planzeichnung zu Grunde gelegt.

1.3. VERFAHRENSABLAUF

Die Einleitung des förmlichen Planverfahrens erfolgte mit dem Beschluss (Vorlage-Nr. VI/0324/16) vom 26.10.2016 der Stadt Aschersleben zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Aschersleben Nr. 178 vom 12.11.2016.

Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes wird der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beigefügt. Im Rahmen der Antragstellung nach BlmSchG wurde bereits für die geplante Tierhaltungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchgeführt, die in den Umweltbericht integriert wird.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Dazu wurde eine frühzeitige öffentliche Auslage durchgeführt. Der Ort und die Zeit der zweiwöchigen Auslage wurden ortsüblich und mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Die Planunterlagen (Vorentwurf) lagen in der Stadtverwaltung Aschersleben in der Zeit vom 21. November 2016 bis einschließlich 05. Dezember 2016 zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt mit Schreiben vom 28.10.2016.
Die Auswertung der 1. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde inhaltlich in die Erarbeitung des Planentwurfs eingestellt.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde durch den Stadtrat der Stadt Aschersleben am 17.05.2017 gefasst. Der erarbeitete Entwurf (Stand März 2017) lag mit den zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Informationen im Zeitraum vom 12.06.2017 bis einschließlich 14.07.2017 öffentlich aus und war auf der Internetseite der Stadt Aschersleben eingestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 03.06.2017. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.05.2017 und 06.06.2017.

Folgende Verfahrensschritte werden insgesamt durchgeführt:

Verfahren nach BauGB	**VERFAHRENSSCHRITT**
	Beschluss über Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses
	Beschaffung und Analyse der benötigten Unterlagen (Daten, Pläne, Karten), Sichtung der Vorgaben, Randbedingungen und Zwangspunkte Zielvorstellung / Entwicklungsprognosen
Beteiligung zum Vorentwurf	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Abfrage bezüglich Umweltrelevanzen und Monitoring)
Vorentwurf	Erarbeitung des Vorentwurfes mit Begründung
	Vorgezogene Bürgerbeteiligung; Information über die Planung; Gelegenheit zur Erörterung und Abgabe einer Stellungnahme
Entwurf	Überarbeitung des Vorentwurfs entsprechend den Hinweisen der TÖB Erstellung des Planentwurfes
	Beschluss über die Billigung des Entwurfs / Beschluss über die öffentliche Auslegung, ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung (ortsüblich, min. 1 Woche vorher) mit Hinweis auf die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorbringen zu können / Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung Abstimmung der Planung mit Bauleitplänen benachbarter Gemeinden
Beteiligung zum Planentwurf	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf
	Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen; Entscheidung der Gemeinde über ihre Behandlung im weiteren Verfahren / **Abwägungsbeschluss** Mitteilung des Abwägungsergebnisses
	Fertigung der endgültigen Planfassung mit Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan	**Satzungsbeschluss** Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
	Anzeige des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde nach Inkrafttreten der FNP-Änderung
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die ortsübliche Bekanntmachung**

Soweit der vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen werden soll, ist er nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigungspflichtig.

1.4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:
- Gemarkung: Schackenthal
- Flur: 2
- Teilflächen der Flurstücke: 5, 21, 31 und 32

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 6,42 ha.

1.5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

§ 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.
Die kommunalen Entwicklungen sind aus der Planung abzuleiten bzw. aufeinander abzustimmen.

1.5.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Der OT Schackenthal sowie die gesamte Stadt Aschersleben werden im LEP 2010 dem Ländlichen Raum zugeordnet.

Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

Die Stadt Aschersleben wird als Mittelzentrum eingestuft. Das Planungsgebiet befindet sich in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben und nahe der überregionalen Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung, die sich von Ost nach West über Dessau-Roßlau – Bernburg und Wernigerode durch Sachsen-Anhalt zieht.

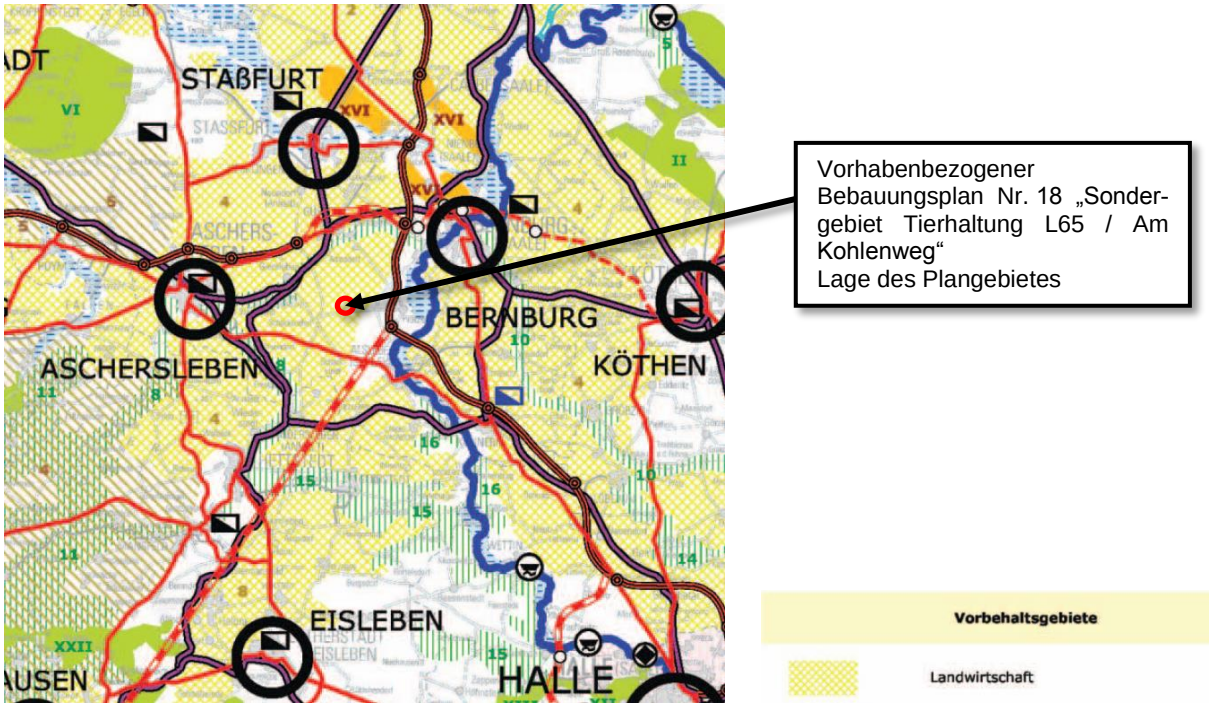

Ausschnitt: Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt – Zeichnerische Darstellung - Ziele und Grundsätze der Raumordnung (maßstabslos)

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Z 129 *„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.“*

- Mit der Produktion von Eiern wird die geplante Tierhaltung diesem Ziel der Nahrungsmittelproduktion gerecht.

1.5.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz), 2009

Die Stadt Aschersleben wird als Mittelzentrum eingestuft.

Im Regionalen Entwicklungsplan der Region Harz (REP Harz) erfolgt die Darstellung und Festlegung von den Zielen der Raumordnung für den Vorhabenstandort wie folgt:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft – III Nördliches Harzvorland
- Ländlicher Raum mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen und relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft.
- Erdöl- und Produktenleitung mit überregionaler Bedeutung
- Lage in Nähe einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung

Am unmittelbaren Anlagenstandort und dessen näherer Umgebung sind keine weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder sonstige Gebiete zur Entwicklung von Raumfunktionen ausgewiesen.

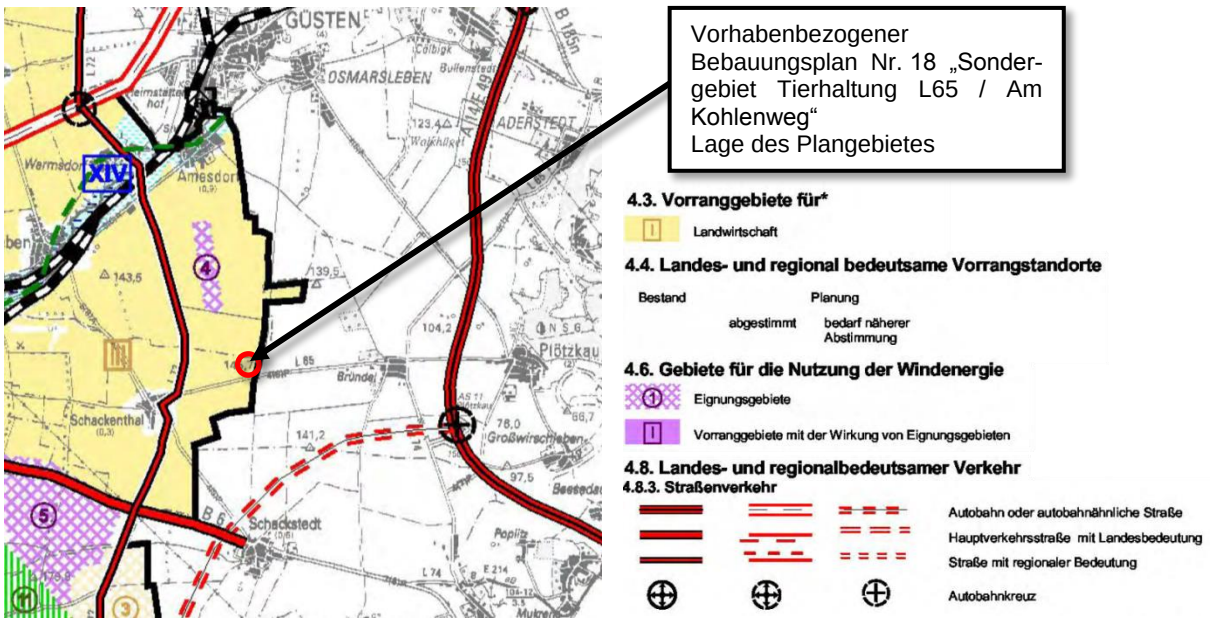

Ausschnitt: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz – Karte 1 (unmaßstäblich)

„Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsmittelproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und –nutzung darstellt.

Folgende Ziele (Z) werden im REP genannt, die das Planungsgebiet betreffen:

4.3.4. Z1 *„Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind.“*

- Durch das Vorhaben werden bisher nur als landwirtschaftlich genutzte Grundflächen in Anspruch genommen, die zukünftig wiederum zu einer Veredlung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Tierhaltung zur Eierproduktion genutzt werden.
  Die Fläche wird somit nicht der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

4.9.3. Z2 *„Die Erdöl- und Produktenleitungen dienen der Versorgung wichtiger Industriestandort und sind deshalb von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.“*

- Für die vorhandene Pipeline wird ein Leitungsrecht festgesetzt. Schutzabstände werden eingehalten.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan somit beachtet bzw. berücksichtigt.

1.5.3 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) - 1. Entwurf, 2016

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom

11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Am BImSchG-Verfahren war die regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ebenfalls beteiligt.

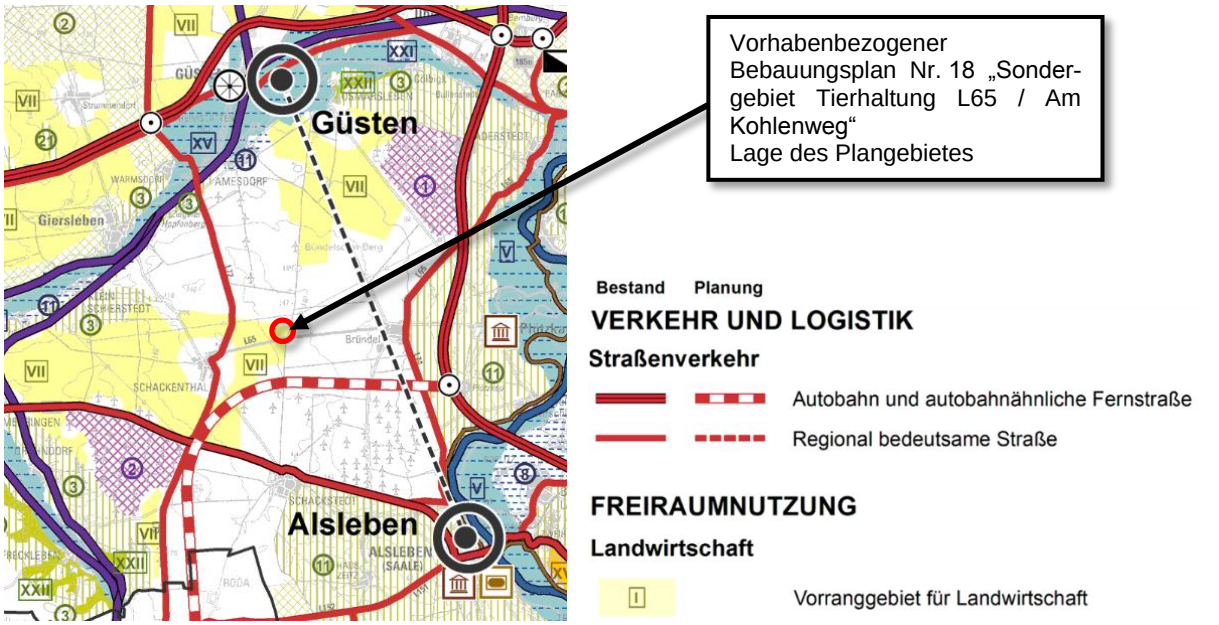

Ausschnitt: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 1. Entwurf 2016 – Karte 1 (unmaßstäblich)

Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Region Magdeburg (REP MD) erfolgt die Darstellung und Festlegung von den Zielen der Raumordnung für den Vorhabenstandort wie folgt:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft VII "Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes" (Kap. 6.2.1 Z 127 REP MD, 1. Entwurf)
- Lage im ländlichen Raum:
  Typ 3a - *„Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind Räume, in denen die landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden soll*“
  und Überlagerung mit
  Typ 4 – *„als ländliche Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben definiert“* (Teile des Salzlandkreises)
- Wichtige Erdöl- und Produktenleitung (Bestand)
- Lage in Nähe einer überregionalen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung und einer Entwicklungsachse von Bundes- und Landesbedeutung

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Gemäß Z 125 (Kap. 6.2.1 REP MD, 1. Entwurf) stellen Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten, [...] Ausnahmen dar.
Da es sich bei der geplanten Anlage um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, greift hier die Ausnahmeregelung.

Am unmittelbaren Anlagenstandort und dessen näherer Umgebung sind keine weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder sonstige Gebiete zur Entwicklung von Raumfunktionen im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg ausgewiesen.

1.5.4 Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben OT Schackenthal

Für die früher eigenständige Gemeinde Schackenthal wurde ein Flächennutzungsplan erstellt. Dieser ist seit 12.07.1999 rechtskräftig.
Nach der Eingemeindung von Schackenthal am 01.01.2009 ist der Flächennutzungsplan des jetzigen Ortsteiles der Stadt Aschersleben nach wie vor gültig.

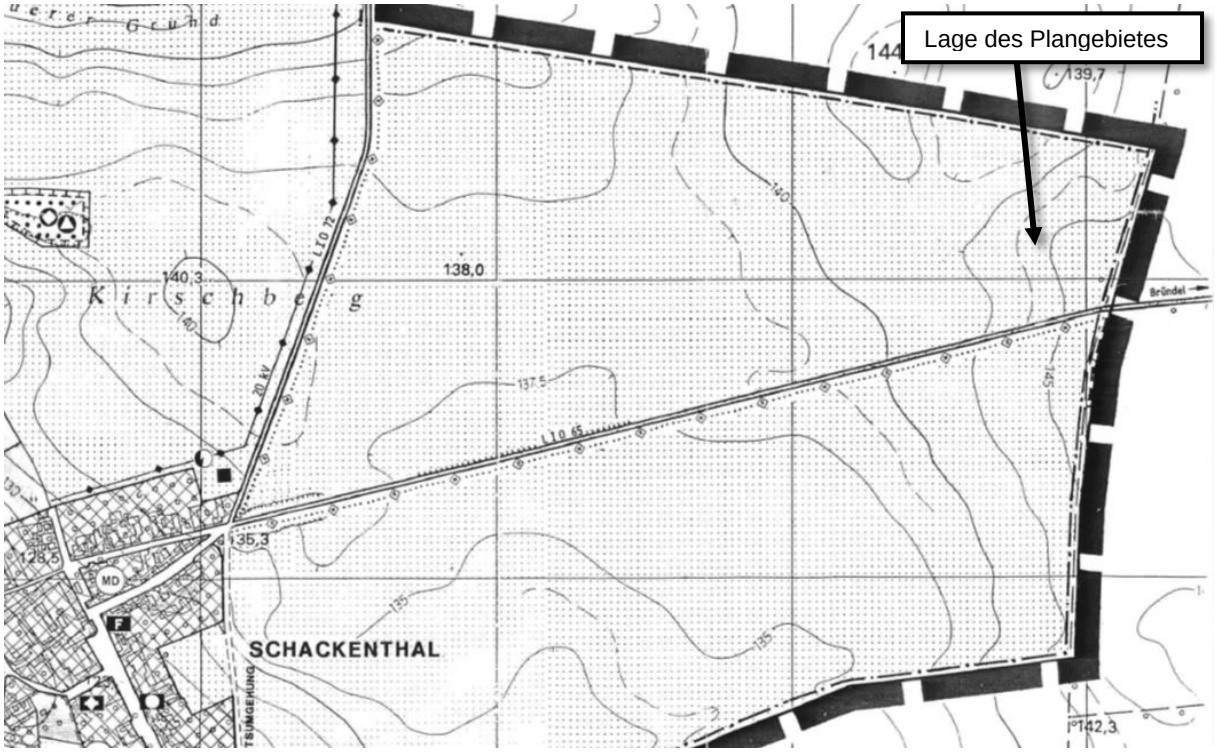

Auszug aus dem ursprünglichen FNP OT Schackenthal: Übersicht mit Lage des Plangebietes (maßstabslos)

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan liegt der Geltungsbereich in einer Fläche für die Landwirtschaft.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte wie der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Stadtratssitzung am 26.10.2016.

Der Feststellungsbeschluss zum Planungsstand Juli 2017 soll nach Durchführung des zweistufigen Verfahrens in der Stadtratssitzung vom 06.09.2017 gefasst werden.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan erfolgt eine Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet für Tierhaltung und die Festlegung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf nach wie vor landwirtschaftlichen Flächen. Nachrichtlich werden zwei unterirdische Leitungen (DOW-Pipelines) im östlichen Bereich des Sondergebietes übernommen.

Zusätzlich erfolgt eine Steuerung der gewerblichen Tierhaltung (ohne Spezifizierung der Tierart) im Gebiet des aktuell in Änderung befindlichen Flächennutzungsplanes für den OT Schackenthal.
Die Stadt Aschersleben beabsichtigt für Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung eine qualifizierte Standortzuweisung (sog. Konzentrationszone) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zunächst im Teilflächennutzungsplan an dem nachweislich geeigneten Standort für die genehmigte Tierhaltungsanlage darzustellen um damit steuernd auf künftige gewerbliche Tierhaltungsanlagen Einfluss nehmen zu können.

Durch eine qualifizierte positive Standortzuweisung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird zugleich eine (negative) Ausschlusswirkung zunächst für das Gebiet des Teilflächennutzungsplanes erreicht.

Denn eine Zulassung von Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung außerhalb der ordnungsgemäß als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Flächen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
Bei der Erstellung des Gesamtflächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben ist diese Zielstellung zu überprüfen.
Eine Steuerung landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen ist aufgrund der Privilegierung grundsätzlich nicht möglich.

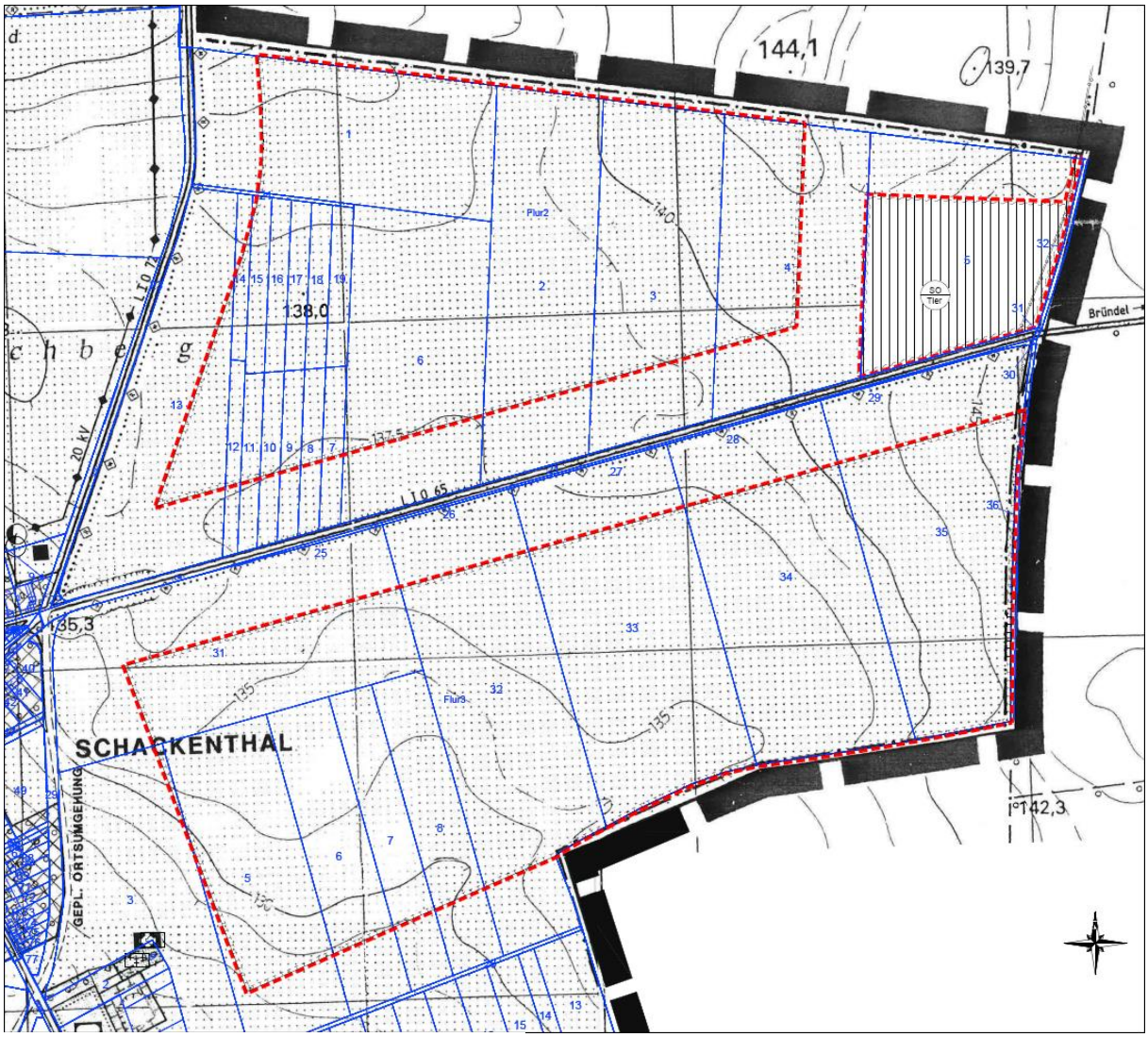

Art der baulichen Nutzung
(Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr 1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

SO Tier — Sondergebiet Tierhaltung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Ersatzmaßnahme für Lebensraum Feldlerche (Bewirtschaftungsmaßnahme) auf folgenden Flurstücken :
Gemarkung Schackenthal, Flur 2
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24 und
Gemarkung Schackenthal, Flur 3
Flurstücke: 3, 5, 6, 7, 8, 31, 32, 33, 34, 35

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Leitung unterirdisch, DOW-Pipeline

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des FNP

Abgrenzung des Änderungsbereiches der 1. Änderung

Hinweise

Flurstückslinien

5 Flurstücksnummern

Auszug aus der 1. Änderung des FNP OT Schackenthal – Stand Juli 2017 (maßstabslos)

Externe Kompensationsmaßnahmen
Im Umfeld des geplanten Sondergebietes befinden sich Flächen der Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche (Bewirtschaftungsmaßnahme - Feldlerchenfenster). Diese werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen um diese langfristig zu sichern. Dabei bleibt die ursprüngliche Flächennutzung als Landwirtschaftliche Fläche weiterhin bestehen.

zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen
Im Flächennutzungsplan wird die Sondergebietsfläche als Fläche dargestellt, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.

Nur für die häuslichen Abwässer lässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ hier an Stelle einer abflusslosen Grube auch eine Kleinkläranlage zu. Die Einleitbedingen gemäß Abwasserbeseitigungssatzung müssen beachtet werden. Die Entleerung muss dann über den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" angemeldet werden.

Das Reinigungsabwasser für die Stallanlagen sowie der Geflügelkot werden gesondert entsorgt bzw. verwertet (siehe Pkt. 4.2).

1.6. BESTANDSDARSTELLUNG

1.6.1 Baubestand / Nutzung

In dem Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich derzeit nur entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zwei Pipelines einschließlich Steuerkabel der DOW Olefinverbund GmbH:
- die Rohstoffpipeline Rostock – Böhlen (RRB)
- die Pipeline Stade – Teutschenthal (PST)

Die Pipelines sind zu schützen und die Schutzabstände (3,0m beidseits der Leitungsachse) müssen entsprechend den Vorgaben der DOW Olefinverbund GmbH freigehalten werden.
Im Schutzstreifen dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden, die eine Gefährdung der Pipeline mit sich bringen oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern können. Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen jeder Zeit eine einwandfreie Wartung der Pipelines ermöglichen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung der DOW Olefinverbund GmbH.
Im Schutzstreifen der DOW-Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten.
Es ist zu beachten, dass ohne besondere Schutzmaßnahmen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der DOW Olefinverbund GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
Bei der Errichtung einer Überfahrt ist die Notwendigkeit zu prüfen, inwieweit sich durch den Wegebau und der zu erwartenden Verkehrsbelastung die Errichtung eines Schutzbauwerkes in den Pipelinebereichen erforderlich macht. Dazu sind exakte Planunterlagen, ggf. für ein Kreuzungsbauwerk von einem autorisierten Planungsbüro zu erarbeiten und der DOW Olefinverbund GmbH vorzulegen. Erforderliche Schutzmaßnahmen für die Bauphase sind in diese Betrachtungen einzubeziehen.

Der Schutzstreifenbereich ist von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen ist zur Gewährleistung der Fluginspektion dauerhaft auszuschließen. Weiterhin sind keinerlei Maßnahmen zulässig, die die Mindesterddeckung mindern (Anlegen von Vertiefungen von Gräben o.ä.).

Für Instandsetzungsmaßnahmen ist unter Umständen ein Arbeitsstreifen erforderlich, welcher sich bis auf ca.15 m beidseitig der Rohrachsen erstrecken kann.

1.6.2 Freiraumbestand

Der gesamte Geltungsbereich ist unversiegelt und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Blick auf das Plangebiet und die umgebende Landschaft
Foto: KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH

1.6.3 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Sondergebietes Tierhaltung innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG für die geplante Legehennenanlage zur Verfügung. Die für die Zufahrt erforderlichen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Aschersleben bzw. des Landes Sachsen-Anhalt.

1.6.4 Umweltsituation

Im direkten Umfeld des Planungsgebietes befinden sich weder Landschaftsschutzgebiete, Naturparke noch FFH- oder Naturschutzgebiete.
Erst hinter dem benachbarten Ort Bründel, östlich und dem Ort Schackstedt südlich des Planungsgebietes, liegt das Biosphärenreservat Naturpark Unteres Saaletal in etwa 3km zum Anlagenstandpunkt.
Wertgebende Biotopstrukturen sind mit Gehölzreihen und Hecken parallel zu den Wegen und Straßen außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Hinsichtlich der Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten sind vor allem der Feldhamster und offenlandbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu nennen. Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor.

(Details siehe Umweltbericht unter Punkt 9.4).

1.7. ALLGEMEINE PLANUNGSZIELE

1.7.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage.
Folgende bauliche Maßnahmen sind geplant:
- Errichtung von sechs Doppelstock- Stallgebäuden mit jeweils 75.000 Legehennenplätzen
- Errichtung eines Verpackungs- und Sozialbereichs
- Errichtung von Kotübergabestellen
- Errichtung einer Kotlagerhalle
- Errichtung eines Löschwasserbeckens und eines Löschwasserteiches
- Errichtung eines Flüssiggasbehälters
- Errichtung von Futtersilos
- Errichtung einer abflusslosen Grube für Reinigungsabwasser
- Errichtung einer abflusslosen Grube für Sozialabwasser
- Errichtung einer Zaunanlage
- Aufstellung von drei Notstromaggregaten
- Anlagen von Verkehrsflächen
- Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen

Die geplante Legehennenanlage soll mit insgesamt 450.000 Tierplätzen bewirtschaftet werden.
Die Haltung der Tiere wird nach dem „Rein-Raus-Prinzip“ organisiert. Die Tiere werden ca. mit der 18. Lebenswoche eingestallt und verbleiben ca. 50 Wochen im Stall. Am Ende der Legeperiode werden die Tiere ausgestallt und zur Schlachtung abtransportiert. Mit einer anschließenden Serviceperiode von ca. vier Wochen und einer kurzen Ruhephase dauert ein Durchgang ca. 54 Wochen.
Die Legehennenhaltung erfolgt in Bodenhaltung in einem Volierensystem über mehrere Etagen, wobei den Tieren nahezu die komplette Stallgrundfläche als Scharrraum zur Verfügung steht. Die Komponenten Fütterung, Tränke, Nest und Kotberäumung sowie Abtransport der Eier werden in das Volierensystem integriert.

1.7.2 Begründung der Standortwahl

Die Auswahl des Standortes erfolgte durch den Vorhabenträger, wobei verschiedene Aspekte berücksichtigt wurden. Hierzu zählen primär die Gegebenheiten hinsichtlich des Immissions- und Naturschutzes sowie die Flächenverfügbarkeit (Größe und Lage) und die verkehrstechnische Anbindung.
Im Vorfeld wurden unter den Flächen, die der BG Schackenthal für Ihr Vorhaben zur Verfügung stehen, folgende mögliche Standorte hinsichtlich der Auswirkungen geprüft:

Nr.	Standort	Beschreibung	Anmerkung
1	Giersleben, Flur4, Flurstück 10, Größe 23,5602 ha	Die Ortschaft Giersleben beginnt in 1250 m Entfernung. Nördlich (1000m) des Standortes befindet sich im OT Strummendorf, Gemeinde Giersleben eine Schweinemastanlage	Die Entfernung zur Wohnbebauung in Verbindung mit der vorhandenen Schweinemastanlage lassen die Realisierung des Tierhaltungsbetriebes nicht zu.
2	Giersleben, Flur4, Flurstück 22, Größe 9,8696 ha	Der Standort liegt nachbarschaftlich in 1800 m zur vorhandenen Schweinehaltungsanlage in Stummendorf. Der Ort Amesdorf OT Warmsdorf ist 1000 m vom Standort entfernt.	Da die Entfernung zur Wohnbebauung 1000 m nicht überschreitet, wurden die weiteren Planungen eingestellt.
3	Schackenthal, Flur 4, Flurstück 45/2 (4,25 ha), Flurstücke 47 (8,3225 ha)	Der Standort liegt 600 m südlich von Schackenthal. In 2000 m Entfernung befindet sich die Ortschaft Schackstedt.	Die Entfernung zur Ortschaft Schckstedt ist zu gering. Außerdem scheidet der Standort wegen fehlender Möglichkeiten zur Erschließung aus.
4	Schackenthal, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 26,15 ha	Der Standort liegt ca. 600 m nördlich von Schackenthal. Ein Geruchsgutachten als Legehennenstandort liegt vor.	Der Standort wurde nicht gewählt, da die Geruchsbelästigungen am gewählten Standort geringer waren.
5	Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5 (Teilfläche), Größe 6,4 ha	Der Standort liegt zwischen Schackenthal und Bründel.	Der Standort wurde gewählt, da hier die geringsten Geruchsbelästigungen nachgewiesen wurden.

Für die geeignetste Fläche wurde durch das BImSch-Verfahren die Eignung nachgewiesen. Im BImsch-Verfahren wurden die Auswirkungen geprüft.
Das vorliegende Gebiet ist das Ergebnis der Optimierung bzw. Minimierung.

Bei der Wahl des Standortes wurde vorrangig darauf geachtet, dass die Geruchsbelästigung für die Wohnbebauung möglichst gering ausfällt und eine Einbindung der geplanten Anlage in die Landschaft über entsprechende Maßnahmen realisiert werden kann. Hinsichtlich der Schutzgüter lassen sich in der Umgebung des geplanten Anlagenstandortes Orte abgrenzen, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, d. h. im Sinne der TA Luft und der Geruchsimmissions-Richtlinie das „Schutzgut Mensch“ nicht nur vorübergehend exponiert ist. Dies betrifft die Wohnbebauungen im Umfeld des Standortes. Andererseits müssen geschützte Biotope, potentiell wertvolle Biotope und Schutzgebiete berücksichtigt werden. Eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des direkten Anlagenumfeldes kann ein Ausschlusskriterium sein. Der Großteil der Flächen im Untersuchungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Das großräumige Umfeld der Ortschaft Schackenthal ist unter dem Gesichtspunkt der Bodennutzung als eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit geringer bis mittlerer Bevölkerungsdichte anzusehen. Dieser stark ländlich vorgeprägte Raum mit einer bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung (Pflanzenbau und Tierproduktion) südwestlich von Aschersleben ist somit aufgrund der abiotischen Ausgangsverhältnisse als Standort für eine Tierhaltungsanlage grundsätzlich geeignet. Dies ist insbesondere auch unter den Gesichtspunkten einer regionalen Veredlung landwirtschaftlicher Produkte und dem regionalen Nährstoffkreislauf zu betrachten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Grundflächen als Acker ist eine anthropogene Überformung des Standortes bereits im Ausgangszustand vorhanden.

Für die Standortentscheidung sind ebenfalls folgende Gründe entscheidend:
- grundsätzliche Verfügbarkeit von Grundflächen für den Bau der Anlage,
- mit der am Standort Schackenthal geplanten Anlagengröße ist eine rationelle Arbeitsorganisation realisierbar
- Einhaltung der Schutzabstände nach TA-Luft
- Altlasten sind am geplanten Standort nicht bekannt.

Für das Vorhaben wurde von der IFU GmbH (2013 [1]) eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt.
Der Prüfungsrahmen der UVS erstreckt sich hinsichtlich der aufgeführten Beeinträchtigungen u. a. auf die Fragestellung der Realisierbarkeit des Vorhabens an alternativen Standorten mit geringerer Beeinträchtigung der vom Vorhaben betroffenen Bodenfunktionen. Zu prüfende Alternativstandorte sollten dabei hinsichtlich der Bodenfunktionen eine geringere Beeinträchtigungsempfindlichkeit aufweisen und insgesamt zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen.
Idealerweise würde es sich dabei um bereits versiegelte Standorte handeln, die für eine alternative Nutzung zur Verfügung stehen. Bebaute Standorte in der hier geplanten Größenordnung sind im geringen Umfang vorhanden, jedoch aufgrund verschiedener Ausschlussparameter nicht in die engere Auswahl gezogen worden. Dies können beispielsweise die geringe Entfernungen zur Wohnbebauung, eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Umfeldes, die regionale Lage des Standortes oder vorhandene Altlasten am Standort sein.

Mit den restriktiven Anforderungen, die an einen für die Tierhaltung geeigneten Standort gestellt werden, reduziert sich die Auswahl potentieller Alternativstandorte deutlich. Eine Tierhaltungsanlage, von der Emissionen an Geruchsstoffen und Schadgasen ausgehen, kann nur an ausgewählten Standorten errichtet werden. Die dafür geeigneten Standorte sind in der dicht besiedelten Kulturlandschaft oft nur im Außenbereich und somit außerhalb von bebauten Ortslagen zu finden.

Das Auswahlverfahren für die Standorte erfolgte im Antrag nach BImSchG. Aufgrund der vorliegenden BImSch-Genehmigung und Sicherung des geplanten Standortes ist eine Alternativprüfung nicht erforderlich.

2. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

2.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein „Sondergebiet – Tierhaltung“ festgesetzt (§ 11 BauNVO). Die Art der baulichen Nutzung wurde gewählt, da die geplante Nutzung sich erheblich von den Baugebieten gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, d.h. die konkreten Festlegungen zum Vorhaben und zur Erschließung (z.B. Verkehrserschließung, Löschwasservorhaltung usw.) sowie zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.
Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und dem Vorhabenträger hat vor Satzungsbeschluss von beiden Vertragspartnern unterzeichnet vorzuliegen.

2.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Maß der baulichen Nutzung wird für die gesamte Sondergebietsfläche eine Grundfläche (GF) von insgesamt maximal 29.000 m² für eine Legehennenanlage mit 450.000 Tierplätzen festgesetzt (§ 16 BauNVO). Der Umgang mit einer festgesetzten Grundfläche gestaltet sich bei dieser Größe der Sondergebietsfläche einfacher als eine Festsetzung der GRZ. Die festgesetzte Grundfläche würde einer GRZ von ca. 0,45 entsprechen.
Das nach § 17 BauNVO maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung von 0,8 wurde weit unterschritten, um die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich zu halten (gemäß §1a Abs. 2 BauGB).

Es erfolgt eine Festsetzung der maximalen Gesamthöhe der Gebäude (Firsthöhe FH_{max}) sowie eine Festsetzung der maximalen Höhe (H_{max}) für sonstige bauliche Anlagen wie die bereits nach BImSchG genehmigten Silos.

Die Festsetzung bezüglich Höhe dient dazu, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch untypische Gebäudehöhen zu minimieren und die Einordnung der Gebäude in den Höhenverlauf des bestehenden Geländes anzupassen. Die als Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet festgesetzten Werte werden deshalb als Höchstwerte festgesetzt.

Die Gebäudehöhen sind so ausgelegt, dass sich die künftigen Objekte in die umgebende Landschaft, die durch Freileitungen und zahlreiche Windkraftanlagen vorbelastet ist, einfügen. Überformungen werden vermieden.

Firsthöhe: Sie stellt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel (bei Pultdächern höchster Punkt des Dachschenkels mit der Außenfassade) dar. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Um die Höhen eindeutig festzulegen, werden sie für 4 Bereiche entsprechend der geplanten Gebäudeanordnung und des bestehenden Geländes in m über Normalhöhennull angegeben.

Höhe der sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Silos):
Sie stellt die Höhenlage der oberen Begrenzung für die sonstigen baulichen Anlagen dar, die über die festgesetzte maximale Firsthöhe der Gebäude hinausgeht.
Auch die maximalen Höhen der sonstigen baulichen Anlagen werden entsprechend der geplanten Gebäudeanordnung und des bestehenden Geländes in 4 Bereiche gegliedert in m über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt.

Die maximal zulässigen Firsthöhen und Höhen der sonstigen baulichen Anlagen sind in der Planzeichnung festgesetzt.
Die festgesetzten maximalen Höhen dürfen durch technische Aufbauten für haustechnische Anlagen und Anlagen zur Energiegewinnung in untergeordnetem Flächenausmaß um maximal 6 m überschritten werden.

Für die genehmigte Tierhaltungsanlage sind die Abluftanlagen mindestens 3 m über den First der Ställe zu führen. Da bzgl. der Entwicklung der künftigen Technologien und Vorschriften nicht absehbar ist, welche Höhen für diese Aufbauten wie z.B. die Abluftanlagen erforderlich werden, wird hier ein Puffer vorgesehen.
Durch diese untergeordneten, technischen Aufbauten ist mit keiner relevanten, optischen Beeinträchtigung zu rechnen.

2.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfolgt im Plangebiet mittels Baugrenzen (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO). Innerhalb des so entstandenen Baufeldes können Gebäude angeordnet werden.

2.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN

Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 2 BauNVO sind, i.V. m § 23 Abs. 5 BauNVO, auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Auf diese Weise wird eine den konkreten Anforderungen der Anlage erforderliche Anordnung von Nebenanlagen, besonders bzgl. des Löschwasserteiches und z.B. Trafostationen möglich.

Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energien sind ebenfalls innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Für Stellplätze, Garagen und Carports werden keine Festsetzungen getroffen. Somit sind diese Anlagen, mit Ausnahme der Anbauverbotszone der Landesstraße L65 (siehe Pkt. 2.5), innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2.5 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

Entsprechend des Genehmigungsbescheides nach BImSchG werden für die Festsetzungen innerhalb der Anbauverbotszone gemäß Straßengesetz folgende Inhalte übernommen:
Für alle baulichen Anlagen ist der nach RPS 2009 berechnete Abstand AE von 13 m zum befestigten, dem Plangebiet zugewandten Fahrbahnrand der L 65 einzuhalten. In der Anbauverbotszone (20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) sind die geplanten privaten Verkehrsflächen mit mindestens 13 m Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der L65 gestattet, Stellplätze sind in einem Abstand von mind. 20m vom Fahrbahnrand der L65 anzuordnen. Damit finden die Anforderungen an die anbaurechtlichen Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Beachtung.

Die Pflanzung von Großbäumen als Einzelbäume (Ausgleichsmaßnahmen A4) innerhalb der Anbauverbotszone im Abstand von 10 m zum befestigten Fahrbahnrand der L65 wurde von der Landesstraßenbaubehörde gestattet.
Von der Gehölzpflanzung (Ausgleichsmaßnahme A3) liegt nur der Randbereich, bestehend aus Sukzessionsstreifen (Breite: 1,5 m) und niedrigen Sträuchern (Breite: 3-4 m) in der Anbauverbotszone, so dass hier von keiner Gefährdung auszugehen ist.

<u>Hinweis zu Einfriedungen im Bereich der Bauverbotszone</u>
Für die Einfriedung im Bereich der Bauverbotszone, die im Genehmigungsbescheid für die Anlage nach BImSchG als Einzelfall unter anderem auf Grund der Leichtigkeit des Verkehrs zugelassen wurden, sind leicht verformbare bzw. abscherbare Pfosten zu verwenden um das Verletzungsrisiko bei Unfällen zu reduzieren. Es sind die Vorgaben aus der RPS 2009 zu beachten.

2.6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND BAULICHEN ANLAGEN

Um die Gebäude zusätzlich zu der vorgesehenen Eingrünung gut ins Landschaftsbild einzufügen, werden für die Gebäude matte und unauffällige Farben festgelegt, vorzugsweise Grau und/oder Grün-

töne. Kräftige, leuchtende Farben (Signalfarben) werden aus diesem Grund nicht zugelassen. Die technischen Anlagen aus Edelstahl sind mit einer reflexionsarmen Beschichtung auszuführen um Leuchtreflexe zu vermeiden.

Weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht gemacht.

3. VERKEHRSERSCHLIEßUNG

3.1. STRAßENVERKEHR

Im Südosten des Geltungsbereiches befindet sich eine Teilfläche eines ländlichen Weges, der sich im Eigentum der Stadt Aschersleben befindet.

Anbindung des Gebietes:
Die Erschließung erfolgt von der Landesstraße L65 über diesen ländlichen Weg im Südosten des Planbereiches, der als Zufahrt für die Tierhaltungsanlage ausgebaut wird. Der Bereich der Zufahrt von der L65 inkl. der Bankette wird als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Randbereiche der neu zugestaltenden Gräben werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün festgesetzt. Die Planung dieser Zufahrt wurde mit der Landesstraßenbaubehörde abgestimmt. Eine Genehmigung liegt vor.
Der Zufahrtsbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Sondergebiet Tierhaltung wird in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzt.

Der Lageplan des Anlagenstandortes und des aktuellen Planungsstandes zur geplanten und mit der Landesstraßenbaubehörde abgestimmten Zufahrt von der Landesstraße L 65 ist der Begründung als Anlage 1 beigefügt. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der Anlage 1 ergänzt um die Lage der Gebäude zu verdeutlichen.

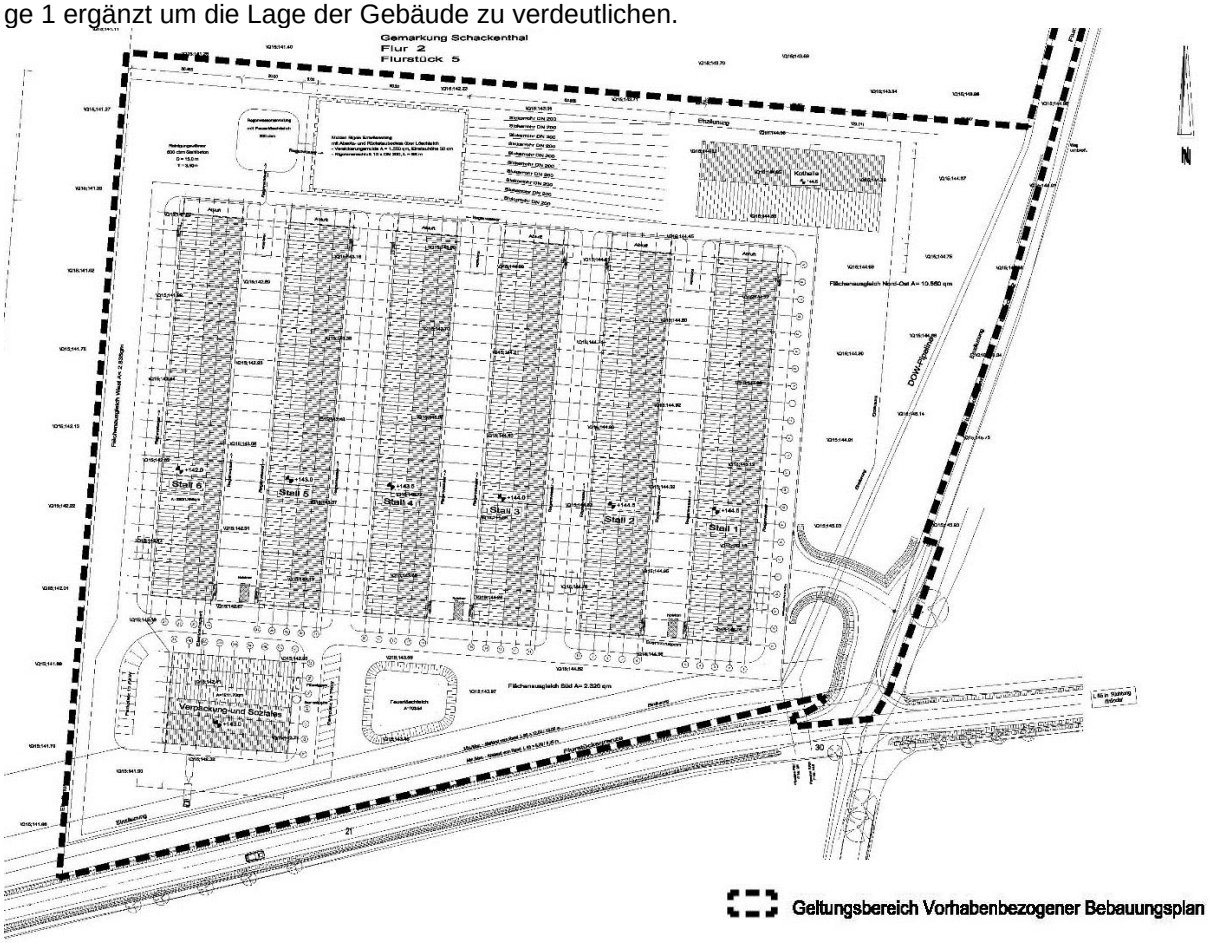

Geplante Zufahrt (maßstabslos) - Ausschnitt
Quelle: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Stöhr 2017: Lageplan mit Versickerung Regenwasser, Plan - Nr. S 17 - L1

Hinweis:
Vor der geplanten Errichtung der Zufahrt für die Tierhaltungsanlage sind der DOW Olefinverbund GmbH frühzeitig vor der Erschließung die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung für den Bereich des Schutzstreifens der Pipelines zu übergeben.
Vor Beginn des Ausbaues der Wegeeinmündung ist der Straßenbaubehörde eine Bauanzeige mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4. VER- UND ENTSORGUNG

4.1 ENERGIEVERSORGUNG

Elektroenergie
Zuständiges Versorgungsunternehmen des Gebietes für Elektroenergie ist die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (MITNETZ Strom), Magdeburger Straße 36 in 06112 Halle (Saale).

Eine Versorgung mit Elektroenergie existiert derzeit im Geltungsbereich nicht.
Ein Anschluss an das Stromnetz (Mittelspannung) ist geplant und mit dem Versorgungsunternehmen abgesprochen. Die Stromversorgung aus Richtung Schackenthal ist grundsätzlich möglich.

Gas
Eine Versorgung mit Gas existiert derzeit im Geltungsbereich nicht.

Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht geplant. Für die Heizung des Verpackungs- und Sozialgebäudes ist ein Flüssiggasbehälter vorgesehen.

4.2 WASSERVERSORGUNG / ABWASSERENTSORGUNG

Für die Wasserversorgung und die Abwasserversorgung ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt und die MIDEWA GmbH, Stiftstraße 7, 06366 Köthen zuständig.

Wasser
Eine Versorgung mit Wasser existiert im Geltungsbereich nicht.
Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist geplant und mit dem Versorgungsunternehmen abgesprochen. Die Versorgung aus Richtung Schackenthal ist grundsätzlich möglich.

Abwasser:
Eine Anbindung an Abwasserentsorgungsanlagen ist im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auf dem Gelände der Tierhaltungsanlage wird eine abflusslose Sammelgrube für das Abwasser der Sozialräume errichtet.
Das Reinigungsabwasser für die Stallanlagen wird in Reinigungswassersammelbehälter abgeleitet. Der in der Stallanlage anfallende trockene Geflügelkot inkl. Einstreu sowie das Reinigungswasser werden als hochwertiger Wirtschaftsdünger auf eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. auf Flächen von Vertragspartnern ausgebracht.

An Stelle einer abflusslosen Grube ist auch eine Kleinkläranlage zulässig. Es dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet und die Einleitbedingen gemäß Abwasserbeseitigungssatzung müssen beachtet werden. Die Entleerung muss dann über den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" angemeldet werden.

Das anfallende Regenwasser der Dachflächen wird im Norden der Anlage gesammelt (Regenwassersammlung mit Feuerlöschteich) und kann auf dem Anlagengelände versickern. Dazu wird neben dem Regenwassersammelbecken mit Feuerlöschteich eine Mulden-Rigole mit Sickerrohren errichtet. Alle auf den befestigten Flächen treffenden Niederschläge werden direkt durch Gefälle den angrenzenden begrünten Flächen (innerhalb der Anlage) zugeführt.

Löschwasser:
Im Brandschutzkonzept vom 12.12.2014 wurde die erforderliche Löschwassermenge berechnet. Der Löschwasserbedarf ergibt sich aus der Industrie-Bau-Richtlinie Abschnitt 5.1 von mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2500 m² und von 192 m³/h bei Abschnittsflächen über 4000 m² über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden.

Da die Fläche des Brandbekämpfungsabschnitts einschließlich der 2. Ebene 4000 m² überschreitet, ergibt sich ein Löschwasserbedarf von mindestens 192 m³/h über 2 Stunden.
Erforderlich sind mindestens zwei Löschwasserteiche oder Zisternen mit je 400 m³ Inhalt. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes durch die beauftragte Brandschutzprüfung ergab keine Beanstandungen dieser Berechnungen.

Für eine eventuelle Brandbekämpfung wird der Standort der Stallanlage in den Brandbekämpfungsplan der örtlichen Feuerwehr integriert. Zum Aufbau einer stabilen Löschwasserversorgung sowie der Tierrettung sind neben der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben weitere Feuerwehren zu alarmieren. Ein Feuerwehrplan ist zu erstellen.

4.3 MÜLLENTSORGUNG

Der anfallende Abfall im Sozialtrakt wird über den Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises der Entsorgung zugeführt.

4.4 TELEKOMMUNIKATION

Zuständiges Unternehmen für den Bereich der Telekommunikation ist die Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung in Halberstadt.

Eine Gebietsversorgung mit Telekommunikationsleitungen ist derzeit nicht gegeben.
Gegebenenfalls ist eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenbeteiligung, durch den Vorhabenträger, möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Mindestens 4 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine erneute Anfrage bei der GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH zu erfolgen.

5. HINWEISE

Lagefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt:
Im südlichen Randbereich der neuen Zufahrt befindet sich der Lagefestpunkt 4235 038 00 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA, gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, ist dies dem zuständigen Fachdezernat Grundlagenvermessung rechtzeitig mitzuteilen (E-Mail: nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Archäologische Denkmalpflege:
Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit archäologischen Funden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u. ä.) und Befunden (markanten Bodenverfärbungen, Mauerreste, auffällige Steinhäufungen o.ä.) zu rechnen. Die Bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Leitungsrecht
Der Schutzstreifen der Pipelines ist entsprechend den Vorgaben der DOW Olefinverbund GmbH zu schützen und freizuhalten.

Vor der geplanten Errichtung der Zufahrt für die Tierhaltungsanlage sind der DOW Olefinverbund GmbH frühzeitig vor der Erschließung die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme und Genehmigung für den Bereich des Schutzstreifens der Pipelines zu übergeben.

Einfriedungen im Bereich der Bauverbotszone
Für die Einfriedung im Bereich der Bauverbotszone, die im Genehmigungsbescheid für die Anlage nach BImSchG als Einzelfall unter anderem auf Grund der Leichtigkeit des Verkehrs zugelassen wurden, sind leicht verformbare bzw. abscherbare Pfosten zu verwenden um das Verletzungsrisiko bei Unfällen zu reduzieren. Es sind die Vorgaben aus der RPS 2009 zu beachten.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren:
Es wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb derartig geplanter Tierhaltungsanlagen vor allem Gerüche, Ammoniak, Bioaerosole und Schallimmissionen in der Nachbarschaft auftreten können. Daher sind in der Regel auch entsprechende Gutachten im Rahmen der Planung und Genehmigung zu erarbeiten, um einschätzen zu können, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche, Ammoniak, Bioaerosole oder Lärm in schutzbedürftigen Nutzungen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurden diese Gutachten vorgelegt.

Eine abschließende Prüfung in Bezug auf die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (z. B. auch hinsichtlich empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme) fand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren statt. Ein Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt liegt vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG besteht ein wesentlich höheres Schutzniveau aller Betroffenen, als es im Rahmen der normalen Bauleitplanung besteht.

6. PLANUNGSSTATISTIK

6.1 FLÄCHENBILANZ

In nachfolgender Tabelle ist die Flächenbilanz für das Plangebiet dargestellt:

Flächenbezeichnung	m²	%
Bruttobauland	64.184	100
Nettobauland	63.366	98,7
überbaubare Flächen	29.000	45,2
nicht überbaubare Flächen	34.366	53,5
Verkehrsflächen	695	1,1
Öffentliche Grünfläche (Verkehrsbegleitgrün)	123	0,2

7. KOSTEN

Das Vorhaben wird durch einen Vorhabenträger umgesetzt. Zur Kostenregelung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Aschersleben abgeschlossen. Der Stadt Aschersleben entstehen für die Standortentwicklung (Planung, Erschließung, Gebäuderealisierung, Kompensationsmaßnahmen) keine Kosten.

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Auswirkungen der Tierhaltungsanlage wurden im erforderlichen Antrag nach BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich dargestellt und der Nachweis der Einhaltung der an den umliegenden Ortschaften zulässigen Immissionsrichtwerte erbracht. Der rechtskräftige Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt liegt vor.

In der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie (2013), die durch das das Institut „IFU-GmbH Privates Institut für Analytik“ erstellt wurde, werden folgende Punkte festgehalten:
„Erhebliche Geruchsbelästigungen durch die geplante Legehennenanlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung sind auszuschließen. Die Immissionswerte der GIRL zur Beurteilung von Geruchsimmissionen werden nicht überschritten.

Im Ergebnis der Schalltechnischen Stellungnahme kann festgestellt werden, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht mit unzulässigen Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Anlage zu rechnen ist.“

[…]
Die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen geschützten Biotope nach NatSchG LSA werden durch die geplante Anlage nicht negativ beeinträchtigt.

Wie die Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen verdeutlicht, liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage vor.

Die Errichtung der Legehennenanlage ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 NatSchG LSA verbunden. Das Vorhaben wird flächensparend realisiert. Bedingt durch die Standortwahl sind keine für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen vom Eingriff betroffen. Insoweit ist auch der notwendige Schutz der Pflanzenwelt gewährleistet.

Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sind Vorgaben für den Beginn der Bauarbeiten umzusetzen. Im Zuge des geplanten Vorhabens wird eine Fläche bebaut, deren Funktion als Lebensraum von den umliegenden Ackerfluren übernommen werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf die Populationen einzelner Tierartengruppen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind nicht erkennbar.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft werden beeinflusst, ihre nachhaltige Sicherung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des betroffenen Raumes wird dabei Rechnung getragen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben werden mit der baulichen Ausführung der Anlagen und durch die flächensparende Ausführung minimiert. Die Abschirmung der Anlage zur offenen Landschaft wird durch Pflanzmaßnahmen am Standort umgesetzt. Damit ist eine Kompensation hinsichtlich der Eingriffswirkung in das Landschaftsbild realisierbar.

[…]
Eine Beeinträchtigung siedlungshistorischer Besonderheiten durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar.

Das Vorhaben steht der zukünftigen Entwicklung des Leitbildes im Landschaftsraum nicht entgegen.
Alle Bauwerke werden so errichtet, dass von ihnen keine Gefahr für die Umwelt ausgeht.
Das geplante Vorhaben ermöglicht die Bildung regionaler Kreisläufe zur Veredlung landwirtschaftlicher Produkte.
In der Legehennenanlage Schackenthal werden im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs alle geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten.
Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie kann eingeschätzt werden, dass durch die geplanten Errichtung der Legehennenanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG verbunden sind.“

<u>Stadtplanerische und soziale Auswirkungen</u>

- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung des ortsansässigen Betriebes
- Schaffung neuer Arbeitsplätze (1 Standortleiter, 7 Farmleiter (Vollzeit), 10 Arbeitskräfte zum Eiersortieren in Teilzeit)

<u>Auswirkungen auf die Umwelt</u>

- Versiegelung von 29.373 m² Ackerboden, 141 m² Feldweg und 181 m² Wegrandsaum, aber dauerhafte Vegetationsbedeckung (Pflanz-, Sukzessions- und Grünflächen auf 53,5% des Geltungsbereiches) auf ca. 3,4 ha bestehender Ackerfläche sowie kleinflächig auf Flächen eines bestehenden Feldweges und eines bestehenden Wegrandsaumes.
- Versiegelung von 29.373 m² Grundfläche im Vorranggebiet Landwirtschaft, aber regionale Veredlung landwirtschaftlicher Produkte sowie dauerhafte Vegetationsbedeckung auf den Freiflächen zur Minimierung der Auswirkungen

(Details siehe Umweltbericht)

9. UMWELTBERICHT

9.1 EINLEITUNG

Der Umweltbericht sowie der Grünordnungsplan sind Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, innerhalb dessen nach Analyse des Bestandes (Umweltbericht) Maßnahmen zur Kompensation (Grünordnungsplan) festgesetzt werden.

Der Untersuchungsraum zum Umweltbericht besteht aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den unmittelbar umgebenden Landschaftselementen zwischen der L 65 im Süden, der L72 im Westen, einem in O-W Richtung verlaufendem Feldweg im Norden und einem in N-S Richtung verlaufenden Feldweg im Osten.

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich der hier befindlichen Ackerfläche an der Ecke L65 / östlicher Feldweg. An der südöstlichen Ecke werden auch kleinflächig Wegrandsäume/ Straßenrandsäume sowie ein Teil des hier befindlichen Feldweges vom Geltungsbereich eingenommen. Im Norden und Westen grenzen unmittelbar weitere Ackerflächen an, im Süden und Osten hinter der Straße (asphaltiert) und dem Feldweg (Schotterweg) ebenso. Am östlichen Feldweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches (Ostseite) eine Baumhecke. Auf der Westseite des Weges ca. 40m nördlich der L65 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches ein Einzelbaum.

9.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan unter Punkt 1.7.1 aufgeführt.

9.3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Nach § 2 Abs. 4 **BauGB** ist für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich. Demgemäß wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der erforderliche Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht bietet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** definiert in § 1 die wesentlichen Ziele des Naturschutzes, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft relevant sind.

Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/ Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichwertiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum). Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan stellt im Sinne des BNatSchG § 14 einen nach § 17 genehmigungspflichtigen Eingriff dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, integriert.

Die Eingriffsregelung ist ferner im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu sehen. Nach § 1 des **Bundes-Bodenschutzgesetzes** (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des §1a Abs. 2 BauGB ergibt.

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ein Antrag für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Stallanlagen erforderlich. Diese wurde im Jahr 2015 erteilt (Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399).

Übersicht: Umweltziele - Gesetze	
Eingriffsregelung (Eingriffe, Vermeidung/ Ausgleich/ Ersatz von Eingriffen, Genehmigung von Eingriffen)	§ 1a (3) BauGB §§ 13-15 und 17, 18 BNatSchG
Schutz/ Entwicklung der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen (Sicherung der Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes, unzerschnittener Landschaftsräume, Freiräume)	§1 BNatSchG
Aufgaben des **Artenschutzes**, Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	§§ 37, 39 und 44 BNatSchG
Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Biotope, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, des Klimas/ der Luft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugung des Entstehens schädlicher **Umwelteinwirkungen**	§ 1 (1) BImSchG § 1 (2) und (3) BNatSchG
nachhaltige Sicherung / Wiederherstellung **/ Erhaltung des Bodens** einschließlich seiner Funktion und Nutzbarkeit; sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen	§ 1a (2) BauGB §§ 1,2, 7 und 17 (2) BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Erhalt, Entwicklung, Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für **Klima / Luft**	§ 1 (2) Nr. 4 BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen, Strahlungen sowie Minderung der **Immissionsbelastungen**; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität	§§ 1, 41, 45 und 50 BImSchG

9.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

9.4.1 Methodik

Die Beschreibung der Umwelt erfolgt schutzgutbezogen über die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Untersuchungsraumes. Für die Bewertung werden entsprechende Bedeutungsskalen herangezogen bzw. erfolgt sie verbal-argumentativ. Die Erfassung der Biotope erfolgte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Die Ergebnisse der Biotopkartierung (ECOCERT 2013 [3]) werden für die erforderlichen Aussagen des vorhabenbezogenen B-Planes übernommen.

Zur Beurteilung der Biotope fand die Übersicht der Kartiereinheiten (SCHUBOTH 2004) das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2004) Anwendung.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen bzw. der Beeinträchtigung infolge des Eingriffs erfolgt schutzgut- und einzelfallbezogen verbal-argumentativ. Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen:

- **Baubedingte Auswirkungen** wie Baustelleneinrichtung oder Lärm stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar und müssen somit nicht ausgeglichen werden. Ein Kompensationsbedarf ergibt sich nur, wenn durch baubedingt in Anspruch genommene Flächen (Biotope) nicht in kurzer Zeit wiederherstellbar (regenerierbar) sind und dadurch insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung einer Fläche einhergeht.
- **Anlagenbedingte Auswirkungen** auf den Naturhaushalt werden durch Flächenbeanspruchung hervorgerufen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Veränderung des Landschaftsbildraumes / Störung von Sichtbeziehungen entstehen.
- **Betriebsbedingte Auswirkungen** können ggf. durch Schall- und Schadstoffimmissionen auf den Naturhaushalt bzw. dessen Leistungsfähigkeit entstehen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes orientiert sich am Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Betrachtungsraum umfasst dabei das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung, wenn Auswirkungen darüber hinaus (möglicher Einwirkungsbereich) möglich sind. Die kartografische Darstellung erfolgt mittels Bestands- und Konfliktplan (Anlage 1).

Neben dem Umweltbericht wird ein Grünordnungsplan in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist Bestandteil des GOP und wird dort ausführlich beschrieben. Eine Bilanzierung sowie eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgten bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch das Büro ECOCERT (2013 $_3$). Die Planflächen und Kompensationsmaßnahmen werden analog in den vorhabenbezogenen B-Plan übernommen und bereichsweise an die inzwischen aktualisierte technische Planung angepasst.

Umfang und Inhalt des Umweltberichts sowie des GOP werden ferner mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt bzw. werden in der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB abgefragt.

Die genannten sowie alle weiteren Quellenangaben sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen.

Zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden außerdem folgende Datengrundlagen mit berücksichtigt:

- **Flächennutzungsplan OT Schackenthal der Stadt Aschersleben (1999)**

9.4.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

➢ SCHUTZGUT MENSCH

Bei diesem Schutzgut werden die Aufenthaltsbereiche des Menschen betrachtet, die Funktionen des Zusammenlebens, Regenerierens und der Freizeitgestaltung (Wohn- und Erholungsfunktion) erfüllen. Die Flächen werden bezüglich ihrer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit über eine, nachfolgend dargestellte vierstufige Skala bewertet.

BEDEUTUNG	WOHN- UND WOHNUMFELDFUNKTION
gering	Industriegebiete
mittel	Gewerbegebiete
hoch	Einzelhaus, Kleingartenanlage, Grün-, Sport- und Spielanlage
sehr hoch	Wohngebiete

BESTAND/ BEDEUTUNG

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes weist im Bestand keine baulichen Anlagen auf. Neben Ackerflächen sind lediglich Feldwege mit teilweise wegbegleitenden Gehölzen sowie die L26 im Untersuchungsraum zu finden.

Die Flächen weisen hinsichtlich der Wohnfunktion keine Bedeutung auf. Zur Erholung können die bestehenden Feldwege jedoch von den Bewohnern der angrenzenden Orten (v.a. Schackenthal) als Freizeitinfrastruktur (Wander- oder Radwanderwege) genutzt werden.

Aufgrund fehlender landschaftlicher Strukturvielfalt (ausgeräumter Agrarlandschaft) ohne besondere Reizpunkte hinsichtlich Erholung und Landschaftserleben weist das **unmittelbare Plangebiet** dennoch nur eine **geringe Bedeutung** für das Schutzgut Mensch auf.

Die **umgebenden Ortslagen** mit den hier vorhanden Wohn- und Mischbauflächen, Kleingärten und anderen für die Erholung relevanten Anlagen weisen hingegen eine **hohe bis sehr hohe Bedeutung** für das Schutzgut Mensch auf.

Vorbelastungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktion bestehen hinsichtlich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der ausgeräumten Agrarlandschaft sowie der östlich gelegenen BAB 14 und der der L65. Zudem bestehen Blickbeziehungen zu Windparken nördlich (Amesdorf) und südlich (Schackstedt) der Vorhabenfläche.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Während der **Bauphase** ist ein Auftreten von zeitlich beschränkten Lärmbelastungen, die nicht mit nachhaltigen Auswirkungen verbunden sind zu erwarten. Da die nächstgelegene Ortslage (Schackenthal) mehr als 1km entfernt liegt, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch aufgrund der Bautätigkeit.

Durch die Bebauung der offenen Ackerlandschaft entstehen eine Neuversiegelung und eine technische Überformung der Landschaft. Durch die Bebauung werden keine besonderen Sichtbeziehungen beeinträchtigt, die Anlage ist aus den umgebenden Ortslagen heraus jedoch teilweise zu sehen.

Es keine besonders bedeutsamen Erholungsgebiete beeinträchtigt, auch die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Somit können die **anlagebedingten** Auswirkungen als nicht erheblich betrachtet werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Haltung der Hühner im Stall und die dadurch entstehenden Emissionen.

Unbelastetes Niederschlagswasser (Dachflächen) wird auf dem Gelände zum einen als Löschwasservorrat zurückgehalten und zum anderen (über die Löschwasservorräte hinaus anfallendes Oberflächenwasser) zur Versickerung gebracht (Mulden-Rigolen-Versickerung).

Für die umgebenden Orte (Schackenthal, Schackstedt, Bründel, Amesdorf und Giersleben) können neben bau- und anlagebedingten Auswirkungen auch erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden, da die Emissionen von Lärm, Staub, Bioaerosolen und Geruch unter den aktuell geplanten Vorhabensspezifika nicht zu einer Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten führen werden. Der entsprechende Nachweis dazu wurde im gesonderten BImSchG-Verfahren mit entsprechenden Ausbreitungsrechnungen geführt (Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage) am Standort Schackenthal Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399). Eine zusammenfassende Darstellung der im BImSch-Verfahren ermittelten Ergebnisse hinsichtlich Emissionen auf umliegende Ortslagen wird nachfolgend aufgeführt:

- **Geruchsimmissionen:** In der Immissionsprognose der (IFU GMBH 2013 [2]). Wird folgendes Ergebnis für die umgebenden Orte ermittelt:

  „Es ist ersichtlich, dass im Bereich der Ortslagen Amesdorf und Giersleben sowie am Immissionsort "Ziegelei Hopfenberg" eine irrelevante Zusatzbelastung (Unterschreitung des Irrelevanzwertes nach GIRL von 0,02) durch die Legehennenanlage prognostiziert wird. Eine Erheblichkeit der Geruchsimmissionen kann daher in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. In Schackenthal und Bründel werden Immissionen prognostiziert, die den Irrelevanzwert geringfügig überschreiten. Da dort jedoch keine Vorbelastungen vorhanden sind, die eine relevante Vorbelastung für Gerüche hervorrufen, kann die Überschreitung der Immissionswerte nach GIRL ausgeschlossen werden. Eine Erheblichkeit der von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen ist demzufolge nicht zu erwarten.“ (IFU GMBH 2013 [2])

- **Staubimmissionen**

  „Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen werden sowohl für die Schwebstaubkonzentration, wie auch die Staubdeposition Werte prognostiziert, die die entsprechenden Irrelevanzwerte nach TA Luft im Bereich maßgeblicher Immissionsorte unterschreitet. Ein relevanter Immissionsbeitrag ist demzufolge nicht zu erwarten. Die Anlage ist daher nicht geeignet in diesen Bereichen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Staubimmissionen zu verursachen.“ (IFU GMBH 2013 [2])

- **Bioaerosolimmissionen**

  „Mittels der Ausbreitungsrechnung für Bioaerosole werden an den maßgeblichen Immissionsorten für die Bakterienkonzentration Zusatzbelastungen durch die Legehennenanlage prognostiziert, die den Hintergrundwert für die Gesamtbakterienzahl nicht überschreiten.

  Die prognostizierte Konzentration für Schimmelpilze unterschreitet in der Zusatzbelastung durch die Legehennenanlage den Hintergrundwert für die Schimmelpilzkonzentration. Für die Endotoxinkonzentration werden im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte für die Zusatzbelastung der

Legehennenanlage Werte prognostiziert, die die Hintergrundkonzentration für Endotoxine unterschreitet. Demzufolge ist eine relevante (messbare) Erhöhung der Bioaerosolbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch den geplanten Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.“ (IFU GMBH 2013 [2])

→ Die oben aufgeführten **Beeinträchtigungen auf das Schutzgutes Mensch** und seine Erholung durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes werden **insgesamt als nicht erheblich betrachtet**, da einerseits keine besonders bedeutsamen Strukturen im Umfeld der nächsten Siedlungen betroffen sind und auch die betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortslagen darstellen.

➢ SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT

BESTAND/ BEDEUTUNG

PFLANZEN (BIOTOPE)

Die Bewertung der Biotope innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über folgende fünfstufige Skala:

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
sehr gering	stark anthropogen beeinträchtigte Flächen; sehr geringe Strukturvielfalt und Lebensraumqualität;
gering	Biotopflächen unterdurchschnittlicher Strukturvielfalt und Lebensraumqualität; menschliche Einflüsse prägen den Charakter; Biotope hoher Ersetzbarkeit und Regenerationsfähigkeit;
mittel	Biotopflächen durchschnittlicher Strukturvielfalt, Naturnähe, Vollkommenheit und Lebensraumbedeutung; hohes Entwicklungspotential;
hoch	Biotopflächen von überdurchschnittlicher Strukturvielfalt, Natürlichkeit und Vollkommenheit; geringe Ersetzbarkeit;
sehr hoch	seltene und/oder gefährdete Biotopflächen hoher Natürlichkeit und Vollkommenheit; vielfältig strukturierte und nicht oder nur schwer ersetzbare Biotope mit Lebensraumfunktion;

In der nachfolgenden Tabelle werden die im B-Plangebiet und unmittelbarem Umfeld erfassten Biotoptypen aufgelistet. Dabei richtet sich der Code nach der Richtlinie zur Bewertung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt von 2004. Demnach bekommen die Biotoptypen bezüglich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit einen Biotopwert zugeordnet, der zwischen 0 und 30 liegt. Der Wert „0“ entspricht dabei der niedrigsten (z.B. versiegelte Flächen) und „30“ der höchsten naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe (z.B. Hochmoor). Die im Geltungsbereich des B-Planes vorkommenden Biotoptypen werden **fett** markiert.

Code	Biotoptyp	Bedeutungsstufe
Gehölze: Einzelbaum		
HEX	**Sonstiger Einzelbaum**	**12 / mittel**
Gehölze: Hecke		
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend einheimischen Arten	20 / mittel
Gehölze: Baumreihe		
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	16 / mittel
Ackerbaulich-, erwerbsgärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope: Intensiv genutzter Acker		
AIB	**Intensiv genutzter Acker auf Löß, Lehm oder Tonboden**	**5 / gering**
Ruderalfluren		
URA	**Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten**	**13 / mittel**
Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche: Weg		
VWB	**Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)**	**3 / sehr gering**

Code	Biotoptyp	Bedeutungsstufe
Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche: Straße		
VSB	Ein- bis zweispurige Straße, versiegelt	0 / versiegelt

GEHÖLZE (HHB, HRB, HEX)

Östlich des B-Plangebietes befindet sich hinter dem Feldweg eine Strauch-Baumhecke aus überwiegend einheimischen Arten (HHB). Auch südlich der L 65 am hier nach Süden verlaufenden Feldweg befindet sich eine Hecke, die diesem Biotop zuzuordnen ist. Am Südrand der L65 verläuft eine Baumreihe (HRB). Im Geltungsbereich (Südostecke) befindet sich zudem ein sonstiger Einzelbaum (HEX - Hybridpappel). Baumreihen und Hecken mit überwiegend heimischen Gehölzarten sind nach § 21 und § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotoptypen. Die Gehölze liegen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.

ACKERFLÄCHEN (AIB)

Die ausgeräumten, intensiv genutzten Ackerflächen (AIB) des Gebietes liegen über eiszeitlichen Lössablagerungen (ertragreiche Gebiete). Den Flächen ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine geringe Wertigkeit als Biotop zuzuordnen. Als Lebensraum für den Feldhamster sowie für Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes sind die Ackerflächen jedoch von hoher Bedeutung (siehe hierzu Thema Artenschutz).

Ruderalfluren (URA)

Begleitend zur L65 sowie zu den Feldwegen befinden sich linear verlaufende Saumstrukturen, die den Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten (Biotop URA), zugeordnet werden.

Verkehrsflächen (VWB, VSB)

Die Verkehrsflächen liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes. Die südlich verlaufende L65 wird dem Biotop VSB zugeordnet, der Feldweg im Osten des Geltungsbereiches dem Biotoptyp VWB. Auch die zur L65 zugehörige Bankette wird dem Biotoptyp VWB zugeordnet. Sowohl ein Teil des Feldweges als auch ein Teil der Bankette der L65 befinden sich an der südostlichen Ecke des Plangebietes innerhalb der Geltungsbereichsgrenze.

TIERE

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und damit der geringwertigen Biotope (geringe Vielfalt und Lebensraumqualität) stellt der Untersuchungsraum für Tiere überwiegend einen Lebensraum geringer Bedeutung dar.

Neben anpassungsfähigen Tierarten (Ubiquisten) sind im Planungsraum auch speziell auf Acker angewiesene, gefährdete Säugetierarten sowie gefährdete Arten der Avifauna zu erwarten. Die vorkommenden Gehölzstrukturen am Feldweg stellen weiterhin kleine Rückzugsräume und Nahrungshabitate für weitere Vogelarten dar.

Um zu prüfen, ob im Plangebiet planungsrelevante Arten vorkommen, erfolgten im Jahr 2010 und 2011 im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zum BImSchG Verfahren faunistische Sonderuntersuchungen (im weiteren kurz FSU genannt) zum Feldhamster (weitere Untersuchung im Jahr 2013), zu Amphibien, Reptilen, zu Brutvögeln und zu Nahrungsgästen der Avifauna durch das Büro MYOTIS (Gutachten von 2012 und 2013) aus Halle/ Saale. Weiterhin erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen weiterer geschützter Arten. Die Ergebnisse der Gutachten fließen nachfolgend zusammenfassen in die Unterlage ein. Details sind den einzelnen Gutachten zu entnehmen.

Avifauna

Im Bereich des Plangebietes wurden folgende **Brutvogelarten** nachgewiesen

Artname deutsch	Artname lateinisch	RL D	RL-ST	Lebensraum/ Neststandort
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	V	Acker
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*		V	Acker
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			Gehölze

RL ST: Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2004);
RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere (HAUPT et al. 2009) 0 - ausgestorben, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - seltene Art, Art mit geogr. Restriktion, V - Arten der Vorwarnliste, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung anzunehmen, k.E. - Keine Einstufung * - ungefährdet

Im weiteren Umfeld zum Vorhaben (1.250m Radius) wurden zudem folgende weitere Arten festgestellt:

Brutvögel: Wachtel, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Nachtigall, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling und Goldammer. Einige dieser Arten könnten in bestimmten Jahren auch im Bereich des Gehölzes im Plangebiet (Einzelbaum) vorkommen.

Brutverdacht: Rotmilan, Kuckuck

Nahrungsgäste zur Brutzeit: Graureiher, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Mauersegler, Waldohreule, Kolkrabe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Haussperling, Bachstelze

Sämtliche europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSRL sind besonders geschützte Arten. Die Greifvögel und die Waldohreule sind zudem streng geschützt. Rotmilan und Schwarzmilan sind weiterhin in Anhang I VSchRL aufgeführt. Die genannten Vogelarten aus Anhang I VSchRL sind Arten im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG.

Von den im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten sind (neben den in eben dargestellten Liste. stehenden Arten) Rotmilan (RL LSA: 3), Kuckuck, Haussperling, Bluthänfling (jeweils RL D und RL LSA: V), Mauersegler, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Bachstelze, Goldammer (jeweils RL LSA: V) sowie der Feldsperling (RL D: V, RL LSA: 3) auf der Roten Liste Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts geführt.

Säugetiere

<u>Feldhamster</u>

Die Ackerflächen liegen gemäß FSU (MYOTIS 2012) in einem der in Sachsen Anhalt bekannten Verbreitungsgebiete des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Der Feldhamster ist auf Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und gemäß BNatSchG sowohl besonders als auch streng geschützt. In der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands wird der Feldhamster als vom Aussterben bedrohte Tierart geführt (MEINIG et al. 2009). In Sachsen-Anhalt gehört er bereits seit 2004 zu den vom Aussterben bedrohten Tierarten (HEIDECKE et al. 2004).

In unmittelbarem Umfeld zum Standort (< 3 km) sind Nachweise der Art dem Büro Myotis bekannt. Weitere Nachweise von MAMMEN sind im größeren Umfeld im Bereich der Ortslagen Cochstedt, Güsten, Bernburg und Nienburg bekannt (MAMMEN et al. 2008). Im Rahmen der Kartierung am geplanten Stallgelände konnten sowohl bei der Kartierung 2010 als auch bei einer weiteren Präsenzanalyse im Jahr 2013 durch MYOTIS jedoch keine Nachweise (Baufunde) der Art erbracht werden. Grundsätzlich sind die Ackerflächen jedoch als Lebensraum des Feldhamsters gut geeignet und könnten bei passenden Bedingungen auch neu besiedelt werden (vgl. MYOTIS 2012).

Maulwurf

In Sachsen-Anhalt wird der Maulwurf auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten in der Kategorie „Vorwarnliste“ geführt (HEIDECKE et al. 2004). Die Art ist gemäß BNatSchG besonders geschützt.

Im Rahmen der Kartierung am geplanten Stallgelände im Jahr 2013 konnten durch MYOTIS keine Nachweise der Art erbracht werden. Grundsätzlich sind die Ackerflächen jedoch als Lebensraum des Maulwurfs geeignet und könnten bei passenden Bedingungen auch neu besiedelt werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der weitergehenden Potenzialanalyse für weitere Artengruppen in der FSU (MYOTIS 2012) wurde für folgende Fledermausarten ein potenzielles Vorkommen im betroffenen Landschaftsraum angenommen:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Die Arten sind alle gemäß BNatSchG besonders und streng geschützt sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie (Großes Mausohr zudem Anhang II Art) geführt.

Die potenziell im Umfeld vorhandenen Arten können im Plangebiet zur Nahrungssuche vorkommen (z.B. an Leitlinie der Baumhecke in N-S Richtung). Gemäß Einschätzung des Gutachters der FSU (MYOTIS 2012) sind die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen jedoch nicht als essentiell bedeutsam einzustufen.

Reptilien

Im Rahmen der Kartierung am geplanten Stallgelände im Jahr 2011 konnten keine Nachweise von Reptilien erbracht werden. Die untersuchten Flächen weisen nur ein sehr geringes Habitatpotenzial auf.

Amphibien

Im Rahmen der Kartierung am geplanten Stallgelände im Jahr 2011 konnten keine Nachweise von Amphibien erbracht werden. Im Untersuchungsraum befinden sich keine als Laichgewässer genutzten Strukturen. Potenziell geeignete, temporär vernässte Bereiche auf den Ackerflächen, wurden untersucht und wiesen keine Besiedlung auf. Auch Hinweise auf Individuen der drei potenziell vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Steppenkrötenarten Wechselkröte (*Bufo viridis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) (letztere auch Anhang II FFH-RL) konnten nicht festgestellt werden.

Weitere Artenvorkommen

Im Rahmen der weitergehenden Potenzialanalyse für weitere Artengruppen in der FSU (MYOTIS 2012) wurde für folgende weitere planungsrelevante Arten ein potenzielles Vorkommen im Landschaftsraum angenommen:

Eremit

Gemäß Einschätzung des Gutachters der FSU (MYOTIS 2012) sind zwar Vorkommen des Eremits (*Osmoderma eremita*) im weiteren Umfeld des Vorhabens möglich (Altbaumbestände und Feldgehölze), ein unmittelbares Vorkommen der auf Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Art im Baufeld (Ackerfläche) konnte jedoch ausgeschlossen werden.

Nachtkerzenschwärmer

Gemäß Einschätzung des Gutachters der FSU (MYOTIS 2012) sind zwar Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im weiteren Umfeld des Vorhabens möglich, ein unmittelbares Vorkommen der auf Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Art im Baufeld (Ackerfläche) konnte jedoch ausgeschlossen werden (u.a. keine geeigneten Raupen-Futterpflanzen vorkommend).

SCHUTZGEBIETE

GESCHÜTZTE BEREICHE AUF EU-EBENE

Für die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete „Wipper unterhalb Wippra“ (FFH-Gebiet DE 4235-301, 3,7 km entfernt), „Auenwälder bei Plötzkau“ (FFH-Gebiet DE 4236-301, 4,7 km entfernt) und Auenwald Plötzkau (EU-Vogelschutzgebiet DE 4236-401, 4,7 km entfernt) wurden im Rahmen des BImSchG-Verfahrens jeweils FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt (ECOCERT 2013 [4]).

Für das **FFH-Gebiet Nr. 257 „Wipper unterhalb Wippra**“ (DE 4235-301) sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL gemeldet:

- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (25 ha)
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (5 ha)
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*) (1 ha)
- LRT 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno- Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (10 ha)

Weiterhin sind für das Gebiet folgende Arten nach Anhang II FFH-RL gemeldet:

- *Cottus gobio* [Groppe]
- *Lampetra planeri* [Bachneunauge]
- *Romanogobio belingi* [Stromgründling]
- *Castor fiber* [Biber]

Neben den Anhang II-Arten ist weiterhin folgende Art nach Anhang IV gemeldet:

- *Felis silvestris* [Wildkatze]

Für das **FFH-Gebiet Nr. 164 „Auenwälder bei Plötzkau"** (DE 4236-301) sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL gemeldet:

- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (8 ha)
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (5 ha)
- LRT 91F0: Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris) (314 ha)

Weiterhin sind für das Gebiet folgende Arten nach Anhang II FFH-RL gemeldet:

- *Triturus cristatus* [Kammmolch]
- *Osmoderma eremita* [Eremit]
- *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]
- *Castor fiber* [Biber]
- *Lutra lutra* [Fischotter]
- *Myotis myotis* [Großes Mausohr]

Neben den Anhang II-Arten sind weiterhin folgende Arten nach Anhang IV gemeldet:

- *Bufo viridis* [Wechselkröte]
- *Pelobates fuscus* [Knoblauchkröte]
- *Rana arvalis* [Moorfrosch]
- *Pipistrellus nathusii* [Rauhautfledermaus]

Für das **SPA-Gebiet Nr. 17 „Auenwald Plötzkau“** (EU-Vogelschutzgebiet DE 4236-401) sind folgende Brutvogelarten nach Anhang I VSch-RL gemeldet:

- *Alcedo atthis* [Eisvogel]
- *Anthus pratensis* [Wiesenpieper]
- *Aquila pomarina* [Schreiadler]
- *Ardea cinerea* [Graureiher]
- *Botaurus stellaris* [Rohrdommel]
- *Circus aeruginosus* [Rohrweihe]
- *Columba oenas* [Hohltaube]
- *Coturnix coturnix* [Wachtel]
- *Dendrocopos medius* [Mittelspecht]
- *Dryocopus martius* [Schwarzspecht]
- *Emberiza calandra* [Grauammer]
- *Jynx torquilla* [Wendehals]
- *Lanius collurio* [Neuntöter]
- *Milvus migrans* [Schwarzmilan]
- *Milvus milvus* [Rotmilan]
- *Pernis apivorus* [Wespenbussard]
- *Picus canus* [Grauspecht]

Darüber hinaus sind weiterhin folgende Zugvogelarten und Wintergäste im SPA-Gebiet gemeldet:

- *Aquila pomarina* [Schreiadler]
- *Asio flammeus* [Sumpfohreule]
- *Aythya nyroca* [Moorente]
- *Ciconia ciconia* [Weißstorch]
- *Ciconia nigra* [Schwarzstorch]
- *Circus cyaneus* [Kornweihe]
- *Falco columbarius* [Merlin]
- *Falco peregrinus* [Wanderfalke]
- *Grus grus* [Kranich]
- *Haliaeetus albicilla* [Seeadler]
- *Pandion haliaetus* [Fischadler]
- *Tringa glareola* [Bruchwasserläufer]

Weitere kommen folgende bedeutsamen Arten im Gebiet vor:

- *Picus viridis* [Grünspecht]

Die in den FFH-Gebieten genannten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind Arten und natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG.

NATIONALRECHTLICH GESCHÜTZTE BEREICHE

Das B-Plangebiet ist von keiner großflächigen Schutzgebietsausweisung betroffen. Die nächstgelegenen nationalen Schutzgebiete liegen mit dem nach § 23 BNatSchG geschützten Naturschutzgebiet „Auwald bei Plötzkau“ (4,7 km östlich), dem nach § 27 BNatSchG geschützten Naturpark „Unteres Saaletal“ (am nächsten 2,7 km östlich), sowie den nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebieten „Saale“ (4,4 km östlich) und „Wipperniederung“ (5,5 km nördlich) jeweils außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

Hecken aus überwiegend heimischen Arten sind nach § 22 (Gesetzlich geschützte Biotope) NatSchG LSA besonders geschützt.

Andere Schutzgebiete nach § 23-30 BNatSchG sowie § 18-22 NatSchG LSA sind nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vorhanden.

VIELFALT

Die Biotop- und Artenvielfalt wird innerhalb des Untersuchungsraumes wesentlich durch die ausgeräumten Ackerflächen und daraus resultierender anthropogener Überprägung geprägt. Folglich überwiegen ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten, es sind überwiegend Arten mit einer weiten ökologischen Amplitude zu erwarten. Besondere Bedeutung können der im B-Plangebiet potenziell vorkommende Feldhamster sowie die Feldlerche darstellen. Im Bereich der angrenzenden Gehölzstrukturen tragen die potenziell vorkommenden, gehölzbrütenden Vogelarten sowie die hier entlang jagenden Fledermäuse zur Vielfalt bei. Insgesamt weisen die Biotopflächen innerhalb des Plangebietes und dessen nähere Umgebung aufgrund der hohen Nutzungsintensität aber eher eine unterdurchschnittliche Strukturvielfalt und Lebensraumqualität auf.

Als Vorbelastung sind folgende Faktoren zu nennen, welche sich auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten auswirken:

- hohe Nutzungsintensität (Ackerflächen),
- Verlust der Lebensraumfunktion bei bebauten Flächen (Straße, Wege, Stromleitung, Windkraftanlagen).

Insgesamt ist das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt im Untersuchungsraum mit einer geringen - mittleren Wertigkeit zu bewerten, da die betrachteten Flächen überwiegend eine nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufweisen.

Für die (potenziellen) Vorkommen von Feldhamster und Feldlerche besteht jedoch eine hohe Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Arten.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

PFLANZEN (BIOTOPE)

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch den während der Errichtung der Ställe erforderlichen Baubetrieb. Zusätzliche Bauflächen sind derzeit nicht vorgesehen, es entstehen keine baubedingte Inanspruchnahme von Bestandteilen des Schutzgutes Pflanzen/Biotope.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch **Versiegelungen/ Bebauung** auf den Ackerflächen und Wegrandsäumen (Lebensraumverlust). Im Rahmen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes zur Einbindung in die Landschaft Gehölzstrukturen angelegt. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen werden als extensive Ruderalfluren oder als etwas intensiver gepflegte Rasenflächen angelegt. Im Bereich der vorgesehenen Grünflächen wird damit eine Aufwertung im Vergleich zum Acker erreicht.

Erhebliche, nachhaltige **betriebsbedingte** Auswirkungen für die umliegenden Ackerflächen sind auf Grund der bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen (intensive ackerbauliche Nutzung) nicht zu erwarten.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mit den hier vorhandenen Gehölzen jedoch auch stickstoffempfindliche Biotope.

Diese wurden hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch das Büro ECOCERT (2013 2) anhand der im Rahmen des BImSchG Verfahrens ermittelten Stickstoffimmissionen (IFU GMBH, 2013 2) bewertet. Grundlage hierfür bildeten einerseits die TA LUFT und zum anderen der LAI-LEITFADEN (2012). Laut TA Luft liegt die Erheblichkeitsschwelle für Ammoniakeinträge bei einer Zusatzbelastung von 3 µg/m³ bzw. einer ermittelten Gesamtbelastung von 10 µg/m³. Im LAI-Leitfaden wird zudem ausgeführt, dass für Stickstoffeinträge ein Schwellenwert von 5 kg/ha/a Zusatzbelastung besteht (vgl. auch Immissionsprognose IFU GmbH, 2013 2).

Für zwei Biotope, eine Strauch-Baumhecke östlich des Feldweges („Biotop 93“, Biotoptyp HHB) sowie eine Strauch-Baumhecke südöstlich der geplanten Anlage („Biotop 95“, Biotoptyp HHB), werden durch die betriebsbedingten Stickstoffemissionen die Schwellenwerte der Irrelevanz von 3 µg/m³ Ammoniakkonzentration gemäß TA Luft überschritten. Für Biotop 95 bleibt jedoch der Schwellenwert der Gesamtbelastung der Ammoniakkonzentration von 10 µg/m³ unterschritten, sodass hier erhebliche Auswirkungen auf die Gehölzstruktur ausgeschlossen wurden. Bei Biotop 93 wurde jedoch auch dieser Schwellenwert auf einer Teilfläche durch die ermittelten max. 15,7 µg/m³ überschritten. Es wurden aber keine toxischen Auswirkungen auf den vorhandenen Pflanzenbestand abgeleitet. Im Fazit zum Thema „Ammoniak-Immissionen“ der „Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen (ECOCERT 2013 2) wird zusammengefasst, das insgesamt „*eine erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die betriebsbedingten Ammoniak-Konzentrationen der geplanten Anlage*“ nicht vorliegt.

Neben der Überschreitung der Schwellenwerte der TA Luft werden an den Biotopen 95 und 93 auch die Schwellenwerte des LAI-Papiers hinsichtlich der Stickstoffdeposition überschritten. Daher erfolgte durch ECOCERT (2013 2) eine genauere Betrachtung nach Vorgabe des LAI-Papiers. Dabei konnte für Biotop 95 eine erhebliche Schädigung ausgeschlossen werden, da die von der IFU GMBH (2013 2) ermittelte Gesamtbelastung von 26,94 kg N/ha/a) unterhalb des für den Biotop HHB relevanten Beurteilungswertes von 30 kg/ ha/ a lag. Für Biotop 93 lag die Gesamtbelastung bei maximal 46,8 kg/ ha/ a, sodass der Beurteilungswert überschritten wurde und eine Einzelfallprüfung notwendig wurde. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung anhand der Analyse der vorkommenden Arten, ihrer Empfindlichkeit und dem prognostizierten Auswirkungen der Erhöhung des Stickstoffeintrages, konnten schlussendlich „*erhebliche Beeinträchtigungen auf empfindliche Vegetationsbestände durch die Deposition von Stickstoff im Betrieb der Legehennenanlage ausgeschlossen“* werden.

TIERE

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch den während der Errichtung der Ställe erforderlichen Baubetrieb. Damit verbunden sind die Bautätigkeit, Lärm, Staubemissionen und visuelle Effekte. Diese Effekte sind nur für die Bauphase und somit temporär wirkend.

Für Vorkommen planungsrelevanter Arten im Baufeld und dessen unmittelbarer Umgebung ist eine Störung der Arten und im schlechtesten Fall auch ein Individuenverlust (Offenlandarten im unmittelbaren Baufeld: Feldhamster, Feldlerche, Wiesenschafstelze; Gehölzbrütende Vogelarten im Bereich des Einzelbaumes in Höhe der geplanten Einfahrt: Stieglitz, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Nachtigall, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling und Goldammer) möglich. Diese Auswirkungen sind jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen (Bauvorbereitende Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeitenregelung) als nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Ackerflächen, Wegrandsäumen sowie eines Einzelbaumes. Durch die Versiegelung (Überbaubare Fläche von max. 29.000 m² + 695 m² Verkehrsfläche) und Überformung (nicht überbaubare Fläche, neue Grünflächen) von Ackerflächen und Wegrandsäumen sowie durch die Umzäunung des Grundstückes kommt es zu einem Entzug von Lebensraumfläche offenlandbewohnender Arten wie für den Feldhamsters, die Feldlerche und die Wiesenschafstelze. Für Feldhamster und Feldlerche sind die Lebensraumverluste als erheblich anzusehen. Für die weniger empfindliche Wiesenschafstelze sind die Flächenverluste im Vergleich zu im Umfeld weiterhin großflächig vorhandenen, potenziellen Brutlebensräumen (Ackerflur) als nicht relevant zu bewerten. Auch eine besondere Bedeutung der Planflächen als Nahrungs- oder Rastgebiete für Greifvögel und andere

Zugvogelarten ist, im Kontext der im Umfeld weiträumig vorhandenen geeigneten Nahrungsflächen, nicht vorhanden, sodass der Flächenentzug des Vorhabens als nicht erheblich bewertet wird.

Aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen sowie aufgrund des Lebensraumverlustes für Feldlerche und Feldhamster sind für diese beiden Arten Kompensationsmaßnahmen zur Lebensraumverbesserung vorgesehen.

Der Lebensraumverlust für gehölzbrütende Vogelarten ist sehr gering (nur ein Baum). Bezogen auf den ausgeräumten Landschaftsraum ist jedoch bereits der Verlust eines Baumes als erheblich zu bewerten. Jedoch werden durch die Kompensationsmaßnahmen A2, A3, A4 und A9 (erforderlich v.a. wg. Landschaftsbild) wesentlich mehr Gehölzstrukturen neu geschaffen, sodass der Verlust von potenziellen Brutplätzen im Bereich des gefällten Baumes mehr als ausreichend kompensiert ist.

Nach derzeitigem Planungsstand ist kein Eingriff in die benachbarten Gehölzstrukturen (wegbegleitende Hecke) und damit in relevante Jagdstrukturen für Fledermäuse bzw. relevante Brutplätze hier brütender Arten vorgesehen. Zudem erfolgt im Rahmen der Begrünung der Anlage (landschaftspflegerische Maßnahmen) eine Entwicklung von Strukturen, die auch für die potenziell vorkommenden Fledermausarten attraktive Jagdhabitate (Gehölzstrukturen, Ruderalfluren) bzw. für vorkommende Vogelarten attraktive Brutplätze darstellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen infolge von Stickstoffemissionen auf die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten können ausgeschlossen werden. Die umgebenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten (siehe Prognose Biotope). Auch erhebliche Auswirkungen aufgrund zusätzlicher Schallemissionen (durch Betrieb und Personal- bzw. Lieferverkehr) sind nicht erkennbar. Die Anlage wird durch die Eingrünungsmaßnahmen von der Umgebung abgeschirmt. Die geringe zusätzliche Intensität des Lärm (im Vergleich zur bisherigen Ackerbewirtschaftung und vor dem Hintergrund der Vorbelastung der L65) ist nicht vergleichbar mit beispielweise dem einer Autobahn, sodass die Lärmauswirkungen auf im Umfeld brütende Vogelarten vernachlässigbar sind.

ARTENSCHUTZ

Die rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 bis 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der Richtlinie (FFH-RL).

Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz,- Transport- und Handelsverbot bei B-Planverfahren nicht zum Tragen kommt.

Zur Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Bewertung eventuell auftretender Beeinträchtigungen hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein Artenschutzbeitrag erstellt (ECOCERT 2013 [1]).

Artenschutzrechtlich relevante **Pflanzenarten** kommen demnach im Untersuchungsraum nicht vor.

Von den (potenziell) vorkommenden **Tierarten** sind in Sachsen-Anhalt auf Grundlage der „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ (RANA 2006) folgende Vorkommen artenschutzrechtlich relevant und wurden daher hinsichtlich des § 44 BNatSchG geprüft:

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL:

- Feldhamster (Potenzielles Vorkommen)

Bei einer Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen ($V_{ASB}1$) wurde im Artenschutzbeitrag ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überwiegend verneint.

Für den Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konnte im Formblatt zur Konfliktanalyse des Feldhamsters unter 3.4 eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Genehmigungsbehörde wurde daher aufgrund des Lebensraumverlustes für den Feldhamster eine zusätzliche Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffes in potenziellen Feldhamsterlebensraum als Nebenbestimmung festgesetzt. Diese Maßnahmenfläche wird in den B-Plan als neue Maßnahme $A_{CEF}1$ übernommen (im ASB noch nicht enthalten) und festgesetzt. Die Maßnahme wird erforderlich, um den eintretenden Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere besonders geschützter Arten) für den Feldhamster (Verlust von als Feldhamsterlebensraum geeigneten Ackerflächen im räumlichen Kontext bekannter Feldhamsterpopulationen) auszugleichen, indem Ersatzlebensräume für die verloren gehenden Flächen geschaffen werden.

Bei einer Umsetzung der oben genannten Maßnahmen kann schlussendlich ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gänzlich ausgeschlossen werden. Auch § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.

SCHUTZGEBIETE

Baubedingte Auswirkungen können auf die am Rand des B-Plangebietes befindlichen gesetzlich geschützten Gehölze entstehen, unnötige Beeinträchtigungen sind jedoch vermeidbar und daher nicht erheblich. Auch die im größeren Abstand umliegenden Schutzgebiete werden baubedingt nicht durch das Vorhaben betroffen

Anlagebedingt werden keine geschützten Gehölzstrukturen beansprucht. Die Vorhabenfläche befindet sich zudem außerhalb jeglicher Schutzgebiete gemäß § 23-30 BNatSchG sowie § 18-22 NatSchG LSA, sodass hier keine Betroffenheiten bestehen.

Betriebsbedingte ergeben sich Emissionen aus der Hühnerhaltung, insbesondere Stickstoffeinträge sind für die Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung relevant. Zur Beurteilung der Stickstoffeinträge erfolgte durch die IFU GMBH im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG eine Berechnung und Bewertung der vorhabenverursachten Stickstoffeinträge (IFU GMBH 2013 [2]). Im Rahmen der Erstellung einer FFH-Vorprüfung (ECOCERT 2013 [4]) für die genannten europäischen Schutzgebiete wurde geprüft, inwiefern durch die Stallanlagen, auch in Zusammenhang mit anderen Plänen/ Projekten, eine erhebliche Auswirkung durch Stickstoffeinträge vorliegt. Dabei konnte folgendes festgestellt werden:

„Die von der geplanten Anlage ausgehenden Fernwirkungen sind in Art und Intensität nicht geeignet die maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra" und „Auenwälder bei Plötzkau" sowie dem europäischen VSG „Auenwald Plötzkau“ nachteilig zu beeinträchtigen.

Den Schutz- und Erhaltungszielen wird nicht entgegen gewirkt. Anhaltspunkte für ein Gefährdungspotential der aufgeführten Arten selbst (als Einzelindividuum sowie der Population) in den Schutzgebieten aufgrund der zu erwartenden Stickstoffzusatzbelastung sind nicht gegeben. Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand weder durch das Projekt, seinen Fernwirkungen, noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete in seinen für den Schutzzweck oder den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen. Das Vorhaben ist aus Gutachtersicht in Bezug auf die FFH-Gebiete "Auenwälder bei Plötzkau" und "Wipper unterhalb Wippra" und das europäische Vogelschutzgebiet "Auenwald Plötzkau" verträglich und damit zulässig“ (ECOCERT 2013 [4]).

Es liegen somit keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die umliegenden Schutzgebiete vor. Auch § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.

VIELFALT

Erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt können ausgeschlossen werden, da überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen überbaut werden. Besondere Biotopstrukturen (Geschützte Biotope) sind nicht betroffen. Durch die Neuanlage von Gehölzen und die geplanten Maßnahmen für Feldhamster und Feldlerche wird jedoch im Rahmen der Planung auch ein Beitrag zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt geleistet. Auch die potenziellen Beeinträchtigungen von ggf. vorkommenden Arten der Fauna werden oben als nicht erheblich eingeschätzt und sind folglich auch keine erhebliche Beeinträchtigung der Artenvielfalt. Auch die für die Artenvielfalt und Biodiversität besonders bedeutsamen FFH-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens sind nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

→ **Erhebliche/ nachhaltige anlagebedingte Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Biotoptypen ist zwar von Flächenverlusten (Acker) zu rechnen, insgesamt erfolgt jedoch eine Aufwertung des Gebietes (Gehölzpflanzung zur Einbindung der Anlage in die Landschaft). Auch eine erhebliche Beeinträchtigung potenziell vorkommender Tierarten kann durch entsprechende Vermeidungs- und artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten, unter Beachtung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, ebenso nicht ein.

➢ SCHUTZGUT BODEN

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Teil der Landschaftseinheit 4.4 „Nordöstliches Harzvorland“ (LAU 2001).

BESTAND/ BEDEUTUNG

GEOLOGIE DES NATURRAUMES

Für den geplanten Legehennenstall liegt ein Baugrundgutachten der IGB (2011) vor. Im Gutachten wird die geologische Situation wie folgt beschrieben:

„Der Untersuchungsstandort befindet sich am südöstlichen Rand der subherzynen Senke auf der Oschersleben-Bernburger Scholle. Die geologische Karte weist für den Standort Löß über Geschiebemergel oder über Sand aus. Den tieferen Untergrund bilden die Gesteine des Unteren Buntsandstein in Form von roten und grünen Letten und Tonstein der Calvörder Folge und der Bernburg Folge. In den pleistozänen Sedimenten können sich auf Grund der stauenden Wirkung des Untergrundes Stau- und Schichtenwässer ausbilden. … Subrosionserscheinungen sind … nicht bekannt.

Eine Erdfall- und Senkungsgefährdung ist praktisch nicht gegeben. Hinweise auf bergbauliche Tätigkeit wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. …“ IGB (2011)

An der Oberfläche stehen im Untersuchungsraum Löß, Lößlehm und Flottsand aus der Weichsel-Kaltzeit an, die den darunter liegenden Unteren Buntsandstein überdecken (LAGB 2016 $_1$, Geologische Übersichtskarte GÜK 400).

Einige 100m östlich des Vorhabengebietes befindet sich südlich der L65 eine in der Landesbohrdatenbank hinterlegte Bohrung (4235/GL/61, LAGB 2016 $_2$) bis 1.017,70 m Tiefe. Dem Hinterlegten Schichtenverzeichnis ist zu entnehmen, dass unter dem Buntsandstein ab ca. 245 m Tiefe verschiedene Schichten des Zechsteines mit Salztonen, Anhydrit-Folgen, Zechsteinsalzen, Steinsalzen, usw. folgen. Unter dem Zechsteinpaket folgen Kupferschiefer, Sandsteinschiefer, Porphyrkonglomerat sowie Sand- und Schluffsteine der Mansfeld-Schichten.

BODEN IM PLANUNGSGEBIET

Die Bewertung des Bodens im Plangebiet erfolgt anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU 2013).

Demnach sind die vorkommenden Böden hinsichtlich der vier Boden(teil)funktionen/ Kriterien **Naturnähe, Ertragsfähigkeit, Wasserhaushaltspotenzial und Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte** jeweils in einem 5-Stufigem System (sehr hoch – hoch – mittel – gering – sehr gering) zu

bewerten, in dessen Kombination sich eine Gesamtbewertung der jeweiligen Standorte des Bodens ergibt (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Bewertungskombinationen und Ableitung der Gesamtbewertung (G) (aus BFBV-LAU 2013)

E	W	N	(A)*	G		E	W	N	(A)*	G		E	W	N	(A)*	G		E	W	N	(A)*	G
2	5	4	(5)	5		5	2	3	(5)	5		4	1	3	(5)	4		2	3	3	(5)	3
2	5	3	(5)	5		5	3	1	(5)	5		4	3	1	(5)	4		2	2	3	(5)	3
2	1	5	(5)	5		2	4	4	(5)	4		4	2	1	(5)	4		2	1	3	(5)	3
2	5	1	(5)	5		2	4	3	(5)	4		4	1	1	(5)	4		2	3	1	(5)	3
4	3	5	(5)	5		2	3	4	(5)	4		3	4	4	(5)	4		3	3	3	(5)	3
4	2	5	(5)	5		2	2	4	(5)	4		3	3	4	(5)	4		3	2	3	(5)	3
3	5	4	(5)	5		2	1	4	(5)	4		3	2	4	(5)	4		3	1	3	(5)	3
3	5	3	(5)	5		2	4	1	(5)	4		3	1	4	(5)	4		3	3	1	(5)	3
3	5	1	(5)	5		4	4	4	(5)	4		3	4	1	(5)	4		3	2	1	(5)	3
1	5	4	(5)	5		4	3	4	(5)	4		3	4	3	(5)	4		3	1	1	(5)	3
1	5	3	(5)	5		4	2	4	(5)	4		1	4	4	(5)	4		1	3	3	(5)	3
1	5	1	(5)	5		4	4	3	(5)	4		1	4	3	(5)	4		1	1	3	(5)	3
5	3	5	(5)	5		4	3	3	(5)	4		1	4	1	(5)	4		2	2	1	(5)	2
5	3	4	(5)	5		4	2	3	(5)	4		1	3	4	(5)	4		2	1	1	(5)	2
5	2	4	(5)	5		4	1	4	(5)	4		1	2	4	(5)	4		1	1	1	(5)	1
5	3	3	(5)	5		4	4	1	(5)	4		1	1	4	(5)	4						

*Diese Bodenfunktion fließt nur bei Vorhandensein von Archivobjekten im Planungsgebiet ein, die Gesamtbewertung ist dann 5

Die B-Planfläche befindet sich innerhalb einer weiträumig ausgeräumten Ackerfläche. Im B-Plangebiet kommen auf den periglazialen Lössablagerungen Tschernosem-Böden vor. Die Böden weisen eine hohe Fruchtbarkeit, eine geringe bis mittlere Erosionsgefährdung durch Wasser, ein mittleres Wasserspeichervermögen und eine hohe Pufferfunktion für das Grundwasser auf.

Die Naturnähe des Bodens wird mit mittel (3), die Wasserspeicherfähigkeit mit mittel (3) und die Ertragsfähigkeit mit sehr hoch (5) bewertet. Standorte mit sehr hoher Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Anhand der oben dargestellten Tabelle ist erkennbar, dass es sich beim durch den B-Plan überplanten Standort um einen Boden mit sehr hoher Bedeutung (Gesamtwertung 5) handelt. Gemäß der nachfolgenden Tabelle liegt das Vorhaben somit in einem für Eingriffe in den Boden nur in Ausnahmefällen akzeptablen Standort. Es sind daher umfangreiche Minderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Das Vorhaben ist dahingehend unvermeidbar, dass durch die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe bereits eine Genehmigung zur Errichtung der Anlagen für den Vorhabenträger des Stallbaues vorliegt. Grund für die Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der darüber hinaus mögliche, planerisch begrenzende Einfluss auf den künftigen Betrieb sowie die Erschließung der Anlage durch die Planungshoheit der Stadt Ascherleben, ohne dabei die bereits erteilte Genehmigung nach dem BImSchG in Frage zu stellen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grundflächen des Bodens ist dabei nicht vorgesehen. Mit dem Erlass eines qualifizierten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB ist es möglich, das Maß und die Art der baulichen Nutzung einzugrenzen. Durch die Festsetzung bestimmter begrenzter Maße der Bebauung und die Festsetzung des Gebietes als Sondergebiet Tierhaltung ist es möglich, die Errichtung und den Betrieb der Anlage auf den nach BImSchG genehmigten Umfang zu beschränken.

Dies dient dabei auch der Vermeidung von über das festgesetzte Maß hinausgehenden Eingriffen in den Boden. Die im BImSch-Verfahren seinerzeit durchgeführte Standortwahl erfolgte unter Beachtung verschiedenster naturschutzrechtlicher und immissionsrechtlicher Belange (siehe Kapitel 1.7.2) und ergab keinen geeigneten Alternativstandort.

Tabelle 2: Funktionserfüllung und Standorteignung (aus BFBV-LAU 2013)

Gesamtbewertung	Funktionserfüllung	Standorteignung für Überplanungen
1	sehr gering	**Vorzugsstandort:** • für Überplanungen sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen
2	gering	**Vorzugsstandort mit Einschränkungen:** • für Überplanungen sowie naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (bei geringer Schwere und Umfang des Eingriffs bzw. kein dauerhafter Flächenverbrauch) • bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geringem Umfang erforderlich
3	mittel	**als Standort unter bestimmten Bedingungen akzeptabel:** • wenn es im Bezugsraum keine Standorte mit geringerer Funktionserfüllung gibt, auf denen das Vorhaben durchgeführt werden kann • als Standort für naturschutzfachliche Kompensations-maßnahmen bedingt geeignet, wenn nur geringer und kein dauerhafter Flächenverbrauch und wenn gleichzeitig positiver funktionsbezogener Effekt für Schutzgut Boden erwartbar ist • bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im größerem Umfang erforderlich
4	gut	**als Standort für Eingriffe und/oder naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nur akzeptabel:** • wenn es im Bezugsraum keine Standorte mit geringerer Funktionserfüllung gibt, das Vorhaben notwendig ist, aber anderswo nicht durchgeführt werden kann und nur eine Bodenfunktion mit hohem Erfüllungsgrad betroffen ist • als Kompensationsfläche nur, wenn geringer und kein dauerhafter Flächenverbrauch und wenn gleichzeitig positive Effekte für mehrere Bodenfunktionen erwartbar sind • umfängliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich • bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen in hohem Umfang notwendig
5	sehr gut	**als Standort für Eingriffe und/oder naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen nicht akzeptabel:** • nur in Ausnahmefällen, wenn es im Bezugsraum keine Standorte geringerer Funktionserfüllung gibt, das Vorhaben unvermeidbar ist, aber anderswo nicht durchgeführt werden kann • umfängliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich • bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen in sehr hohem Umfang notwendig • Eingriffe bei Betroffenheit der Archivfunktion nicht ausgleichbar

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Herstellung der Anlagen sowie durch zeitweise benötige Baustelleneinrichtungsflächen. Es kommt zur Verdichtung und Überformung (Umlagerung) von Böden. Die temporären Bodenverdichtungen sind bei entsprechend geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingter Verlust von Bodenoberfläche entsteht durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Flächenversiegelung bzw. -verdichtung durch die Bebauung innerhalb des Baufeldes und der Verkehrsfläche. Die Inanspruchnahme führt zu einem vollständigen Funktionsverlust von 29.695 m² (Lebensraum-, Filter- und Pufferfunktion) bisher unversiegelter, überwiegend ackerbaulich genutzter Böden sehr hoher Bedeutung (Wertstufe 5) (kleinflächig sind im Randbereich 181 m² Wegrandsaum und 141 m² Feldweg von Versiegelung betroffen).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen nicht. Die Stallanlage wird so geplant, dass durch geeignete bauliche Anlagen und geeignete Maßnahmen ein Stickstoffeintrag in den Boden, ausgehend von der Anlage, ausgeschlossen wird. Des Weiteren wird die Verwertung des anfallenden Hühnerkotes in den Bauantragsunterlagen nachgewiesen.

→ **Es sind erhebliche** Beeinträchtigungen im Bereich der neu versiegelten Flächen (29.695 m²) für das Schutzgut Boden zu erwarten. Durch eine dauerhafte Vegetationsbedeckung im Bereich der geplanten Begrünungsmaßnahmen (Rasenansaat, Gehölzpflanzung im Betriebsgelände) und einer damit verbundenen Extensivierung der Nutzung werden teilweise Verbesserungen der Bodenfunktion erreicht, die den Eingriff teilweise kompensieren. Auch die hamsterfreundliche Bewirtschaftung der artenschutzrechtlichen Maßnahme $A_{CEF}1$ kann aufgrund ihrer bodenschonenden Ansätze teilweise als Kompensation für die Beeinträchtigungen des Bodens bewertet werden.
Zudem erfolgen umfangreiche externe Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung geringwertigerer Standorte. Dabei wird der im Baufeld abzuschiebende Oberboden gesichert und als bodenverbessernde Ausgleichsmaßnahme A8 auf weniger ertragreichen Standorten aufgebracht.

➢ SCHUTZGUT WASSER

BESTAND/ BEDEUTUNG

Die Beschreibung des Schutzgutes Wasser umfasst sowohl die Oberflächengewässer, die Fließgewässer als auch das Grundwasser.

OBERFLÄCHENWASSER

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes und im nahen Umfeld sind keine Oberflächengewässer und Fließgewässer vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Niederung der Wipper, östlich des Vorhabengebietes liegt als Hauptvorfluter der Region die Saale. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Schackenthaler Baches, der nach Westen in Richtung Wipper entwässert. Östlich des Feldweges beginnt das Einzugsgebiet des Minzbaches, der wiederum nach Osten in die Saale entwässert. Stillgewässer befinden sich lediglich in den umgebenden Ortslagen sowie in den Gewässerniederungen. Sämtliche genannte Gewässer sind nicht von der Planung betroffen.

GRUNDWASSER

Für die Grundwasserverhältnisse sind im Untersuchungsraum die Festgesteine des Unteren Buntsandsteines prägend.

Im Rahmen des Baugrundgutachtens (IGB 2011) wurden folgende Aussagen zum Grundwasser getroffen: „*Grundwasser wurde bis zur maximalen Endtiefe der Bohrungen in rd. 7,0 m unter GOK nicht angetroffen. Nach Starkniederschlägen und jahreszeitlich bedingt ist ein Auftreten von Stau- und Schichtenwässer in und über den bindigen Schichten möglich. Tieferliegende Grundwasserleiter im Festgestein sind für die Baumaßnahme ohne Bedeutung*.“

Die Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag resultiert aus unterschiedlichen Eigenschaften der geologischen Deckschichten (Mächtigkeit, Klüftigkeit, Bindigkeit, Durchlässigkeit, Kompaktheit).

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
gering	*keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe, z.B. Grundwasser im Festgestein; bindige Deckschichten > 2m und Flurabstand > 20m*
mittel	*Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt, (bindige Deckschichten > 2m und Flurabstand ≤ 20 m)*
sehr hoch	*Grundwasser ist gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt, z. B. in engen Flusstälern: Flurabstand ≤ 2m, ungespanntes Grundwasser im Lockergestein*

Das Grundwasser im Untersuchungsraum ist gemäß der Karte der Grundwassergeschütztheit in Sachsen Anhalt (LHW 2016) „mittel“ gegenüber einer Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe geschützt, da zwar bindige Deckschichten (Oberboden, Löß, Geschiebemergel) anstehen, jedoch mit dem darunter liegenden Sandstein durchlässige Gesteinsschichten folgen. Weiterhin hat der vorhandene Boden eine hohe Wasserspeicherfähigkeit (Feldkapazität), welche sich ebenso positiv auswirkt und die Verlagerung von Stickstoff in das Grundwasser bremst.

Zur Bewertung der Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet wurden zudem im Baugrundgutachtens (IGB 2011) folgende Angaben gemacht: Die oberflächennah anstehenden Böden Löß und Geschiebemergel wirken aufgrund ihrer ungünstigen Durchlässigkeitsbeiwerte stauend und sind für eine Versickerung nicht geeignet. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist in den fluviatilen Sanden und Kiesen grundsätzlich möglich, die in Tiefen zwischen rd. 0,4 m und rd. 5,0 m unter GOK einsetzen. Die erforderliche grundwasserfreie Sickerstrecke von mindestens 1 m ist am Untersuchungsstandort sicher gewährleistet (Details siehe IGB 2011).

Der Boden im Umfeld des Plangebietes weist bisher lediglich im Bereich der L65 und befestigten Feldwege Versiegelungen auf. Die Ackerflächen hingegen stehen der Versickerung und somit der Grundwasserneubildung zurzeit noch vollumfänglich zur Verfügung.

Insgesamt weist der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine **mittlere** Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Im Falle einer Bebauung sind **baubedingte** temporäre Verunreinigungen nach heutigem Stand der Technik vermeidbar.

Durch die **anlagebedingte** Versiegelung/ Überbauung von bisher unversiegelten Böden erfolgt eine dauerhafte Verringerung der Grundwasserneubildung.

Jedoch wird anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von den Dachflächen) auf dem Gelände wieder versickert (Mulden-Rigolenversickerung), wodurch somit die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung minimiert wird. Damit verbunden entsteht auch kein erhöhter Oberflächenabfluss, der den Vorfluter (Schackenthaler Bach) überlasten würde. Somit entsteht auch keine zusätzliche Hochwassergefahr. Auch ein Eingriff in den tiefer liegenden Hauptgrundwasserleiter kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen, da die Ställe mit wasserundurchlässigen Materialien gebaut werden und die durch die Hühnerhaltung anfallenden Kotmengen und Waschwässer jeweils gesammelt und kontrolliert als Wirtschaftsdünger auf betriebseigenen Flächen bzw. auf Flächen von Vertragspartnern ausgebracht werden. Auch anfallende Abwässer werden ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt, sodass diese nicht unkontrolliert in das Grundwasser gelangen können. Gleiches gilt für wassergefährdende Betriebsstoffe, die auf der Anlage benötigt werden. Bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Lagerung und Verwendung dieser Stoffe ist ebenso keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers abzuleiten.

Die für das Umfeld der Stallanlagen prognostizierte Stickstoffdeposition liegt jeweils unter den allgemein zulässigen, auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachten Mengen an Stickstoffvorräten aus den Düngergaben. Es erfolgt damit durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung.

Eine Verlagerung von zusätzlichen Nitratgehalten mit dem Oberflächenwasser in die umliegenden Gewässersysteme von Saale und Wipper kann aus dem oben genannten Grund ebenso ausgeschlossen werden.

→ Die Planauswirkungen auf das Schutzgut werden für das Thema Grundwasser insgesamt als **nicht erheblich** eingeschätzt, da unbelastete Oberflächenwasser der versiegelten Flächen auf dem Gelände zur Versickerung gebracht werden und belastete Oberflächenwässer gesammelt werden. Eine Belastung des Sickerwassers mit Nitraten über das bisherige, aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bestehende Maß hinaus findet ebenso nicht statt, da keine Mehrmengen an Stickstoffen im Vergleich zur bestehenden Situation in den Boden gelangen.

➢ SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

BESTAND/ BEDEUTUNG

REGIONALKLIMA

Der Untersuchungsraum befindet sich im Klimagebiet der Binnenbecken und Berghügelländer im Lee der Mittelgebirge mit einem ausgeprägt trockenwarmen Klima (LAU 2001)

- relativ hohe Sommertemperaturen,
- starke Fröste im Winter,
- mittlere Lufttemperatur im Juli 17-18 °C,
- durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,6 °C,
- mittlerer Jahresniederschlag von 491 mm (Aschersleben),
- Hauptwindrichtungen: West/ Südwest

LOKALKLIMA

Lokalklimatisch kann der Untersuchungsraum dem Klimatop **Freilandklima** zugeordnet werden. Die offenen, weiträumigen, ebenen bis flach hügeligen Ackerflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen, innerhalb derer es in windschwachen Nächten zu einer starken Abkühlung kommen kann. Die geplanten Stallanlagen liegen jedoch auf einer Hügelkuppe, wodurch der Kaltluftabfluss hier in Richtung Schackenthal und Bründel, im Gegensatz zu weiter östlich oder westlich gelegenen Flächen, von Natur aus gehemmt ist.

Größere Grünzüge, welche eine **lufthygienische Ausgleichsfunktion** besitzen, sind im Untersuchungsraum nicht vertreten. Kleinere Gehölzbestände (Windschutzhecke entlang des Feldweges) verbessern die Luftqualität, haben aber nur partielle Bedeutung (Mikroklima).

Die Bewertung des betrachteten Gebiets erfolgt über die Bedeutung der Flächen in Bezug auf ihre klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion:

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
gering	Kaltluftentstehungsgebiete ohne relevantes Abflussverhalten / Flächen ohne oder mit geringer Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich;
mittel	Frischluft- und Kaltluftabflüsse im Freiraum / große Waldflächen ohne unmittelbaren Siedlungsbezug
hoch	Frischluft- und Kaltluftbahnen aus unbelasteten Gebieten in wenig belastete Siedlungsbereiche (ländliche Strukturen) / große, zusammenhängende Waldflächen mit Siedlungsbezug / große, zusammenhängende Flächen mit gemischten Strukturen aus Wald, Freiland und Gewässern,
sehr hoch	Frischluft- und Kaltluftbahnen aus unbelasteten Gebieten in stark belastete Siedlungsbereiche / große, zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von belasteten Siedlungsbereichen

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen folgende klimatische bzw. lufthygienische Vorbelastungen:

- (teil)-versiegelte Flächen (L 65)
- lufthygienische Belastungen durch die Landwirtschaft sowie die angrenzende L 65

Insgesamt wird dem Planungsraum eine **geringe** Bedeutung für das Schutzgut zugeordnet. Die lufthygienische Situation ist als **vorbelastet** einzustufen.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Temporär auftretende **baubedingte** Emissionen (Staub, Abgase) sind zu erwarten, aber die Auswirkungen werden auf Grund ihrer zeitlichen Beschränkung bzw. der bestehenden Nutzungen (Acker) als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingt entsteht ein Verlust kaltluftproduzierender Fläche (Acker). Da die Flächen jedoch nur eine geringe Bedeutung aufweisen und aufgrund der Kuppenlage nur sehr wenig Kaltluftabfluss nach Schackenthal entsteht, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu werten. Durch die Neuplanung zur Eingrünung des Stallgebäudes entstehen neue Gehölze, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gehölze (Hecke östlich des Weges) bleibt erhalten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden auf das Schutzgut entstehen durch eine lufthygienische Belastung im Umfeld des Stalles, insbesondere durch Gerüche (Stickstoffverbindungen). Bedeutsame Lufthygienische Ausgleichsflächen (Wälder) sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden, lediglich die Feldhecken im Osten können diesbezügliche Funktionen (wenn auch aufgrund geringer Größe abgeschwächt) aufnehmen. Diese werden jedoch durch die entstehenden Stoffeinträge, insbesondere durch Stickstoffeinträge, nicht über das bisherige Maß (unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Nutzung) beeinträchtigt. Weiterhin hat die biotopbezogene Bewertung der Stickstoffeinträge in die Gehölzbestande (vgl. Abschnitt Pflanzen/ Biotope) nachgewiesen, dass durch die Stickstoffdeposition aus der Anlage in die Heckenstrukturen keine erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze entstehen. Damit bleibt auch deren grundsätzliche Funktion als mikroklimatisch wirksames Biotopelement erhalten.

→ Aufgrund von sehr geringem Siedlungsbezug der kaltluftproduzierenden Flächen und keiner Beeinträchtigung lufthygienisch relevanter Vegetationsstrukturen sind zurzeit **keine erheblichen Planauswirkungen** auf das Schutzgut Klima/ Luft festzustellen.

➢ SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Landschaftsbild hat im Hinblick auf die Erholungssuche des Menschen eine herausragende Bedeutung. Die Bewertung des Landschaftsbildes ergibt sich aus den Kriterien Eigenart, Strukturvielfalt, Naturnähe und Schönheit. Dabei wird die Eigenart einer Landschaft durch landschaftsprägende Faktoren wie Relief, Geologie, Boden, Wasser sowie kulturhistorische Faktoren wie Siedlung, Wegestrukturen und Vegetation bestimmt.

Die Bewertungsstufen sind als Ausdruck der Landschaftsbildqualität wie folgt zusammengefasst:

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
gering	Landschaftsbildeinheiten, die durch anthropogen-technische Überprägung (Industrieanlagen, Rohstoffnutzung) von sehr geringer Vielfalt, Eigenart, Schönheit sind;
mittel	Freiräume mit atypischen Landschaftselementen wie Anlagen, Geräusche, Gerüche;
hoch	Landschaftsbildeinheiten die durch charakteristische Landschaftselemente geprägt sind, von kultur- oder naturhistorischem Wert oder durch besondere historische oder aktuelle Landnutzungsformen geprägt sind, jedoch in geringem Maße durch atypische Landschaftselemente verändert;
sehr hoch	Landschaftsbildeinheiten die durch charakteristische Landschaftselemente geprägt sind, von kultur- oder naturhistorischem Wert oder durch besondere historische oder aktuelle Landnutzungsformen geprägt sind und dadurch von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind

BESTAND/ BEDEUTUNG

Der Untersuchungsraum liegt in der Landschaftseinheit 4.4 „Nordöstliches Harzvorland“. (LAU 2001, Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt), welche im Wesentlichen eine weitflächige, waldfreie Ackerlandschaft darstellt. Eine Gliederung der Fläche erfolgt im Süden durch kleine Bachtälchen (wie dem Schackenthaler Bach) sowie insgesamt durch Windschutzhecken, Straßenbäume und anderen Straßen- bzw. wegbegleitenden Gehölze. Der einzige größer flächig bewaldete Bereich, der Höhenzug des „Hakel“, liegt weit im Nordwesten außerhalb des Plangebietes.

Für das Untersuchungsgebiet sind als standortprägend folgende Strukturen zu nennen:

- großflächige Ackerschläge innerhalb eines weitläufigen, hügeligen Ackerlandes,
- Feldwege, L65
- wegbegleitende Gehölze (Windschutzhecke).
- Windparks, Stromleitung mit Gittermasten
- Keine Oberflächengewässer
- Keine nennenswerten Blickbeziehungen vorhanden

Insgesamt weist das Landschaftsbild eine **geringe Qualität** sowie Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Erhebliche/nachhaltige **baubedingte** Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungssituation nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust unversiegelter Flächen, durch die baulichen Anlagen entsteht zudem eine anthropogene Überformung des Landschaftsbildes.

Zur detaillierten Beschreibung und Bewertung wurde für das Vorhaben eine gesonderte „Landschaftsbildbeschreibung, Bewertung und Visualisierung“ (INGENIEURBÜRO A. STEFFEN 2013) erstellt. Im Fazit dazu wird festgestellt, dass die Wirkung des geplanten Vorhabens durch die relativ niedrige Wertigkeit des Landschaftsbildes sowie seiner Vorbelastungen durch Freileitungen, Windkraftanlagen und Verkehrstrassen bereits auf ein unerhebliches Maß reduziert ist. Zusätzlich erfolgt durch Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzung) und eine bewusst unauffällige Farbgebung der Gebäude eine Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild. Zudem entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbild-wertgebenden Elementen.

Die von verschiedenen Standpunkten im Umfeld der Anlage durchgeführte Visualisierung zeigte zudem, das durch Relief und vorhandene Gehölze die Anlage teilweise auch bereits sichtverschattet ist. Durch die Zusätzliche Eingrünung wird sich dieser Effekt im Laufe der Zeit (hochwachsende Gehölze) immer weiter verbessern.

Abb.1: Visualisierung der Stallanlagen von Aufnahmestandort 1 aus Richtung Südost (INGENIEURBÜRO A. STEFFEN 2013)

Abb. 2: Visualisierung der Stallanlagen von Aufnahmestandort 6 von der L65 in Richtung Westen / Schackenthal (ohne Eingrünungsmaßnahmen) (Ingenieurbüro A. Steffen 2013)

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht erheblich, da die Stallanlage durch Gehölzgruppen begrünt wird und die Flächen durch die intensive Agrarnutzung auf ausgeräumten Flächen mit zusätzlich bereits vorhandenen technischen Elementen (Windräder, Stromtrasse) entsprechend vorbelastet sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere durch den steigenden Fahrzeugverkehr gegeben. Im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellen diese aber keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

→ Durch den vorhabenbezogen Bebauungsplan ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** auf das bestehende Landschaftsbild zu verzeichnen, da sich die Planung in einem stark vorbelasteten (ausgeräumten) Landschaftsraum ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild befindet.

➢ SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

BESTAND/ BEDEUTUNG

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes sind keine Kultur-/Sachgüter oder Bodendenkmäler bekannt, somit sind zurzeit keine Beeinträchtigungen zu erkennen. Das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale ist jedoch möglich. Der nahegelegene Obelisk bei Giersleben liegt an der L72 nördlich von Schackenthal außerhalb des Untersuchungsraumes.

Als sonstiges Sachgut sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu betrachten. Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Region Aschersleben einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Entsprechende Verhaltensauflagen sind unter Punkt 5 in der Begründung zum B-Plan aufgeführt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auf Grund des Bedarfes des Vorhabenträgers für die Betriebserweiterung der bisherigen Nutzung entzogen. Hierbei beschränkt sich die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung vordergründig auf die eigentlichen Stallanlagen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen.

Die Flächen bleiben jedoch für die Nahrungsmittelproduktion erhalten.

➢ WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Im Untersuchungsraum bestehen verschiedenste Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:

- Boden ↔Nutzung ↔Landschaftsbild
- Mensch ↔Klima/ Luft
- Flora/ Fauna ↔ biologische Vielfalt ↔ Landschaftsbild
- Boden, Vegetation ↔ Oberflächengewässer/ Wasserhaushalt
- Klima ↔ Landnutzung

Mögliche Auswirkungen wurden bei den einzelnen Schutzgütern bereits erwähnt.

9.5 PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS

Bei Nichtdurchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann gemäß der BImSchG-Genehmigung für die geplante Anlage diese dennoch errichtet werden (siehe Kapitel 9.6). Ein durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglicher, planerisch begrenzender Einfluss auf den künftigen Betrieb sowie die Erschließung der Anlage durch die Planungshoheit der Stadt Ascherleben wäre jedoch nicht möglich. Es entstünden somit mindestens gleiche Umweltauswirkungen wie im Umweltbericht beschrieben. Eine tatsächliche Beschränkung der baulichen Anlagen kann nur durch die Festsetzung eines B-Planes erfolgen. Dieser kann nur durch die hohe Hürde einer Neuaufstellung eines B-Planes bzw. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes mit den darin vorgesehenen Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange und der allgemeinen Öffentlichkeit erweitert werden, währen für privilegierte landwirtschaftliche Anlagen im Außenbereich weitaus geringere Hürden hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen. Der Vorhabenträger hätte also ohne vorhabenbezogenen B-Plan Möglichkeiten, seinen Standort zu erweitern, ohne dass die breite Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt würde. Dies soll mit dem vorhabenbezogenen B-Planverfahren künftig unterbunden werden.

9.6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)

Detaillierte Ausführungen zur Standortwahl sind der Umweltverträglichkeitsprüfung zum BImSchG-Antrag (IfU GmbH 2013 [1]) zu entnehmen. Die Standortwahl erfolgte demnach unter folgenden Gesichtspunkten:

- Flächenverfügbarkeit des Antragstellers
- Möglichst geringe Belastung hinsichtlich Imissionen auf schützenswerte Strukturen (Schutzgut Mensch, Schutzgut Pflanzen/Tiere)
- Einhaltung von Schutzabständen nach TA Luft
- Lage außerhalb von empfindlichen Landschaftsteilen in ausgeräumter Agrarlandschaft
- Aspekte der Flächengröße und Arbeitsorganisation

Anhand dieser Gesichtspunkte erfolgte durch den Vorhabenträger die Wahl des vorliegenden Standortes. Andere Standorte in (2 in Giersleben, 2 in Schackenthal) wurden aufgrund zu geringen Abständen zu vorhandenen Wohnbebauungen, höheren Geruchsbelästigungen oder fehlenden Erschließungsmöglichkeiten verworfen.

Unter Maßgabe der vorläufigen Standortwahl erfolgte für das ausgewählte Flurstück 5, Flur 2, Gemarkung Schackenthal ein Antrag auf Genehmigung nach §4 BImSchG durch die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG. Diese hat am 07.05.2015 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen am Standort Schackenthal erhalten. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den Genehmigungsbescheid nach einem umfangreichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und der Abwägung aller Interessen und Einwände unter verschiedenen Auflagen erlassen. Der Bescheid ist rechtskräftig vom 03.05.2015, Az: 402.2.6-44008/13/43, Anlagen-Nr. 7399. Die Stadt Aschersleben ist im Verfahren beteiligt worden und hat das städtebauliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt, weil an diesem Standort keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstanden.

Das Grundstück zwischen Schackenthal und Bründel, auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass das Bauvorhaben nur genehmigt werden durfte, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

Der vorbezeichnete Genehmigungsbescheid umfasst auch das für die Errichtung der Anlage notwendige Baurecht nach § 35 BauGB. Gleichwohl sind die Inhaber der Genehmigung an einer bauleitplanerischen Erfassung und Berücksichtigung interessiert.

Grund für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der mögliche, planerisch begrenzende Einfluss auf den künftigen Betrieb sowie die Erschließung der Anlage durch die Planungshoheit der Stadt Ascherleben, ohne dabei die bereits erteilte Genehmigung nach dem BlmSchG in Frage zu stellen.

Mit dem Erlass eines qualifizierten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB ist es möglich, das Maß und die Art der baulichen Nutzung einzugrenzen. Durch die Festsetzung bestimmter begrenzter Maße der Bebauung und die Festsetzung des Gebietes als Sondergebiet Tierhaltung ist es möglich, die Errichtung und den Betrieb der Anlage auf den nach BlmSchG genehmigten Umfang zu beschränken.

9.7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die Realisierung folgender Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Umweltbelastungen werden im Rahmen des Umweltberichtes aufgeführt:

- Beschränkung auf das festgesetzte Maß der überbaubaren Fläche von 29.000 m²;
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme (flächeneffizient, bedarfsgerecht);
- Pflanzen und Pflanzarbeiten sind entsprechend DIN 18916 durchzuführen; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920;
- Mutterboden, welcher im Zuge der Baumaßnahmen abgetragen wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Die Lagerung und Verwendung von Bodenaushub wird entsprechend den geltenden technischen Regeln umgesetzt (Bodenarbeiten gemäß DIN 18915).
- Bauvorbereitende Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung im Offenland (Vermeidung von Beeinträchtigungen offenlandbrütender Vogelarten und Vermeidung von Beeinträchtigung des Feldhamsters und des Maulwurfs)
- Anlage von Feldlerchenfenstern zur Kompensation des Lebensraumverlustes für diese bodenbrütende Vogelart
- Entwicklung/ Hamstergerechte Bewirtschaftung einer Kompensationsfläche zum Ausgleich des Entzuges von potenziellem Lebensraum für den Feldhamster
- Anlage von Gehölzen (Hecke, Baumreihen, Gehölzfläche) zur Einbindung des Stallgebäudes in die Landschaft
- Kompensationsmaßnahmen für den Boden (Bodenverbessernde Maßnahmen) auf weniger ertragreichen Standorten.
- Vermeidung von negativen Einflüssen, Überwachung der grünordnerischen Maßnahmen durch ein Monitoring.

In nachfolgender Tabelle sind zu erwartende Konflikte aufgezeigt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich gegenübergestellt. Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sowie die Erläuterung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind dem GOP zu entnehmen.

WESENTLICHE KONFLIKTE		VERMEIDUNG / MINIMIERUNG / AUSGLEICH
Versiegelung und Verdichtung von Boden und somit Verlust von Lebensraum der Flora und	⇒	Bodenarbeiten gemäß DIN 18915; Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Einhaltung festgesetzten überbaubaren Fläche von 29.000 m²; Kompensation der Bodenbeeinträchtigung durch bo-

WESENTLICHE KONFLIKTE		VERMEIDUNG / MINIMIERUNG / AUSGLEICH
Fauna sowie Verlust von Infiltrationsfläche für das Grundwasser		denverbessernde Maßnahmen auf Ausgleichsflächen; Sammlung von Regenwasser in Löschwasserzisterne, Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser in Mulden-Rigolen-System, Dauerhafte Begrünung der nicht überbaubaren Flächen durch Rasenansaat, Ruderalfluren und Gehölze
Verlust von 6,4 ha Acker als Lebensraum von Feldlerche und Feldhamster	⇒	Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung (nur von 15. September bis 01. März), Vorabkontrolle Bauflächen auf Besiedlung des Feldhamsters, ggf. Umsiedlung betroffener Individuen zur Vermeidung baubedingter Verluste, Anlage von Feldlerchenfenstern auf Ackerflächen im Umfeld des Vorhabens, Hamstergerechte Bewirtschaftung einer speziell für den Feldhamster geplanten Ausgleichsfläche.
Verlust eines Einzelbaumes mit Lebensraumfunktion für im Umfeld vorkommende, gehölzbrütende Vogelarten (potenzielles Vorkommen)	⇒	Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung (nur von 01. Oktober bis 28./29 Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), Anlage von Gehölzen (Hecken, Gehölzfläche, Baumreihen) auf den nicht überbaubaren Flächen des Vorhabens rund um das Stallgebäude
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Baukörper des Hühnerstalles	⇒	Anlage von Gehölzen (Hecken, Gehölzfläche, Baumreihen) auf den nicht überbaubaren Flächen des Vorhabens rund um das Stallgebäude

9.8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING GEM. § 4C BAUGB)

Das Monitoring umfasst geplante Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Verantwortung für die Durchführung eines Monitorings liegt bei der Gemeinde, wobei zur Erhebung von Überwachungsdaten Fachbehörden mit einbezogen werden können. Bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden stehen zudem für das Monitoring Verantwortlichen zur Verfügung.

Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber dem Vorhabenträger eine „Bringschuld“. Somit besteht auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber dem Vorhabenträger (§ 4 Abs. 3 BauGB).

ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN	ZEITPUNKT
Überwachung der Einhaltung der planungsrechtlichen/ bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	während der Baumaßnahmen
Sicherung, Behandlung ggf. auftretender archäologischer Funde (Meldepflicht)	während der Baumaßnahmen
Boden, Altlasten, sonstige Bodenverunreinigungen – Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht)	während der Baumaßnahmen
Einhaltung der festgelegten Immissionswerte entsprechend 4. BImSchV	bei Betrieb der Nutzungen
Überwachung der Luftschadstoffe bedingt durch den zus. Verkehr	bei Betrieb der Nutzungen
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 (am Feldweg)	während der Baumaßnahmen
Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen des Artenschutzes hinsichtlich §44 BNatSchG	vor der Baumaßnahme
Umsetzung/ Einhaltung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplanes	Nach Fertigstellung der Stallanlagen

9.9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ in der Stadt Aschersleben/ OT Schackenthal stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb sich eine Umweltprüfung entsprechend des § 2 BauGB erforderlich macht. Im Umweltbericht wurden von dem Vorhaben ausgehende Umwelteinwirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt und beschrieben. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren bzw. auszugleichen. Diesbezüglich wurden im Umweltbericht Maßnahmen vorgeschlagen, die im integrierten Grünordnungsplan (GOP) detailliert dargestellt werden.

Die Vorhabenfläche liegt im Bereich der hier befindlichen Ackerfläche an der Ecke L65 / östlicher Feldweg. Im Norden und Westen grenzen unmittelbar weitere Ackerflächen an, im Süden und Osten hinter der Straße (asphaltiert) und dem Feldweg (Schotterweg) ebenso. Am östlichen Feldweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches (Ostseite) eine Baumhecke. Auf der Westseite des Weges ca. 40m nördlich der L65 liegt innerhalb des Geltungsbereiches ebenso ein Relikt einer Baumhecke (Einzelbaum). Parallel zur Straße L65 und zu den Feldwegen verlaufen auch lineare, gehölzfreie Saumstrukturen (Ruderalfluren). Ein Teil der Feldweges und der wegbegleitenden Saumstrukturen liegt innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage. Die geplante Legehennenanlage soll mit insgesamt 450.000 Tierplätzen bewirtschaftet werden. Die Legehennenhaltung erfolgt in einem Volierensystem über mehrere Etagen, wobei den Tieren nahezu die komplette Stallgrundfläche als Scharrraum zur Verfügung steht. Die Komponenten Fütterung, Tränke, Nest und Kotberäumung sowie Abtransport der Eier werden in das Volierensystem integriert.

Im Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes können gemäß Festsetzung 29.000m² versiegelt/ überbaut werden. Hinzu kommen noch ca. 695 m² Verkehrsfläche an der Grundstückseinfahrt. Dies betrifft überwiegend Ackerflächen, Wegrandsäume, ein Teil des vorhandenen Feldweges und einen Einzelbaum. Die nicht überbaubare Fläche (ca. 3,4 ha) wird zur Anlage von Kompensationsmaßnahmen (Hecken, Gehölze, Baumreihen, Ruderalfluren) verwendet oder mit Rasenansaaten versehen. Damit findet insgesamt eine Aufwertung des Geltungsbereiches (durch Ruderalfluren, Grünland und Gehölzen) hinsichtlich der Funktionen des Bodens (dauerhafte Vegetationsbedeckung) und der Biotoptypen (Verbesserung Biotopstruktur) statt. Zudem erfolgen umfangreiche externe Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung geringwertigerer Standorte. Dabei wird der im Baufeld abzuschiebende Oberboden gesichert und als bodenverbessernde Ausgleichsmaßnahme A8 auf weniger ertragreichen Standorten aufgebracht. Auch die Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Fließgewässer (kein erhöhter oder mehrbelasteter Oberflächenwasserabfluss) sind nicht erheblich.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung potenziell Vorkommender Arten der Fauna (Feldhamster und Vogelarten der Ackerflächen im Offenland; Vogelarten der Gehölze im Bereich des Einzelbaumes) werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldvorbereitung (Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters im Baufeld, ggf. Umsiedlung auf Kompensationsfläche) und zur Bauzeitenregelung (Gehölzrodung und Baufeldräumung außerhalb von Vogelbrutzeiten) getroffen. Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes werden zusätzlich zu den im Geltungsbereich geplanten Maßnahmen weitere artspezifische Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (Feldlerchenfenster) und für den Feldhamster (Hamstergerechte Bewirtschaftung einer Kompensationsfläche) festgesetzt.

Auf das Schutzgut Klima/ Luft ist aufgrund von nur sehr geringem Siedlungsbezug der vorhandenen kaltluftproduzierenden Flächen und keiner Beeinträchtigung lufthygienisch relevanter Vegetationsstrukturen zurzeit keine erheblichen Planauswirkungen festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

10. GRÜNORDNUNGSPLAN

10.1 EINLEITUNG

Gemäß § 1a BauGB erfolgt die Erstellung eines Grünordnungsplanes und die Integration der zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) integriert. Damit werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Pkt. 20 BauGB) im vorhabenbezogenen B-Plan dargestellt.

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen und damit des Eingriffs erfolgt schutzgut- und einzelfallbezogen (Berechnungsmodell für die Kompensationsmaßnahmen ist die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt / Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Eine verbale Beschreibung des Bestandes und des Eingriffs auf die einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

10.2 FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 64.184 m². Dieses Bruttobauland ist Grundlage für die weiteren Berechnungen zur Bilanz.

Bruttobauland	**64.184 m²**
Verkehrsfläche	695 m²
Öffentliche Grünfläche	123 m²
-> Nettobauland	**63.366 m²**

Im vorliegenden Fall entspricht das Brutto-Bauland auch dem Netto-Bauland, da keine Flächen (wie z.B. öffentliche Verkehrsflächen) vorhanden sind, die vom Brutto-Bauland abgezogen werden müssten.

Für den Bereich des Netto-Baulandes wird eine maximal überbaubare (=versiegelbare) Fläche von 29.000 m² festgesetzt. Dies entspricht einem insgesamt überbaubaren Flächenanteil von 45,2% gegenüber 53,5 % nicht überbaubarer Fläche; 0,2 % öffentlicher Grünfläche (Verkehrsbegleitgrün) und 1,1 % Verkehrsfläche (Einfahrt).

Nettobauland	**63.366 m²**
überbaubare Fläche	29.000 m²
nicht überbaubare Fläche	34.366 m²

bereits versiegelte / überbaute Fläche	0 m²
noch mögliche Flächenüberbauung	**29.000** m²

10.3 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

In der Flächenbilanz wird vom höchst möglichen Flächenbedarf für die Bebauung ausgegangen. Die Eingriffsbilanzierung basiert dabei auf dem Ende 2004 rechtlich eingeführten Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zur Eingriffsregelung, welches im Kern auf einer Biotopbewertung fußt, die den Zustand vor und nach dem Eingriff bewertet. Hierbei bildet die Differenz aus Ausgangszustand und Planwert den zu kompensierenden Wertverlust. In Abhängigkeit von der Ausprägung der vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen Biotope (Erhaltungszustand bzw. Altersstufung) erfolgen Abschläge auf den Biotopwert. Im Ergebnis soll der Wertezuwachs mindestens 1:1 zum Werteverlust stehen.

Entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird von einer im Nettobauland überbaubaren Fläche von 29.000 m² ausgegangen.

Der Eingriffsumfang in den Bestand wird entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts flächenhaft ermittelt. Die daraus resultierenden Flächenverluste werden in einem zweiten Schritt bilanziert und möglichen funktionalen Maßnahmen zugeordnet.

Der Geltungsbereich weist fast ausschließlich Ackerflächen mit einer geringen Bedeutungsstufe von 5 Wertpunkten auf. Lediglich an der südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches, im Bereich der Grundstückseinfahrt, befinden sich noch ein Feldweg (Befestigter Weg, VWB, geringe Bedeutung mit 3 Wertpunkten) und Wegrandsäume (Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten, URA, mittlere Bedeutung mit 14 Wertpunkten) im Geltungsbereich.

Der geplanten Verkehrsfläche wird der Biotopwert 0 zugeordnet (vollständige Versiegelung, Einfahrt, Biotop VWC), der öffentlichen Grünfläche (Verkehrsbegleitgrün, Scherrasen, Biotop GSB) wird der Biotopwert 7 zugeordnet.

Der im Nettobauland geplanten überbaubaren Fläche wird der Biotopwert 0 zugeordnet (vollständige Versiegelung, Zufahrten, Anlagen und Gebäude der Landwirtschaftlichen Produktionsanlage).

In die Bilanzierung fließt darüber hinaus ein Teil der östlich außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Strauch-Baumhecke (Biotop HHB, Wertstufe 20) mit ein, da diese durch Stickstoffeinträge beeinträchtigt wird und die dabei entstehende Veränderung der Vegetationszusammensetzung in der Bilanzierung berücksichtigt werden soll. Demnach werden 400m² der Hecke in der Planung um 10 Wertpunkte abgestuft.

Die nicht überbaubare Fläche wird durch die im Betriebsgelände verorteten Kompensationsmaßnahmen A1-A5 und A9 gebildet. Im Bereich der Maßnahme A1 erfolgt die Entwicklung von Sukzessionsflächen/ Ruderalfluren (Biotop URA, Wertstufe 13), Maßnahme A2 umfasst Heckenpflanzungen (Biotop HHB, Wertstufe 16) im Umfeld des Stalles, Maßnahme A3 enthält die Anlage einer Gehölzfläche (Biotop HYA, Wertstufe 10) im südlichen Anlagengelände, Maßnahme A4 beschreibt die Anlage von Baumreihen (Biotop HRB, Wertstufe 9), Maßnahme A5 beinhaltet die Anlage von Rasenflächen (Biotop GSB, Wertstufe 7) und Maßnahme A9 setzt die Anlage von Strauchpflanzungen (Biotop HYA, Wertstufe 10) fest.

Die Bilanzierung von Bestand und Planung ist nachfolgend dargestellt:

Bestand				**Planung**				**Wertgewinn/ -verlust**
Biotoptyp	**Biotopwert**	**Fläche (m²)**	**Punkte**	**Biotoptyp**	**Biotopwert**	**Fläche (m²)**	**Punkte**	**Differenz Punkte**
A	**B**	**C**	**D=B*C**	**E**	**F**	**G**	**H=F*G**	**J=H-D**
Flächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes								
Acker [AI]	5	28.975	144.875	Landwirtschaftliche Produktionsanlage (Stall, Nebenanlagen, Zufahrt) [BDC]	0	28.975	0	- 144.875
Einzelbaum [HEX]	12	25	300	Landwirtschaftliche Produktionsanlage (Zufahrt) [BDC]	0	25	0	-300
Acker [AI]	5	5.723	28.615	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (Maßnahme A1) [URA]	13	5.723	74.399	+ 45.784

Bestand				**Planung**				**Wertgewinn/ -verlust**
Biotoptyp	**Biotopwert**	**Fläche (m²)**	**Punkte**	**Biotoptyp**	**Biotopwert**	**Fläche (m²)**	**Punkte**	**Differenz Punkte**
A	**B**	**C**	**D=B*C**	**E**	**F**	**G**	**H=F*G**	**J=H-D**
Acker [AI]	5	4.960	24.800	Strauch-Baumhecke (Maßnahme A2) [HHB]	16	4.960	79.360	+ 54.560
Acker [AI]	5	2.100	10.500	Gebüsch frischer Standorte, überwiegend heimische Arten (Maßnahme A3) [HYA]	10	2.100	21.000	+ 10.500
Acker [AI]	5	500	2.500	Baumreihe (Maßnahme A4, Teilbereich in A1, 25 m² je Baum) [HRB]	9	500	4.500	+ 2.000
Acker [AI]	5	550	2.750	Baumreihe (Maßnahme A4, Teilbereich in A5, 25 m² je Baum)) [HRB]	9	550	4.950	+ 2.200
Acker [AI]	5	20.072	100.360	Scherrasen (übrige nicht überbaubare Fläche, Maßnahme A5) [GSB]	7	20.072	140.504	+ 40.144
Acker [AI]	5	461	2.305	Gebüsch frischer Standorte, überwiegend heimische Arten (Maßnahme A9) [HYA]	10	461	4.610	+ 2.305
Acker [AI]	5	10	50	Öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrün, G1 [GSB]	7	10	70	20
Acker [AI]	5	373	1.865	Ausgebauter Weg (Verkehrsfläche) [VWC]	0	373	0	-1.865
Befestigter Weg [VWB]	3	69	207	Öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrün, G1 [GSB]	7	69	483	276

Bestand				**Planung**				**Wertgewinn/ -verlust**
Biotoptyp	**Biotopwert**	**Fläche (m²)**	**Punkte**	**Biotoptyp**	**Biotopwert**	**Fläche (m²)**	**Punkte**	**Differenz Punkte**
A	**B**	**C**	**D=B*C**	**E**	**F**	**G**	**H=F*G**	**J=H-D**
Befestigter Weg [VWB]	3	141	423	Ausgebauter Weg (Verkehrsfläche) [VWC]	0	141	0	-423
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten [URA]	14	44	616	Öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrün, G1 [GSB]	7	44	308	-308
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten [URA]	14	181	2.534	Ausgebauter Weg (Verkehrsfläche) [VWC]	0	181	0	-2.534
Summe Bestand	**-**	**64.184**	**322.700**	**Summe Planung**	**-**	**64.184**	**330.184**	**+ 7.484**
Außerhalb des Geltungsbereiches durch Stoffeinträge beeinträchtigte Flächen								
Strauch- und Baumhecke [HHB]	20	400	8.000	Strauch- und Baumhecke [HRB] bleibt erhalten, Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag und Veränderung der Artenzusammensetzung, daher Abwertung auf Wertstufe 10)	10	400	4.000	- 4.000
Summe Bestand	**-**	**400**	**8.000**	**Summe Planung**	**-**	**400**	**4.000**	**- 4.000**
Gesamt-Differenzpunkte Geltungsbereich und extern beeinträchtigte Flächen (Wertgewinn)								
		64.584	**330.700**			**64.584**	**334.184**	**+ 3.484**

Der Bestand des Geltungsbereiches mit Ackerfläche, Einzelbaum und Strauch-Baumhecke weist einen Gesamtwert (Flächenäquivalent) von 330.700 Werteinheiten auf. Für die Planung wurde ein Flächenäquivalent von 334.184 Werteinheiten ermittelt. Stellt man das Flächenäquivalent von Bestand und Planung gegenüber, so ist ein Wertgewinn von +3.484 Punkten zu verzeichnen. Somit ist für die nach Biotopwertsystem ermittelten Flächen kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind über das Biotopwertverfahren nur unzureichend abzuarbeiten. Daher sind Maßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, die Wirkung der baulichen Anlage in der Landschaft zu mildern. Die im Rahmen der Planung vorgesehenen Gehölzpflanzungen werden den Anforderungen an das Landschaftsbild aber bereits soweit gerecht, dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Auch Maßnahmen des Artenschutzes können nicht umfassend über das Biotopwertmodell abgebildet werden. Die für die Feldlerche sowie für den Feldhamster erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind nicht in die Bilanzierung eingeflossen, da in diesen Fällen produktionsintegrierte Maßnahmen (Feldlerchenfenster, hamstergerechte Bewirtschaftung) nicht sinnvoll mit Punktwerten zu bemessen sind.

Weiterhin können die Eingriffe in den Boden nur unzureichend über das Biotopwertmodell abgebildet werden. Gemäß Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU 2013) sind für die Beeinträchtigung des im Plangebiet vorkommenden Bodens mit sehr hoher Gesamtbedeutung umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die festzusetzenden Maßnahmen dienen einzig zur Kompensation der Bodenbeeinträchtigungen und werden nicht mit Punktwerten nach o. G. Biotopwertmodell bemessen.

10.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Ökologische Planungsziele, allgemeine Vorschriften

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes als Rahmen für die Gesetzgebung wie folgt definiert:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- als Lebensgrundlage des Menschen, als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Aus den Zielen des BNatSchG und des BBodSchG sowie aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ergeben sich folgende ökologische Zielstellungen:

- sparsame Flächeninanspruchnahme bei Neuversiegelung,
- weitest gehende Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie
- keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) (Grünordnerische Festsetzungen)

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zur Eingrünung des Stallgebäudes das Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

AUSGLEICHSMAßNAHME A1: SUKZESSION MIT MAHD

Auf einer Fläche von ca. 6.223 m² östlich der Stallanlagen ist artenreiches Extensivgrünland anzulegen und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind regionale Saatgutmischungen des RSM Regio, Ursprungsgebiet 05 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland), zu verwenden. Die Flächen sind spätestens im zweiten Jahr, im Zeitraum vom 30. Juli bis 30. September, mit einer Schnitthöhe von 10 cm zu mähen. Eine Mulchmahd ist untersagt. Das anfallende Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Es darf keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.) auf den Flächen vorgenommen werden.

AUSGLEICHSMAßNAHME A2: ANPFLANZEN EINER FELDHECKE

Um den Anlagenkomplex im Osten, Norden und Westen ist in einer Breite von 8,0m eine 4-reihige Feldhecke auf einer Fläche von 4.960 m² anzulegen. Für die Bepflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

Die prozentuale Zusammensetzung der Feldhecke hinsichtlich der Gehölzverteilung ist ausgeglichen vorzunehmen. Der Reihenabstand sowie der Abstand zwischen den Gehölzen beträgt jeweils 1,0 - 2,0m. In den Außenreihen sind die Pflanzabstände generell geringer zu halten als in den Innenreihen. Die Überhälter (Stiel-Eichen) sind in den inneren Reihen in einem unregelmäßigen Abstand von ca. 30- 40m zueinander zu pflanzen. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline werden die Überhälter aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8m entfernt vom Schutzstreifen (11 m von Leitungsachse entfernt) gepflanzt. Die niedrigen Bäume (Holzapfel, Wildbirne, Eberesche) sind im Abstand von etwa 10m anzuordnen (Mindestabstand zum Schutzstreifen der Pipeline 5m). Die hohen Sträucher sind in den mittleren Reihen zu Pflanzen. Die beiden äußeren Pflanzreihen bestehen ausschließlich aus niedrigeren Sträuchern. Sie sind in Gruppen zu drei Gehölzen gleicher Art zusammen zu pflanzen. Die Randbereiche der Feldhecke sind als Pufferstreifen einzurichten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Folgendes Pflanzmaterial wird verwendet:

- Bäume als Hochstämme, 2xv, StU 10-12
- Kleinsträucher: vStr., Hoe 60-100, 3-4 Triebe
- Mittel- und Großsträucher: vStr., Hoe 100-150, 4-5 Triebe

Folgende Arten werden verwendet:

Bäume: Überhälter/ Großbäume: *Quercus robur* (Stieleiche), *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche)

Niedrige Bäume: *Malus sylvestris* (Holzapfel), *Pyrus pyraster* (Wild-Birne), *Sorbus aucuparia* (Eberesche)

Sträucher: Niedrige Sträucher: *Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Crateagus monogyna (Weißdorn eingriffelig), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Rosa canina (Hunds-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)*

Hohe Sträucher: *Corylus avellana* (Gemeine Hasel), *Salix caprea* (Salweide), *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche),

AUSGLEICHSMAßNAHME A3: ANPFLANZUNG EINER GEHÖLZFLÄCHE

Im Süden des Geltungsbereiches ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.100 m² eine Gehölzfläche anzulegen. Die Artenzusammensetzung der Gehölzfläche entspricht der Auswahl der Arten für die Feldhecke, jedoch ohne Überhälter. Während im Zentrum die niedrigwüchsigen Bäume und die hohen Sträucher zu pflanzen sind, ist der Saumbereich der Gehölzfläche im Anschluss an einen 1,5m breiten Sukzessionsstreifen in 3-4m Breite mit den niedrigwüchsigen Sträuchern, im Raster von ca.1,0 m x 1,0 m zu bepflanzen. Im Zentrum sind die hochwüchsigen Sträucher und niedrigen Bäume im Raster von 1,5 – 2,0 m zueinander anzupflanzen.

AUSGLEICHSMAßNAHME A4: BAUMREIHEN, EINGRÜNUNG DES BETRIEBSGELÄNDES

An den Grenzen des Betriebsgeländes (Südwesten, Süden und Osten) sind mehrere Einzelgehölze (42 Bäume) in Reihe im Abstand von min. 10m zueinander zu pflanzen. Geringfügige Verschiebungen bezüglich der Baumstandorte sind zulässig.
In unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline werden nur die mittel- bis kleinkronigen Arten Hainbuche, Vogelkirsche und Feldahorn mit einem Mindestpflanzabstand von 5m zum Schutzstreifen (8m zur Leitungsachse) gepflanzt werden. Stieleichen werden aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8m entfernt vom Schutzstreifen (11 m von Leitungsachse entfernt) gepflanzt.

Folgendes Pflanzmaterial wird verwendet:

- Bäume als Hochstämme, 3xv, StU 14-16

Folgende Arten werden verwendet:

Bäume: Überhälter/ Großbäume: *Quercus robur* (Stieleiche), *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche)

AUSGLEICHSMAßNAHME A5: LANDSCHAFTSRASEN

Sämtliche unbefestigte Flächen des Betriebsgeländes sind mit einer Rasenmischung der RSM Regio, Ursprungsgebiet 05 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland), zu begrünen und extensiv zu pflegen (3-4 malige Mahd pro Jahr). Das Mahdgut ist jeweils nach der Mahd zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Die Rasenflächen sind nicht zu düngen.

AUSGLEICHSMAßNAHME A9: STRAUCHPFLANZUNGEN

Im Nordosten des Anlagenkomplexes ist auf einer Fläche zwischen der DOW-Pipeline und dem östlich gelegenen Feldweg auf einer Fläche von 461 m² eine Strauchpflanzung mit ruderalen Randsäumen anzulegen. Innerhalb der Maßnahmenfläche befindet sich noch auf 144 m² ein Teil des Schutzstreifens der DOW-Pipeline, der nicht mit Gehölzen bepflanzt wird.

Der Bereich des Schutzstreifens ist mit einer artenreichen Saatgutmischung anzulegen und wird anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind regionale Saatgutmischungen des RSM Regio, Ursprungsgebiet 05 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland), zu verwenden. Die Flächen sind spätestens im zweiten Jahr, im Zeitraum vom 30. Juli bis 30. September, mit einer Schnitthöhe von 10 cm zu mähen. Eine Mulchmahd ist untersagt. Das anfallende Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Es darf keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.) auf den Flächen vorgenommen werden.

Für die Bepflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Sträucher zu verwenden. Die prozentuale Zusammensetzung der Strauchpflanzung hinsichtlich der Gehölzverteilung ist ausgeglichen vorzunehmen. Der Reihenabstand sowie der Abstand zwischen den Gehölzen beträgt jeweils 1,0 - 2,0m. Die hohen Sträucher sind in den mittleren Reihen zu Pflanzen. Die beiden äußeren Pflanzreihen bestehen ausschließlich aus niedrigeren Sträuchern. Sie sind in Gruppen zu drei Gehölzen gleicher Art zusammen zu pflanzen. Die Randbereiche der Strauchpflanzung sind als Pufferstreifen einzurichten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Folgendes Pflanzmaterial wird verwendet:

- Kleinsträucher: vStr., Hoe 60-100, 3-4 Triebe
- Mittel- und Großsträucher: vStr., Hoe 100-150, 4-5 Triebe

Folgende Arten werden verwendet:

Sträucher: Niedrige Sträucher: *Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Crateagus monogyna (Weißdorn eingriffelig), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Rosa canina (Hunds-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)*

Hohe Sträucher: *Corylus avellana* (Gemeine Hasel), *Salix caprea* (Salweide), *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche)

Weitere Empfehlungen und Hinweise

EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

AUSGLEICHSMAßNAHME A_{CEF} 6: FELDLERCHENFENSTER

Zum Ausgleich des anlagenbedingten Lebensraumverlustes der Feldlerche sind auf den umliegenden Ackerflächen in mindestens 100m Abstand zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Gem. Schackenthal, Flur 2 und 3, (Feldblöcke DESTLI0506430018 und DESTLI0500940003) 6 Lerchenfenster anzulegen. Die Lerchenfenster werden beim Säen durch Anheben / Aussetzen der Sämaschine angelegt. Die entstehenden Fehlstellen werden anschließend wie der restliche Schlag behandelt.

Da diese Strukturen ihre Funktion bereits zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen erreicht haben müssen, ist der Beginn der Maßnahme in Abhängigkeit vom Beginn der Bautätigkeit zu koordinieren. In den Folgejahren werden die Lerchenfenster in den jeweils aktuellen Kulturen in verschiedenen Anordnungen angelegt.

Größe der Lerchenfenster: (4 x 5m) 20 m², Anzahl 6 Stück.

Anordnung der Lerchenfenster: Mit Abstand zu den Fahrgassen (zwischen den Fahrgassen), mindestens 25m vom Feldrand entfernt, mindestens 100m von Gebäuden und Wald, Hecke, Feldgehölz usw. entfernt und mindestens 50m untereinander entfernt.

AUSGLEICHSMAßNAHME A_{CEF}7: LEBENSRAUM FÜR FELDHAMSTER

Zum Ausgleich des mit dem Eingriff verbundenen Entzuges von potenziellem Lebensraum für den Feldhamster ist eine entsprechend geeignete, bisher konventionell bewirtschaftete Ackerfläche (Gem. Giersleben, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 18, 20, 21, Gesamtgröße ca. 1,73 ha) im Umfeld der geplanten Anlage so zu bewirtschaften, dass eine Besiedlung dieser Fläche durch Feldhamster verbessert wird. Gleichzeitig kann diese Fläche zur Aufnahme ggf. im Baufeld vorgefundener Feldhamster dienen. Die Fläche ist durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis dinglich zu sichern. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist über den Erfolg der Maßnahme in den ersten 3 Jahren zu berichten.

AUSGLEICHSMAßNAHME A8: BODENVERBESSERNDE MAßNAHMEN

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung des Bodens werden bodenverbessernde Maßnahmen auf ca. 5 - 6 ha in der Gemarkung Giersleben, Flur 2, auf Teilflächen der Flurstücke 48, 49, 52, 53, 54, 55, 134, 144, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167 und 291 durchgeführt. Dabei wird auf den hier ertragsschwachen Standorten der im B-Plangebiet abgeschobene Oberboden in einer Mächtigkeit von ca. 15 – 20 cm aufgebracht.

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

VERMEIDUNG VON BAUBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES FELDHAMSTERS (V_{ASB}1)

Die zur Bebauung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche ist vor Baubeginn bzw. vor Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist an den Kontrollen zu beteiligen. Bei Nachweis von Vorkommen des Feldhamsters im geplanten Baustellenbereich ist, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn auf eine für die Wiederansiedlung geeignete, „feldhamstergerecht“ zu bewirtschaftende Fläche im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters vorzunehmen. Sollten bei festgestellten Vorkommen von Feldhamstern die Baumaßnahmen nicht unmittelbar nach dem Fang und der Umsiedlung der Tiere beginnen können, sind Vorkehrungen gegen eine Neuansiedlung zu treffen (Abschieben des Oberbodens).

Das Abschieben des Oberbodens ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist zeitgleich ein Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben.

VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON BRUTVÖGELN IN DER BAUZEIT - OFFENLAND (V2).

Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen der Brutvögel auf der Ackerfläche und dem damit potenziell verbundenen Absterben von Eiern / Jungvögeln ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Sämtliche Errichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) sind auf den Zeitraum vom 15. September bis 28./29 Februar beschränkt.

VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON BRUTVÖGELN IN DER BAUZEIT - GEHÖLZE (V3).

Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen von potenziell im zu fällenden Einzelbaum vorkommenden Brutvögeln und dem damit potenziell verbundenen Absterben von Eiern / Jungvögeln ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Gehölzrodung wird auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29 Februar eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beschränkt.

VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON MAULWÜRFEN IN DER BAUZEIT (V4).

Vor Baubeginn ist eine Untersuchung der geplanten Anlagenfläche auf das Vorkommen von Maulwürfen vorzunehmen. Werden Individuen der Art nachgewiesen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises entsprechende Umsiedlungsmaßnahmen vorzunehmen. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist zeitgleich ein Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben.

ZEITLICHE UMSETZUNG DER MAßNAHMEN

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen A1- A4, A8 und A9 erfolgt zeitnah, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen. Die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichsmaßnahmen $A_{CEF}6$ und $A_{CEF}7$ sind vor Baubeginn umzusetzen. Die Bauvorbereitenden Vermeidungsmaßnahmen $V_{ASB}1$ und V 4 bzw. Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung V2 und V3 erfolgen vor Baubeginn bzw. sind bei Baubeginn zu beachten.

FINANZIERUNG

Die Kosten für die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.

10.5 BEGRÜNDUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Die Ausgleichsmaßnahmen A2, A3, A4 und A9 dienen der Eingrünung der Stallgebäude und somit zur Verminderung der Wirkung des Gebäudes auf das Landschaftsbild. Weiterhin dienen sie zur Kompensation für den Beeinträchtigten Boden, das Grundwasser und das Klima.

Die Maßnahmen A1 und A5 dienen im Wesentlichen aufgrund der dauerhaften Begrünung als Kompensationsmaßnahme für Boden und Grundwasser. Eine reine bodenbezogene Kompensationsmaßnahme stellt zudem die Maßnahme A8 (Bodenverbessernde Maßnahmen) dar.

Maßnahme A_{CEF} 6 und $A_{CEF}7$ dienen vorwiegend der vorgezogenen Kompensation des Lebensraumverlustes von Feldlerche (A_{CEF} 6) und Feldhamster ($A_{CEF}7$).

Die Maßnahmen (A1-$A_{CEF}7$ und A9) stellen eine Wertsteigerung der jetzigen Biotopausstattung dar und tragen somit zur Erhöhung der Biotop- und Artenvielfalt im derzeit strukturarmen Plangebiet bei.

Die Vermeidungsmaßnahmen $V_{ASB}1$, V2, V3 und V4 dienen in erster Linie zur Vermeidung spezieller artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Feldhamster sowie zur Vermeidung von allgemeinen artbezogenen Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Maulwürfen.

10.6 MAßNAHMENBLÄTTER

Für folgende grünordnerische Maßnahmen und artenbezogene Vermeidungsmaßnahmen wurden Maßnahmenblätter angefertigt:

A 1 Sukzession mit Mahd

A 2 Anpflanzen einer Feldhecke

A 3 Anpflanzung einer Gehölzfläche

A 4 Baumreihen, Eingrünung des Betriebsgeländes

A 5 Landschaftsrasen

A_{CEF} 6 Feldlerchenfenster

A_{CEF} 7 Lebensraum für Feldhamster

A 8 Bodenverbessernde Maßnahmen

A 9 Strauchpflanzungen

V_{ASB} 1 Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Feldhamsters

V 2 Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit - Offenland

V 3 Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit - Gehölze

V 4 Vermeidung von Beeinträchtigungen von Maulwürfen in der Bauzeit

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME A 1** **Sukzession mit Mahd**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A1 im östlichen Bereich des B-Plangebietes (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Versiegelung von Boden
- Verlust von Ackerflächen mit Lebensraumfunktion für Avifauna

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **A2, A3, A4, A5**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Auf einer Fläche von ca. 6.223 m² östlich der Stallanlagen ist artenreiches Extensivgrünland anzulegen und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.

DURCHFÜHRUNG:

Fachgerechte Bodenvorbereitung (Bodenlockerung zur Beseitigung eventuell vorhandener baubedingter Verdichtungen), anschließend Rasenansaat.

Auswahl der zu verwendeten Saatgutmischung

Regionale Saatgutmischungen des RSM Regio, Ursprungsgebiet 05 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland)

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege

- 1 Pflegegänge/ Jahr für die Sukzessionsflächen
- Ggf. im ersten Jahr, je nach Aufkommen von Ackerwildkräutern, Pflegeschritte (Schröpfschnitt) in 10cm Höhe, um unerwünschten Wildkrautwuchs zurückzudrängen und die Ansaatmischung zu fördern
- Ab zweiten Jahr im Zeitraum vom 30. Juli bis 30. September Mahd mit einer Schnitthöhe von 10 cm. Keine Mulchmahd. Anfallendes Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.).

Unterhaltungspflege:

- Jährlich einmalige Mahd zwischen 30. Juli und 30. September mit Schnitthöhe von 10 cm.
- Keine Mulchmahd, anfallendes Mahdgut ist innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen.
- Keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.).

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Stallanlagen (Stichtag Erstmalige Einstallung von Legehennen)

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	6.223 m²
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

.

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 2** **Anpflanzen einer Feldhecke**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A2 im B-Plangebietes im Norden, Osten und Westen des Stallgebäudes (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Versiegelung von Boden
- Verlust bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung von Gehölzen mit Lebensraumfunktion für Avifauna

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **A1, A3, A4, A5, A9**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Um den Anlagenkomplex im Osten, Norden und Westen wird in einer Breite von 8,0m eine 4-reihige Feldhecke auf einer Fläche von 4.960 m² angelegt. Ziel ist die Eingrünung der Anlage und somit die Einbindung in das Landschaftsbild. Zudem werden neue Lebensräume für die Avifauna geschaffen und insgesamt die Arten- und Biotopvielfalt im Plangebiet erhöht.

DURCHFÜHRUNG:

Vorgabe Pflanzausführung

- Fachgerechte Bodenvorbereitung (Bodenlockerung zur Beseitigung eventuell vorhandener baubedingter Verdichtungen),
- Gehölzpflanzung mit Reihenabstand sowie Abstand zwischen Gehölzen jeweils 1,0 - 2,0m
- in den Außenreihen sind die Pflanzabstände generell geringer zu halten als in den Innenreihen
- Die Überhälter (Stiel-Eichen) sind in den inneren Reihen in einem unregelmäßigen Abstand von ca. 30-40m zueinander zu pflanzen. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline werden die Überhälter aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8 m entfernt vom Schutzstreifen (11 m von Leitungsachse entfernt) gepflanzt.
- Die niedrigen Bäume (Holzapfel, Wildbirne, Eberesche) sind im Abstand von etwa 10 m anzuordnen (Mindestabstand zum Schutzstreifen der Pipeline 5 m).
- Die hohen Sträucher sind in den mittleren Reihen zu Pflanzen. Die beiden äußeren Pflanzreihen bestehen ausschließlich aus niedrigeren Sträuchern. Sie sind in Gruppen zu drei Gehölzen gleicher Art zusammen zu pflanzen.
- Die prozentuale Zusammensetzung hinsichtlich der Gehölzverteilung ist ausgeglichen vorzunehmen.
- Die Randbereiche der Feldhecke sind als Pufferstreifen einzurichten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Umfang von Strauch- und Baumpflanzungen werden in einer Ausführungsplanung detailliert festgelegt.
- Mulchen der Pflanzfläche mit Rindenmulch, Baumverankerung (Dreibock), Verbissschutz durch Umzäunung der Gesamtfläche mit Wildschutzzaun (nur außerhalb des Anlagenzaunes gelegene Teilflächen).
- Einhaltung erforderlicher Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt bzw. anderer erforderlicher Schutzabstände, wie z. B. zu Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Aufstellen von Greifvogel-Ansitzwarten im Abstand von 50m (Höhe mind. 3,50 m über Gelände).
- Pflanzarbeiten werden entsprechend DIN 18916 ausgeführt

Vorgabe zu Pflanzqualität

- Bäume als Hochstämme, 2xv, StU 10-12
- Kleinsträucher: vStr., Hoe 60-100, 3-4 Triebe
- Mittel- und Großsträucher: vStr., Hoe 100-150, 4-5 Triebe
- Verwendung standortgerechter, heimischer Pflanzenarten, Herkunftsgebiet „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 2** **Anpflanzen einer Feldhecke**

ZU BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten

Bäume: Überhälter/ Großbäume: *Quercus robur* (Stieleiche), *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche)

Niedrige Bäume: *Malus sylvestris* (Holzapfel), *Pyrus pyraster* (Wild-Birne), *Sorbus aucuparia* (Eberesche)

Sträucher: Niedrige Sträucher: *Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Crateagus monogyna (Weißdorn eingriffelig), Lonicera xylosteum, (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Rosa canina (Hunds-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)*

Hohe Sträucher: *Corylus avellana* (Gemeine Hasel), *Salix caprea* (Salweide), *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche)

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege

- 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze
- Rückbau von Baumverankerung und Verbissschutz nach Ende der Entwicklungspflege

Unterhaltungspflege:

- kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln
- Behandlung beschädigter Gehölze, ggf. Erziehungsschnitt - Bäume, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, Kontrolle auf Schädlings- und Krankheitsbefall

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Stallanlagen (Stichtag Erstmalige Einstallung von Legehennen)

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	4.960 m²
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 3** **Anpflanzung einer Gehölzfläche**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A3 im B-Plangebietes im Süden des Stallgebäudes (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Versiegelung von Boden
- Verlust bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung von Gehölzen mit Lebensraumfunktion für Avifauna

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **A1, A2, A4, A5, A9**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Im Süden des Geltungsbereiches wird auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.100 m² eine Gehölzfläche angelegt. Ziel ist die Eingrünung der Anlage und somit die Einbindung in das Landschaftsbild. Zudem werden neue Lebensräume für die Avifauna geschaffen und insgesamt die Arten- und Biotopvielfalt im Plangebiet erhöht.

DURCHFÜHRUNG:

Vorgabe Pflanzausführung

- Fachgerechte Bodenvorbereitung (Bodenlockerung zur Beseitigung eventuell vorhandener baubedingter Verdichtungen),
- Pflanzung im Randbereich mit 3-4m Breite mit niedrigwüchsigen Sträuchern, im Raster von ca.1,0 m x 1,0 m zu.
- niedrigwüchsigen Bäume und die hohen Sträucher sind im Zentrum im Raster von 1,5 – 2,0 m zueinander zu pflanzen
- Saumbereich der Gehölzfläche mit 1,5m breiten Sukzessionsstreifen
- Umfang von Strauch- und Baumpflanzungen werden in einer Ausführungsplanung detailliert festgelegt.
- Mulchen der Pflanzfläche mit Rindenmulch, Baumverankerung (Dreibock)
- Einhaltung erforderlicher Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt bzw. anderer erforderlicher Schutzabstände, wie z. B. zu Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Aufstellen von Greifvogel-Ansitzwarten im Abstand von 50m (Höhe mind. 3,50 m über Gelände).
- Pflanzarbeiten werden entsprechend DIN 18916 ausgeführt

Vorgabe zu Pflanzqualität

- Bäume als Hochstämme, 2xv, StU 10-12
- Kleinsträucher: vStr., Hoe 60-100, 3-4 Triebe
- Mittel- und Großsträucher: vStr., Hoe 100-150, 4-5 Triebe
- Verwendung standortgerechter, heimischer Pflanzenarten, Herkunftsgebiet „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“

ZU BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten

Niedrige Bäume: *Malus sylvestris* (Holzapfel), *Pyrus pyraster* (Wild-Birne), *Sorbus aucuparia* (Eberesche)

Sträucher: Niedrige Sträucher: *Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Crateagus monogyna (Weißdorn eingriffelig), Lonicera xylosteum, (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Rosa canina (Hunds-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)*

Hohe Sträucher: *Corylus avellana* (Gemeine Hasel), *Salix caprea* (Salweide), *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche)

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 3** **Anpflanzung einer Gehölzfläche**

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege

- 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze
- Rückbau von Baumverankerung nach Ende der Entwicklungspflege

Unterhaltungspflege:

- kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln
- Behandlung beschädigter Gehölze, ggf. Erziehungsschnitt - Bäume, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, Kontrolle auf Schädlings- und Krankheitsbefall

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Stallanlagen (Stichtag Erstmalige Einstallung von Legehennen)

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	2.100 m²
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 4** **Baumreihen, Eingrünung des Betriebsgeländes**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A3 im B-Plangebietes im Osten, Süden und Südwesten des Stallgebäudes (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Versiegelung von Boden
- Verlust bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung von Gehölzen mit Lebensraumfunktion für Avifauna

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **A1, A2, A3, A5, A9**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

An den Grenzen des Betriebsgeländes (Südwesten, Süden und Osten) sind mehrere Einzelgehölze (42 Bäume) in Reihe im Abstand von min. 10m zueinander zu pflanzen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Pipeline werden nur die mittel- bis kleinkronigen Arten Hainbuche, Vogelkirsche und Feldahorn mit einem Mindestpflanzabstand von 5m zum Schutzstreifen (8m zur Leitungsachse) gepflanzt werden. Stieleichen werden aufgrund ihres großen Platzbedarfs mindestens 8m entfernt vom Schutzstreifen (11 m von Leitungsachse entfernt) gepflanzt.

Ziel ist die Eingrünung der Anlage und somit die Einbindung in das Landschaftsbild. Zudem werden neue Lebensräume für die Avifauna geschaffen und insgesamt die Arten- und Biotopvielfalt im Plangebiet erhöht.

DURCHFÜHRUNG:

Vorgabe Pflanzausführung

- Fachgerechte Bodenvorbereitung (Bodenlockerung zur Beseitigung eventuell vorhandener baubedingter Verdichtungen),
- Pflanzarbeiten werden entsprechend DIN 18916 ausgeführt
- Der Umfang einzelner Baumarten wird in einer Ausführungsplanung detailliert festgelegt.
- Mulchen der Pflanzscheibe mit Rindenmulch, Baumverankerung (Dreibock), Verbissschutz (Klappmanschette)
- Einhaltung erforderlicher Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt bzw. anderer erforderlicher Schutzabstände, wie z. B. zu Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Aufstellen von Greifvogel-Ansitzwarten im Abstand von 50m (Höhe mind. 3,50 m über Gelände).

Vorgabe zu Pflanzqualität

- Bäume als Hochstämme, 3xv, StU 14-16
- Verwendung standortgerechter, heimischer Pflanzenarten, Herkunftsgebiet „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“

Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten

Bäume: *Quercus robur* (Stieleiche), *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogelkirsche)

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege

- 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze
- Rückbau von Baumverankerung und Verbissschutz nach Ende der Entwicklungspflege

Unterhaltungspflege:

- kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln
- Behandlung beschädigter Gehölze, ggf. Erziehungsschnitt - Bäume, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, Kontrolle auf Schädlings- und Krankheitsbefall

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 4** **Baumreihen, Eingrünung des Betriebsgeländes**
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:		
- spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Stallanlagen (Stichtag Erstmalige Einstallung von Legehennen)		
VORGESEHENE REGELUNG:		
Flächengröße:	42 Bäume	
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung	
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG	

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 5** **Landschaftsrasen**

LAGE DER MAßNAHME:

Nicht überbaubare Fläche im B-Plangebiet, die nicht durch A1-A3 belegt ist
(Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Versiegelung von Boden

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **A1, A2, A3, A4, A9**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Ziel ist die Eingrünung der Anlage und somit die Einbindung in das Landschaftsbild. Insgesamt wird die Arten- und Biotopvielfalt im Plangebiet erhöht.

Sämtliche unbefestigte Flächen des Betriebsgeländes sind mit einer Rasenmischung der RSM Regio, Ursprungsgebiet 05, zu begrünen und extensiv zu pflegen.

DURCHFÜHRUNG:

Vorgabe Pflanzausführung

- Fachgerechte Bodenvorbereitung (Bodenlockerung zur Beseitigung eventuell vorhandener baubedingter Verdichtungen),
- Rasenansaat

Auswahl der zu verwendeten Saatgutmischung

- Regionale Saatgutmischungen des RSM Regio, Ursprungsgebiet 05 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland)

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege

- 1 Pflegegänge/ Jahr für die Sukzessionsflächen
- Ggf. im ersten Jahr, je nach Aufkommen von Ackerwildkräutern, Pflegeschritte (Schröpfschnitt) in 10cm Höhe, um unerwünschten Wildkrautwuchs zurückzudrängen und die Ansaatmischung zu fördern
- Ab zweiten Jahr 3-4 malige Mahd im Jahr. Keine Mulchmahd. Anfallendes Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.).

Unterhaltungspflege:

- Jährlich 3-4 malige Mahd
- Keine Mulchmahd, anfallendes Mahdgut ist innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen.
- Keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.).

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Stallanlagen
  (Stichtag Erstmalige Einstallung von Legehennen)

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	ca. 2,1 ha
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A_{CEF} 6** **Feldlerchenfenster**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A_{CEF} 6 (Gem. Schackenthal, Flur 2 und 3, (Feldblöcke DESTLI0506430018 und DESTLI0500940003)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung der Feldlerche

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **-**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Zum Ausgleich des anlagenbedingten Lebensraumverlustes der Feldlerche sind auf den umliegenden Ackerflächen in mindestens 100m Abstand zum B-Plangebiet (Feldblöcke DESTLI0506430018 und DESTLI0500940003) 6 Lerchenfenster anzulegen. Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich anlagebedingter Revierverluste der Feldlerche. Die habitatverbessernde Maßnahme soll die ökologische Funktion der von Beeinträchtigungen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelart im räumlichen Zusammenhang erhalten bzw. dazu beitragen, das keine Verschlechterung eintritt.

DURCHFÜHRUNG:

Anlage von Feldlerchenfenstern

- Die Lerchenfenster werden beim Säen durch Anheben / Aussetzen der Sämaschine angelegt. Die entstehenden Fehlstellen werden anschließend wie der restliche Schlag behandelt.
- Da diese Strukturen ihre Funktion bereits zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen erreicht haben müssen, ist der Beginn der Maßnahme in Abhängigkeit vom Beginn der Bautätigkeit zu koordinieren. In den Folgejahren werden die Lerchenfenster in den jeweils aktuellen Kulturen in verschiedenen Anordnungen immer neu angelegt.
- Größe der Lerchenfenster: (4 x 5m), 20m².
- Anordnung der Lerchenfenster: Mit Abstand zu den Fahrgassen (zwischen den Fahrgassen), mindestens 25m vom Feldrand entfernt, mindestens 100m von Gebäuden und Wald, Hecke, Feldgehölz usw. entfernt; mindestens 50m untereinander entfernt.
- Laufzeit 25 Jahre

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

Fertigstellungspflege / Entwicklungspflege

- Keine F/E-Pflege erforderlich

Unterhaltungspflege:

- Keine gesonderte Unterhaltung erforderlich, Flächen werden wie übriger Ackerschlag bewirtschaftet

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- Die Funktion der Maßnahme muss in der nach dem Baubeginn folgenden Brutphase gegeben sein. Unter Beachtung von Maßnahme V 2 erfolgt ein Baubeginn jeweils zwischen dem 15.09. eines Jahres und 01.03. des „Folgejahres“. Für die Brutsaison dieses „Folgejahres“ müssen in der vorangegangenen Herbstbestellung oder in der Frühjahrsbestellung entsprechend die Feldlerchenfenster angelegt werden.

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	6x 20 m²
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme	MAßNAHMENBLATT	Maßnahmenbezeichnung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal		**AUSGLEICHSMAßNAHME A_{CEF} 6 Feldlerchenfenster**

LAGE DER EXTERNEN MAßNAHME

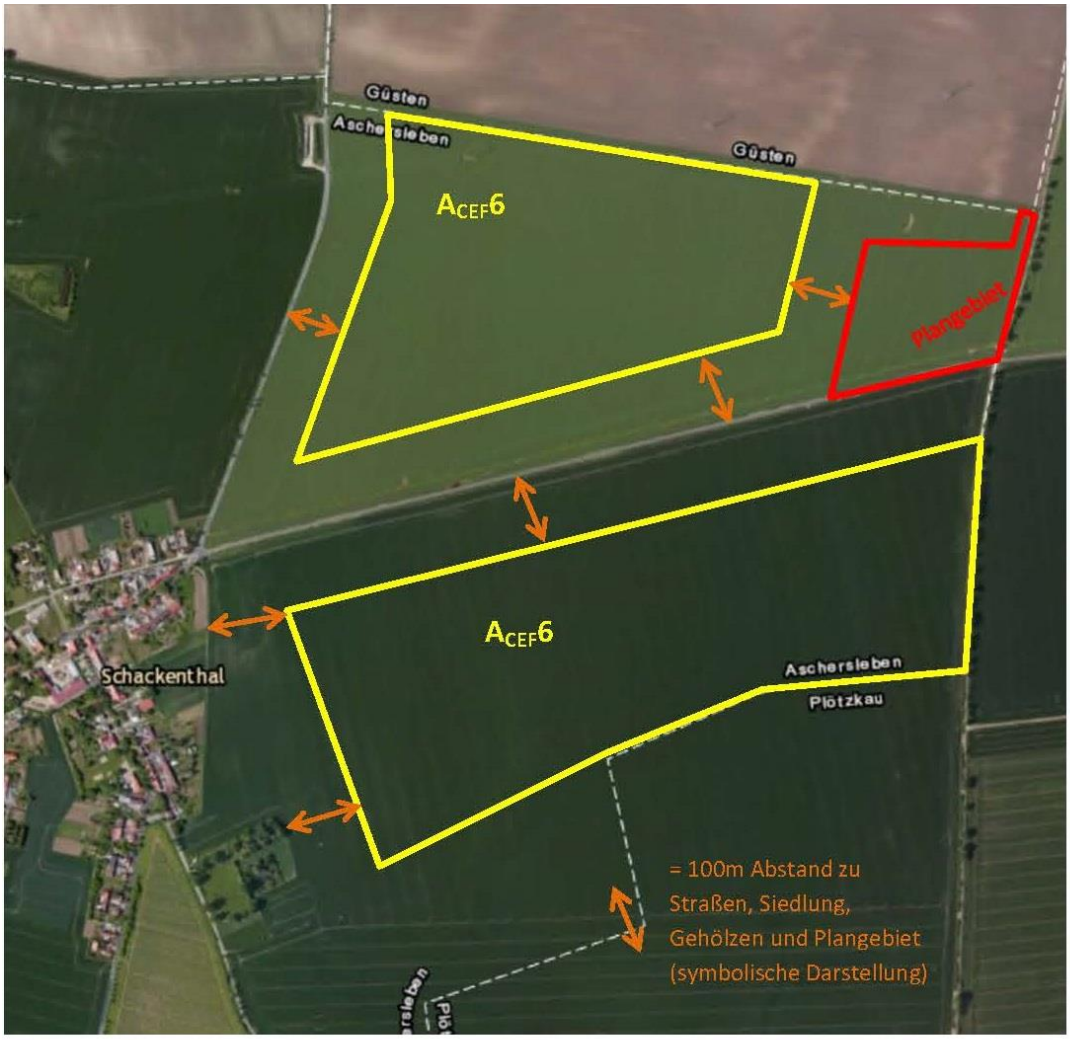

Lage der Maßnahme A_{CEF} 6: Maßstabslose Darstellung. Quelle Bildgrundlage: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP,swisstopo, and the GIS User Community; Esri, HERE, DeLorme, MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, and the GIS user community

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A_{CEF} 7** **Lebensraum für Feldhamster**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A_{CEF} 7 (Gem. Giersleben, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 18, 20, 21)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters (Überbauung von als Hamsterlebensraum geeigneten Ackerflächen)

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **V_{ASB} 1**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Zum Ausgleich des mit dem Eingriff verbundenen Entzuges von potenziellem Lebensraum für den Feldhamster ist eine entsprechend geeignete, bisher konventionell bewirtschaftete Ackerfläche (Gem. Giersleben, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 18, 20, 21, Gesamtgröße ca. 1,47 ha) so zu bewirtschaften, dass eine Besiedlung dieser Fläche durch Feldhamster verbessert wird (für den Feldhamster artfördernde Bewirtschaftung). Gleichzeitig kann diese Fläche zur Aufnahme ggf. im Baufeld vorgefundener Feldhamster dienen. Die Fläche ist durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis dinglich zu sichern. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist über den Erfolg der Maßnahme in den ersten 3 Jahren zu berichten.

DURCHFÜHRUNG:

Hamstergerechte Bewirtschaftung

Die hamsterfreundliche Bewirtschaftung soll auf den Flächen langjährig die Lebensbedingungen für Feldhamster verbessern und deren Ausgangsdichte erhöhen. Es sind daher die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorgaben zu beachten. Trotz der Vorgaben bestehen verschiedene Möglichkeiten für eine im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit des Bodens und die betrieblichen Möglichkeiten langjährig realisierbare Fruchtfolgegestaltung.

Fruchtartenwahl

a) auszuschließende Fruchtarten: Kartoffeln, Rüben, Mais, Zwiebeln

b) mit Einschränkungen anzubauende Fruchtarten:

Erbsen: nur Verwendung von frühen Erbsensorten, nur einmal in 6 Jahren

Raps: nur einmal in 6 Jahren

Sonderkulturen, Gewürze: Einzelfallentscheidung nach Absprache

c) zu bevorzugende Fruchtarten: getreidedominierte Fruchtfolge, wobei Arten bzw. Sorten zu bevorzugen sind, die Ende April im Bestand bereits geschlossen sind und möglichst spät geerntet werden (i.d.R. Wintergerste, Winterweizen, Winterroggen; auch Hafer, Ackerbohnen und mit Einschränkungen Raps und Erbsen)

d) Die Fläche darf nicht brach fallen und nicht in Grünland umgewandelt werden. Der Anbau gentechnisch veränderter Kulturarten ist nicht erlaubt.

Pflanzenschutzmitteleinsatz

- Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, d.h. maßvoller Herbizideinsatz (Ausgleichsflächen zum Hamsterschutz sollten nicht wildkräuterfrei sein!).
- Beschränkung des Einsatzes von Insektiziden, Fungiziden etc. auf das absolute Minimum, da Auswirkungen von Bestandteilen auf das Hormonsystem von Wirbeltieren vermutet werden bzw. nachgewiesen sind

Feldmausbekämpfung

- ganzjährig kein Einsatz von Rodentiziden
- kein Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvögel

Düngung

- keine Gülle oder sonstige geruchsbildende Stoffe
- konventionelle Düngung (Mineraldünger) ohne Einschränkung

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A_{CEF} 7** **Lebensraum für Feldhamster**

ZU DURCHFÜHRUNG:

Ernte:

- stehenlassen der Kultur auf einem mindestens 1m breiten Streifen am nordwestlichen Feldrand des Ackerstücks.
- die stehen gelassenen Kulturen dürfen nicht vor dem 30.09. gemäht/umgebrochen werden.
- Getreidestoppeln bleiben in einer Höhe von mind. 15 cm, Raps mind. 25 cm bis zum 15.09. stehen.
- Ausnahme: Ab dem 20.08.ist ein Umbruch zulässig im Fall der Folgefrucht Raps.

Bodenbearbeitung

- Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht vor dem 15.09. durchzuführen.
- Ausnahme: Eine frühere Bodenbearbeitung ab dem 20.08. ist möglich wenn als Folgefrucht Winterraps geplant ist.
- Bei Anbau von Sommerhafer, Ackerbohnen oder Erbsen ist die Saatbeetbereitung und Einsaat so zeitig wie möglich im Frühjahr durchzuführen.
- Keine Bodenbearbeitung tiefer als 25 cm, keine Tiefenlockerung
- pfluglose Bearbeitung

Änderungen zu den oben genannten Punkten sind im Einzelfall möglich, allerdings nur nach Absprache und Zustimmung durch den Auftraggeber (und gegebenenfalls Abstimmung und Zustimmung durch die Naturschutzbehörde).

MONITORING:

- Monitoring zur Überwachung der Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen und mit Feinkartierung von Hamsterbauen (Nachweis der Wirksamkeit)

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

Fertigstellungspflege / Entwicklungspflege

- Keine F/E-Pflege erforderlich

Unterhaltungspflege:

- Beachtung der oben dargestellten Bewirtschaftungsvorgaben in Laufzeit von 25 Jahren

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- Die Funktion der Maßnahme muss bei Baubeginn gegeben sein. Die hamstergerechte Bewirtschaftung beginnt damit im Frühjahr des Jahres, in dem der Baubeginn geplant ist Baubeginn.

VORGESEHENE REGELUNG:

Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme		Maßnahmenbezeichnung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal	**MAßNAHMENBLATT**	**AUSGLEICHSMAßNAHME A_{CEF} 7 Lebensraum für Feldhamster**

LAGE DER EXTERNEN MAßNAHME

Lage der Maßnahme A_{CEF} 7: Maßstabslose Darstellung. Quelle Bildgrundlage: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP,swisstopo, and the GIS User Community; Esri, HERE, DeLorme, MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, and the GIS user community

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **A 8** **Bodenverbessernde Maßnahmen**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A8 (Gem. Giersleben, Flur 2, auf Teilflächen der Flurstücke 48, 49, 52, 53, 54, 55, 134, 144, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167 und 291)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Verlust von Boden sehr hoher Bedeutung

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **-**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung des Bodens werden bodenverbessernde Maßnahmen auf ca. 5 - 6 ha in der Gemarkung Giersleben, Flur 2, auf Teilflächen der Flurstücke 48, 49, 52, 53, 54, 55, 134, 144, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167 und 291 durchgeführt. Dabei wird auf den hier ertragsschwachen Standorten der im B-Plangebiet abgeschobene Oberboden in einer Mächtigkeit von ca. 15 – 20 cm aufgebracht.

DURCHFÜHRUNG:

Bodenarbeiten

Im Rahmen des Bodenabtrags im B-Plangebiet, einer eventuellen Zwischenlagerung (im B-Plangebiet oder am Rand der Maßnahmenfläche) und des Wiederaufbringen des Bodens auf den Maßnahmenflächen ist ein schonender Umgang mit dem Boden erforderlich. Die Bestimmungen der DIN 18915 sind zwingend einzuhalten, um den betroffenen Boden vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nach dem Bodenauftrag auf den Maßnahmenflächen werden diese wie die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ackerbaulich genutzt.

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

Fertigstellungspflege / Entwicklungspflege

- Keine F/E-Pflege erforderlich

Unterhaltungspflege:

- Normale Bewirtschaftung der Ackerflächen durch den LW-Betrieb

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Stallanlagen (Stichtag Erstmalige Einstallung von Legehennen)

VORGESEHENE REGELUNG:

Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme		Maßnahmenbezeichnung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal	**MAßNAHMENBLATT**	**AUSGLEICHSMAßNAHME A 8 Bodenverbessernde Maßnahmen**

LAGE DER EXTERNEN MAßNAHME

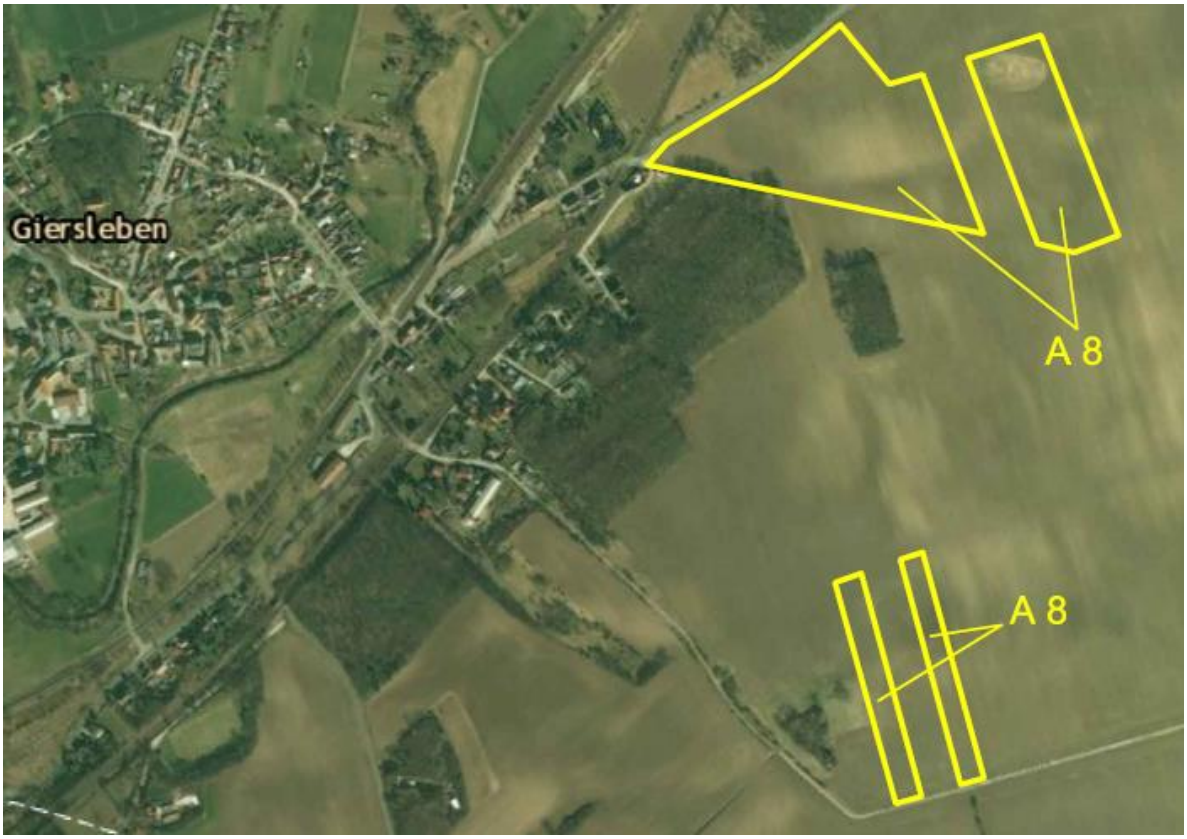

Lage der Maßnahme A 8: Maßstabslose Darstellung. Quelle Bildgrundlage: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP,swisstopo, and the GIS User Community; Esri, HERE, DeLorme, MapmyIndia, © OpenStreetMap contributors, and the GIS user community

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME A 9 Strauchpflanzungen**

LAGE DER MAßNAHME:

Maßnahmenfläche A9 im Nordosten des B-Plangebietes
(Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Versiegelung von Boden
- Verlust bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung von Gehölzen mit Lebensraumfunktion für Avifauna

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **A1, A2, A3, A4, A5**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Im Nordosten des Anlagenkomplexes ist auf einer Fläche zwischen der DOW-Pipeline und dem östlich gelegenen Feldweg auf einer Fläche von 461 m² eine Strauchpflanzung mit ruderalen Randsäumen anzulegen. Innerhalb der Maßnahmenfläche befindet sich noch auf 144 m² ein Teil des Schutzstreifens der DOW-Pipeline, der nicht mit Gehölzen bepflanzt wird.

Der Bereich des Schutzstreifens ist mit einer artenreichen Saatgutmischung anzulegen und wird anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.

.

Für die Bepflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Sträucher zu verwenden. Die Randbereiche der Strauchpflanzung sind als Pufferstreifen einzurichten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

DURCHFÜHRUNG:

Rasenansaat

Fachgerechte Bodenvorbereitung (Bodenlockerung zur Beseitigung eventuell vorhandener baubedingter Verdichtungen), anschließend Rasenansaat.

Auswahl der zu verwendeten Saatgutmischung

Regionale Saatgutmischungen des RSM Regio, Ursprungsgebiet 05 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland)

Vorgabe Pflanzausführung Sträucher

- Fachgerechte Bodenvorbereitung (Bodenlockerung zur Beseitigung eventuell vorhandener baubedingter Verdichtungen),
- Strauchpflanzung mit Reihenabstand sowie Abstand zwischen Gehölzen jeweils 1,0 - 2,0m
- Die hohen Sträucher sind in den mittleren Reihen zu Pflanzen. Die beiden äußeren Pflanzreihen bestehen ausschließlich aus niedrigeren Sträuchern. Sie sind in Gruppen zu drei Gehölzen gleicher Art zusammen zu pflanzen.
- Die prozentuale Zusammensetzung hinsichtlich der Gehölzverteilung ist ausgeglichen vorzunehmen.
- Umfang von Strauch- und Baumpflanzungen werden in einer Ausführungsplanung detailliert festgelegt.
- Mulchen der Pflanzfläche mit Rindenmulch, Verbissschutz durch Umzäunung der Gesamtfläche mit Wildschutzzaun (nur außerhalb des Anlagenzaunes gelegene Teilflächen).
- Einhaltung erforderlicher Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt bzw. anderer erforderlicher Schutzabstände, wie z. B. zu Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Aufstellen von Greifvogel-Ansitzwarten im Abstand von 50m (Höhe mind. 3,50 m über Gelände).
- Pflanzarbeiten werden entsprechend DIN 18916 ausgeführt

Vorgabe zu Pflanzqualität

- Kleinsträucher: vStr., Hoe 60-100, 3-4 Triebe
- Mittel- und Großsträucher: vStr., Hoe 100-150, 4-5 Triebe
- Verwendung standortgerechter, heimischer Pflanzenarten, Herkunftsgebiet „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME A 9 Strauchpflanzungen**

ZU BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten

Sträucher: Niedrige Sträucher: *Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Crateagus monogyna (Weißdorn eingriffelig), Lonicera xylosteum, (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Rosa canina (Hunds-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)*

Hohe Sträucher: *Corylus avellana* (Gemeine Hasel), *Salix caprea* (Salweide), *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche)

BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:

1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege

- 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze
- Rückbau von Verbissschutz nach Ende der Entwicklungspflege
- 1 Pflegegänge/ Jahr für die Sukzessionsflächen
- Ggf. im ersten Jahr, je nach Aufkommen von Ackerwildkräutern, Pflegeschritte (Schröpfschnitt) in 10cm Höhe, um unerwünschten Wildkrautwuchs zurückzudrängen und die Ansaatmischung zu fördern
- Ab zweiten Jahr im Zeitraum vom 30. Juli bis 30. September Mahd mit einer Schnitthöhe von 10 cm. Keine Mulchmahd. Anfallendes Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.).

Unterhaltungspflege:

- kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln
- Behandlung beschädigter Gehölze, ggf. Erziehungsschnitt - Bäume, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, Kontrolle auf Schädlings- und Krankheitsbefall
- Jährlich einmalige Mahd der Saumflächen zwischen 30. Juli und 30. September mit Schnitthöhe von 10 cm.
- Keine Mulchmahd, anfallendes Mahdgut ist innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen.
- Keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder mechanischen Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen etc.).
-

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Stallanlagen (Stichtag Erstmalige Einstallung von Legehennen)

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	461 m², davon 317 m² Strauchpflanzung und 144 m² Krautsaum
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

.

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **V_{ASB} 1** **Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Feldhamsters**

LAGE DER MAßNAHME:

Gesamter B-Planbereich (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung potenziell vorkommender Individuen des Feldhamsters im B-Plangebiet
- Mögliche Verletzung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: **A_{CEF} 7**

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Die zur Bebauung vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche ist vor Baubeginn bzw. vor Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters (Menge, Lage, Funktion und Status von eventuell vorkommenden Hamsterbauen) zu untersuchen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist an den Kontrollen zu beteiligen. Bei Nachweis von Vorkommen des Feldhamsters im geplanten Baustellenbereich ist, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn auf eine für die Wiederansiedlung geeignete, „feldhamstergerecht“ zu bewirtschaftende Fläche (-> A_{CEF} 7) im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters vorzunehmen. Sollten bei festgestellten Vorkommen von Feldhamstern die Baumaßnahmen nicht unmittelbar nach dem Fang und der Umsiedlung der Tiere beginnen können, sind Vorkehrungen gegen eine Neuansiedlung zu treffen (Abschieben des Oberbodens). Das Abschieben des Oberbodens ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist zeitgleich ein Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben.

GGF. ERFORDERLICHE UMSETZUNGSMAßNAHMEN:

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen wurden in der artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Feldhamster im Rahmen der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU) zum Projekt dargelegt (MYOTIS 2012) und werden nachfolgend als Vorgabe für eventuelle Umsetzungsmaßnahmen inhaltlich übernommen.

- Alle zu Baubeginn auf den Flächen ansässigen Feldhamster sind unter Beachtung der o. g. jahreszeitlichen Aspekte durch einen anerkannten Sachverständigen abzufangen und auf eine geeignete Alternativfläche (-> A_{CEF} 7) umzusiedeln.
- Umsiedlung im Frühjahr muss berücksichtigt werden, dass die Tiere unmittelbar nach dem Öffnen der Baue abgefangen werden müssen, um eine Fortpflanzung (noch) auf der Entnahmefläche zu verhindern. Jedoch ist die Beendigung des Winterschlafes abhängig vom Witterungsverlauf bzw. auch individuell unterschiedlich. So kann sich das Öffnen der Baue über einen längeren Zeitraum (von Ende März bis Ende Mai) hinziehen. Dies erfordert mehrere Durchgänge der vorherigen Feinkartierung zwischen Mitte April und Mitte Mai.
- Der Abfang und damit die Umsiedlung im Spätsommer ist erst nach dem Selbstständig werden der Jungtiere ab Ende August (ca. ab 20.-25.08.) möglich. Unter Beachtung der bereits im Lauf des Septembers zurückgehenden Aktivität muss der Fang bis Ende (besser Mitte) September jedoch bereits wieder abgeschlossen sein.
- Der Fang selbst erfolgt mit beköderten (Mais, Apfel, Mohrrübe) Drahtgitterfallen (Wipp- oder Hengstler-Fallen) unmittelbar am Bau. Jeder im Rahmen der vorherigen Feinkartierung ermittelte Bau muss über einen Mindestzeitraum von vier Tagen befangen werden, wobei täglich mehrfach (min. 3x, besser 4x) eine Kontrolle der Fallen bzw. Entnahme der Fangtiere erfolgen muss, um den Stress dieser möglichst gering zu halten. Es muss ausgeschlossen werden, dass in den Bauen Tiere verbleiben. Daher werden an erfolgreich befangenen Bauen die Eingänge verschlossen und diese nachkontrolliert, ob die Röhren durch Hamster geöffnet wurden. Soweit dies der Fall ist, muss erneut gefangen werden. An Bauen, an denen keine Tiere gefangen werden konnten, muss zweifelsfrei geklärt werden, ob diese tatsächlich unbesiedelt sind oder sich das betreffende Tier schlicht nicht fangen ließ. Ggf. sind die Baue schonend nachzugraben. Nach Abschluss der gesamten Fangaktion erfolgt nochmals eine Nachbegehung der Gesamtfläche im Sinne einer Feinkartierung, um ausschließen zu können, dass Tiere übersehen wurden, zwischenzeitlich eingewandert sind bzw. sich umgesiedelt haben.

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **V_{ASB} 1** **Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Feldhamsters**

ZU UMSETZUNGSMAßNAHMEN:

- Die Aussetzungsflächen werden zunächst durch das Anlegen bevorrateter ‚Kunstbaue" vorbereitet. Diese müssen im unmittelbaren Umfeld ausreichend Deckung und Nahrungspotenzial aufweisen. Die Tiere werden möglichst zeitnah nach dem Fang unmittelbar in den Bau entlassen und der Eingang mit Boden verschlossen.
- Je nach zeitlichem Verhältnis zwischen Abfang und Baufeldfreimachung sind ggf. weitergehend auch Maßnahmen erforderlich, um ein Einwandern von Tieren aus den benachbarten Bereichen auf die abgefangenen Flächen wirksam zu verhindern. Hierzu kann der Oberboden großflächig unmittelbar nach dem Abschluss des Fanges abgeschoben werden. Alternativ ist eine Abgrenzung der "geräumten" Bereiche mittels eines PVC-Schutzzaunes (Mindesthöhe 1 m, glatt und dichtschließend, gegen Durchgraben mind. 30 cm in den Boden eingelassen) (vgl. WEINHOLD 2008) möglich.
- Für ggf. erforderliche Umsiedlungsmaßnahmen ist eine separate artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 2 erforderlich.

FUNKTIONSKONTROLLE:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben und räumlichen Beschränkungen

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- Kontrolle der Bauflächen und ggf. Umsetzung von Individuen vor Baubeginn. Unter Beachtung von Maßnahme V 2 erfolgt ein Baubeginn jeweils zwischen dem 15.09. eines Jahres und 01.03. des „Folgejahres“. Der Untersuchungszeitraum für die Maßnahmen liegt dabei im August/ September vor dem Baubeginn.

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	ca. 6,4 ha
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **V 2** **Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit - Offenland**

LAGE DER MAßNAHME:

Gesamter B-Planbereich (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung potenziell vorkommender Individuen offenlandbrütender Vogelarten im B-Plangebiet
- Mögliche Verletzung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG für auf den Ackerflächen vorkommende Bodenbrüter Feldlerche, Wiesenschafstelze, usw.)

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen der Brutvögel auf der Ackerfläche und dem damit potenziell verbundenen Absterben von Eiern / Jungvögeln ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Sämtliche Errichtungs- und Erschließungsarbeiten (Baufeldfreimachung, Bergung des Oberbodens, Baustelleneinrichtung, Anlage von Baustraßen etc.) sind auf den Zeitraum vom 15. September bis 01. März beschränkt.

FUNKTIONSKONTROLLE:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben und räumlichen Beschränkungen

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- Zu beachten im Rahmen des Baubeginnes

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	ca. 6,4 ha
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **V 3** **Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Bauzeit - Gehölze**

LAGE DER MAßNAHME:

Gesamter B-Planbereich (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung potenziell vorkommender Individuen gehölzbrütender Vogelarten im B-Plangebiet
- Mögliche Verletzung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG für auf den Einzelbaum potenziell vorkommenden Gehölzbrüter (Bluthänfling, Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Nachtigall, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Bluthänfling und Goldammer, usw.)

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: A2, A3, A4

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen von potenziell im zu fällenden Einzelbaum vorkommenden Brutvögeln und dem damit potenziell verbundenen Absterben von Eiern / Jungvögeln ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Gehölzrodung wird auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29 Februar eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG beschränkt.

FUNKTIONSKONTROLLE:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben und räumlichen Beschränkungen

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- Zu beachten im Rahmen des Baubeginnes

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	Rodung eines Einzelbaumes im südwestlichen Bereich des B-Planes (Einfahrt)
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

Bezeichnung der Baumaßnahme **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Tierhaltung L65 / Am Kohlenweg“ – Stadt Aschersleben OT Schackenthal**	**MAßNAHMENBLATT**	Maßnahmenbezeichnung **AUSGLEICHSMAßNAHME** **V 4** **Vermeidung von Beeinträchtigungen von Maulwürfen in der Bauzeit**

LAGE DER MAßNAHME:

Gesamter B-Planbereich (Gem. Schackenthal, Flur 2, Flurstück 5)

KONFLIKT:

BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION

- Beeinträchtigung potenziell vorkommender Individuen des besonders geschützten Maulwurfes im B-Plangebiet

MAßNAHME: siehe Darstellung des vorhabenbezogenen B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -

BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:

Vor Baubeginn ist eine Untersuchung der geplanten Anlagenfläche auf das Vorkommen von Maulwürfen vorzunehmen. Werden Individuen der Art nachgewiesen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises entsprechende Umsiedlungsmaßnahmen vorzunehmen. Der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde ist zeitgleich ein Bericht über die Ergebnisse der Kartierung zu übergeben.

FUNKTIONSKONTROLLE:

- Kontrolle der Einhaltung der Zeitvorgaben und räumlichen Beschränkungen

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:

- Zu beachten im Rahmen des Baubeginnes

VORGESEHENE REGELUNG:

Flächengröße:	ca. 6,4 ha
Eigentümer:	in privatem Eigentum und steht der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG zur Verfügung
Herstellung/ Unterhaltung:	Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG

11. QUELLEN

Gesetzte, Richtlinien, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1298)

Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. 11. 2004 – 42.2-22302/2

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1301)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29.05.2017 (BGBl. I S.1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1301)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Denkmalschutzgesetz (DSchG ST) des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Deutsches Institut für Normung: DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten.

Deutsches Institut für Normung: DIN 18916 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten.

Deutsches Institut für Normung: DIN 18920 – Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

FFH-Richtlinie - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7: Richtlinie 92/43 vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/43/EG (FFH- RL).

Gemeindeordnung Sachsen Anhalt (GO LSA) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert am 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2019

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Landesrecht Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2019

Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden), LAI-Leitfaden, Stand 1. März 2012

Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063)

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, § 42 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)

Vogelschutz-Richtlinie - Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20/7: RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Literatur, Karten, sonstige Daten und Mitteilungen

DIPL.-ING. ANDREAS STEFFEN, INGENIEURBÜRO (2013): Landschaftsbild – Beschreibung, Bewertung und Visualisierung – Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal. Unveröffentl. Gutachten.

ECO-CERT PROGNOSEN, PLANUNGEN UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2013 $_1$): Artenschutzbeitrag (ASB) für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal / LK Salzlandkreis. Unveröffentl. Gutachten.

ECO-CERT PROGNOSEN, PLANUNGEN UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2013 $_2$): Bewertung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen (auf der Basis der Ausbreitungsberechnungen der IFU GmbH) für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal / LK Salzlandkreis. Unveröffentl. Gutachten.

ECO-CERT PROGNOSEN, PLANUNGEN UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2013 $_3$): Landschaftspflegerische Begleitplanung - Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal / LK Salzlandkreis. Unveröffentl. Gutachten.

ECO-CERT PROGNOSEN, PLANUNGEN UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2013 $_4$): Vorprüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete DE 4235-301 „Wipper unterhalb Wippra“, DE 4236-301 „Auenwälder bei Plötzkau“ und des europäischen Vogelschutzgebietes DE 4236-401 „Auenwald Plötzkau“ für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage am Standort Schackenthal / LK Salzlandkreis. Unveröffentl. Gutachten.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Schackenthal (1999)

INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. A. STÖHR (2017): Lageplan mit Versickerung Regenwasser, Plan - Nr. S 17 - L1 (geplante Zufahrt)

HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 386 S.

HEIDECKE, D., HOFMANN,T., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B., & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte d. Landesamtes f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39, S. 132-137

IFU GMBH PRIVATES INSTITUT FÜR ANALYTIK (2013 $_1$): Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die geplante Errichtung der Legehennenanlage am Standort Schackenthal (Salzlandkreis). Unveröffentl. Gutachten.

IFU GMBH PRIVATES INSTITUT FÜR ANALYTIK (2013 $_2$): Immissionsprognpose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole für die geplante Legehennenanlage am Standort Schackenthal. Unveröffentl. Gutachten.

INGENIEURBÜRO FÜR GEOLOGIE UND BAUGRUND DIPL. GEOLOGE HANS-ANDREAS HÄCKER (IGB 2011): Geotechnisches Gutachten für den Neubau einer Legehennenanlage einschließlich Biogasanlage bei Schackenthal

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN (LAGB 2016 $_1$): Fachinformationen Boden. Bodenkarten im Internet.http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/bodenkunde/fachinformationen-boden/bodenkarten/

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN (LAGB 2016 2): Fachinformationssystem Geologie. Landesbohrdatenbank Sachsen-Anhalt (Stand Sep. 2016) http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/landesbohrdatenbank/

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (LAU 2000): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 164 ,,Auenwälder bei Plötzkau" (DE 4236-301). Letzte Aktualisierung Mai 2016.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (LAU 2000): Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet Nr. 17 ,,Auenwald Plötzkau" (DE 4236-401). Letzte Aktualisierung Mai 2016.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (LAU 2003): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 257 ,,Wipper unterhalb Wippra" (DE 4235-301). Letzte Aktualisierung Mai 2016.

LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2004): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Dieter Frank, Hagen Herdam, Horst Jage, Heino John, Hans-Ulrich Kison, Heiko Korsch, Jens Stolle. Mit Beiträgen von Siegfried Bräutigam, Hjalmar Thiel, Ingo Uhlemann, Heinrich E. Weber und Erik Welk (3. Fassung, Februar 2004)

LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Gunthard Dornbusch, Kai Gedeon, Klaus George, Reinhard Gnielka und Bernd Nicolai (2. Fassung, Stand: Februar 2004)

LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2013): Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU). Vorläufige Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens. Stand Mai 2013.

LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (LHW 2016): Kartendarstellungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes Sachsen-Anhalt. http://www.lhw.sachsen-anhalt.de/untersuchen-bewerten/berichte-veroeffentlichungen/kartendarstellungen/

LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2015): Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennenanlage) am Standort Schackenthal – Aktenzeichen: 402.2.6-44008/13/43 Anlagen Nr. 7399

MAMMEN, K. & MAMMEN, U. (2008): Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Säugetiere: Datenbereitstellung und Dateneingabe Feldhamster im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 9 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere (Hrsg.): Bundesamt für Naturschutz. - Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1), S.122. Münster

MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (MRLU/LAU 2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Dr. Lutz Reichhoff, Prof. Dr. Hans Kugler, Dipl.-Geogr. Kerstin Refior und Dipl.-Biol. Guido Warthemann.

MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (2012): Errichtung einer Legehennenanlage bei Schackenthal (Salzlandkreis/ Land Sachsen Anhalt). Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU): Feldhamster (Cricetus cricetus), Brut- und Ratsvögel (Aves), Amphibien (Amphibia), Reptilien (Reptilia) sowie Potenzialabschätzung für Vorkommen weiterer geschützter Arten. Unveröffentl. Gutachten.

MYOTIS BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (2013): Ergebnisprotokoll Präsenzkontrolle Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Maulwurf (*Talpa europaea*) für die Errichtung einer Legehennenanlage bei Schackenthal (Salzlandkreis/ Land Sachsen Anhalt).

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION HARZ (REP Harz) (2009)

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION MAGDEBURG (REP Magdeburg) – 1. Entwurf (2016)

SCHUBOTH, JÖRG (2004): Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope